

B E G R Ü N D U N G

ZUR

78. ÄNDERUNG

DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES - TEIL II

(ÄNDERUNGSBEREICH 78/4)

DER SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK

(ÄNDERUNGSBEREICH GEMEINDE ANKUM)

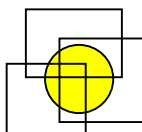
LANDKREIS OSNABRÜCK

DER UMWELTBERICHT MIT ANHÄNGEN UND ANLAGEN IST BESTANDTEIL DER
BEGRÜNDUNG

DIE BAUFLÄCHENBEDARFSANALYSE 2035 DER GEMEINDE ANKUM (BONER +
PARTNER, 10.03.2017) IST ANLAGE DER BEGRÜNDUNG

BEARBEITET DURCH:

STAND: 13.08.2018



PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN
SPINDELSTR. 27 49080 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635

RAUMPLANUNG STADTPLANUNG BAULEITPLANUNG
LANDSCHAFTSPANUNG FREIRAUMPLANUNG DORFERNEUERUNG

Verf.: O. M. Dehling, Dipl.-Ing. Stadtplaner AK NDS

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Hinweise und Vorbemerkungen	3
2 Planungsanlass	3
3 Übersicht der Änderungsbereiche	4
4 Allgemeine und spezielle Aussagen zum Planungsraum	5
4.1 Vorgaben von Landesplanung und Regionaler Raumordnung	5
4.2 Bauleitplanerische Gesichtspunkte	6
4.3 Städteplanerische Grundsätze	7
4.4 Umweltprüfung, Abwägung der Umweltbelange	8
4.5 Überregionale Fachplanungen	10
5 Änderungsbereich 78/4 „Gewerbliche Bauflächen Ankum - Ost“	11
5.1 Lage und Größe des Plangebietes	11
5.2 Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben	12
5.2.1 Fachgesetze	12
5.2.2 Fachplanungen	13
5.3 Bestand	13
5.4 Standortbegründung und Planungsabsicht	13
5.4.1 Art der baulichen Nutzung	14
5.4.2 Verkehrserschließung	14
5.5 Ergebnisse der Umweltprüfung	15
5.6 Ver- und Entsorgung	19
5.7 Brandschutz	20
5.8 Belange der Denkmalpflege	20
6 Auslegungsvermerk	21
7 Abwägung der Anregungen und Bedenken	21
8 Abschließender Verfahrensvermerk	93

1 Hinweise und Vorbemerkungen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück, bestehend aus den 4 Änderungsbereichen 78/1 - 78/4, hat die Samtgemeinde den Änderungsbereich 78/4 von der Genehmigung zurückgezogen, da hinsichtlich der landwirtschaftlichen Geruchsproblematik die Erstellung eines detaillierten Geruchsgutachtens nach GIRL erforderlich wurde. Nach Fertigstellung des Geruchsgutachtens zum Änderungsbereich 78/4 (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 31.05.2018) wird der Änderungsbereich 78/4 als Teil II der 78. Änderung des FNP erneut zur Genehmigung vorgelegt.

Die vorliegende Begründung zum Teil II der 78. Änderung des FNP bezieht sich daher im wesentlichen nur auf die Darlegungen zum Änderungsbereich 78/4. Die Begründung stellt lediglich einen Auszug aus der Begründung zur gesamten 78. Änd. des FNP (Fassung gemäß Feststellungsbeschluss vom 14.12.2017) dar. Es wurden nur die neu gewonnenen Erkenntnisse aus dem aktuellen Geruchsgutachten eingearbeitet. Hierdurch ergab sich kein Änderungserfordernis und dementsprechend wurde auch keine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.

Der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erforderliche Umweltbericht (Auszug zum Änderungsbereich 78/4) ist als gesonderter Textteil Bestandteil der vorliegenden Begründung.

2 Planungsanlass

Da der Anteil verfügbarer **gewerblicher Bauflächen** in der Gemeinde Ankum begrenzt ist, werden für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf weitere gewerbliche Bauflächen benötigt.

Die Gewerbeflächendarstellungen im Änderungsbereich 78/4 basieren auf den Ergebnissen der **Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum**¹. Ziel der vorliegenden Änderung ist es, die in der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 Gewerbeentwicklungsflächen Nordost u. Südost darzustellen, um so den voraussichtlichen Baubedarf bis zum Prognosejahr 2035 und damit die Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Ankum zu sichern.

Mit dem Änderungsbereich 78/4 soll durch einen angemessenen Flächenpool die nachhaltige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Ankum gesichert werden.

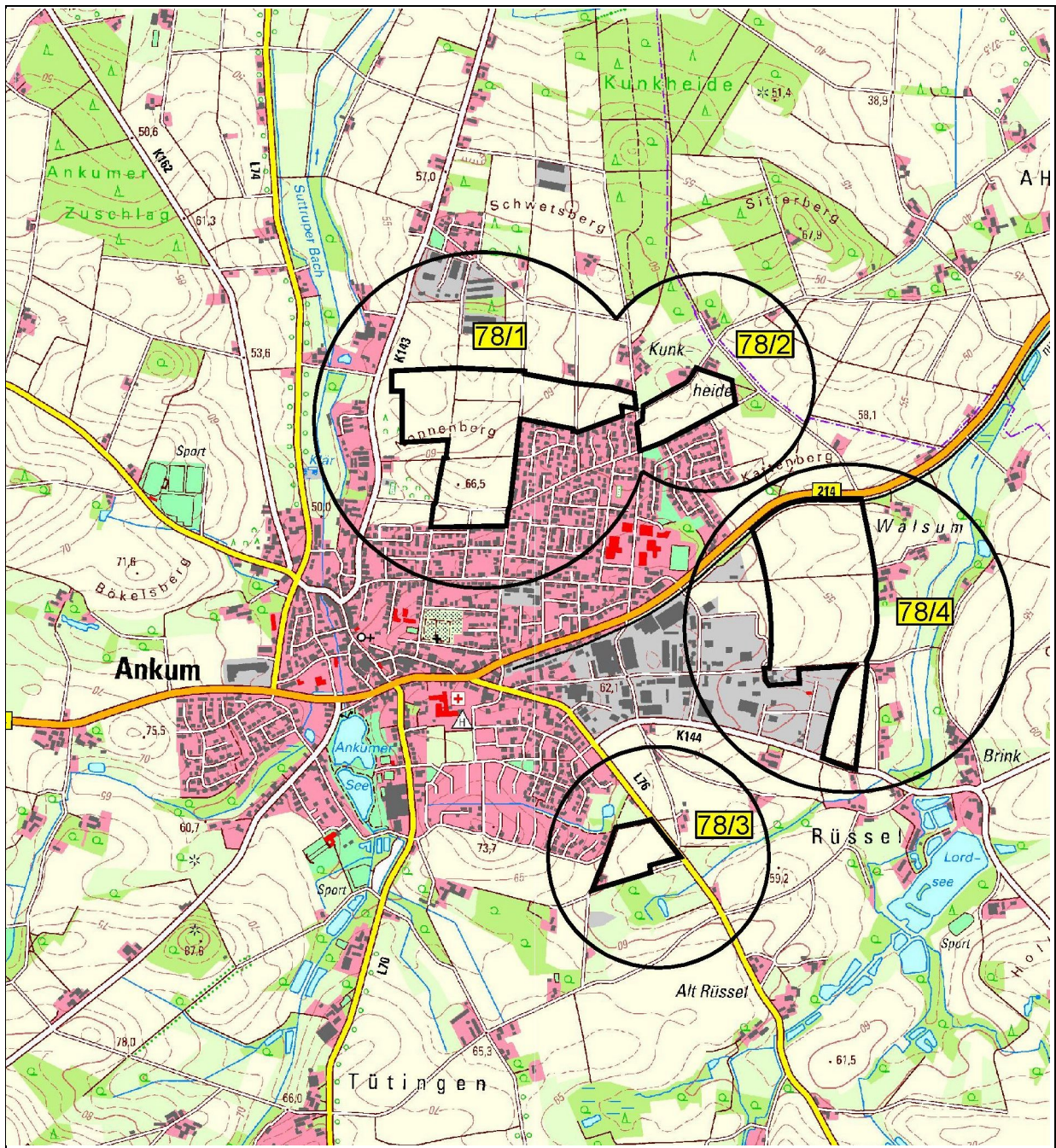
Damit erhalten in der vorliegenden Planung die Belange der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes sowie die städtebauliche Fortentwicklung von Ortsteilen ein besonderes Gewicht.

An dieser Stelle soll klar herausgestellt werden, dass in der Gemeinde Ankum, wie auch in der Samtgemeinde Bersenbrück generell, neue Baugebiete nur entsprechend des sich tatsächlich abzeichnenden Bedarfes ausgewiesen werden. Dieses bereits seit Jahrzehnten erfolgreich angewendete planerische Handeln ist darüber hinaus auch wirtschaftlich geboten. Denn die mit der Realisierung von Baugebieten einhergehenden Flächenerwerbs-, Planungs-, Erschließungs- und Folgekosten lassen sich vernünftigerweise nur bei entsprechender Nachfragesituation rechtfertigen und vorfinanzieren.

¹ BONER + PARTNER: „Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum“, Oldenburg, 10.03.2017

3 Übersicht der Änderungsbereiche

Die nachfolgende Übersichtskarte zeigt u.a. auch die Lage des Änderungsbereich 78/4 in der Gemeinde Ankum.



0 250 500 750 1000 1250 m

Original: Topographische Karte M 1:25.000

Samtgemeinde Bersenbrück 78. Änd. FNP

Übersichtskarte Änderungsbereiche

M. 1 : 25.000

4 Allgemeine und spezielle Aussagen zum Planungsraum

4.1 Vorgaben von Landesplanung und Regionaler Raumordnung

Das Landes- Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008/2017 (LROP) enthält zahlreiche raumordnerische Grundsätze für ländliche Regionen. Unter dem Kapitel 1.1 „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes“ wird im LROP u.a. folgendes aufgeführt:

„Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein.
(...)

Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um

- insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können,
- die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken,
- die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten,
- die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können,
- die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie
- die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.“²

Hinsichtlich der „Entwicklung der Siedlungsstruktur“ ist im LROP u.a. folgendes zu lesen:

„In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnah Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.

Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.

Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen.

²Landes - Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008/2017, Kapitel 1.1

Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.

Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.

(...)³

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Osnabrück 2004 wird die Samtgemeinde Bersenbrück dem Ländlichen Raum zugeordnet. Die Stadt Bersenbrück und die Gemeinde Ankum sind ferner als Grundzentrum festgelegt. Bezüglich der Siedlungsentwicklung wird im RROP 2004 u.a. folgendes ausgeführt:

„Für die gezielte Weiterentwicklung von Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft, von Wohn- und Arbeitsstätten sowie von Freizeiteinrichtungen ist eine räumliche Bündelung notwendig. Gewachsene Siedlungsbereiche sind weiter zu entwickeln. Eine verstreute Siedlungstätigkeit in bisher unberührten Räumen ist zu vermeiden. Einer Zersiedelung der Landschaft ist entgegenzuwirken.“⁴

Konkrete Bauflächendarstellungen, z. B. für Wohnen oder Gewerbe, wurden im RROP für den Bereich der Samtgemeinde Bersenbrück nicht getroffen.

Die Samtgemeinde Bersenbrück und die Gemeinde Ankum sind der Ansicht, dass mit der vorliegenden Planung Schritte in die richtige Richtung getan werden, um die oben dargelegten Zielsetzungen zu fördern und die zukünftige Gesamtentwicklung positiv zu beeinflussen. Mit der Stärkung und Entwicklung der Gemeinde Ankum als Wohn- und Wirtschaftsstandort wird ein Beitrag zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung geleistet.

4.2 Bauleitplanerische Gesichtspunkte

Nach § 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist es **Aufgabe der Bauleitplanung**, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe des Baugesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten (Abs. 1). Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (Abs. 3). Das BauGB fordert auch, dass die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen sind (Abs. 4).

Als **Planungsziele** fordert das Baugesetzbuch unter § 1 Abs. 5 u.a., dass die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten sollen. Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Ferner sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere u.a. folgende Planungsleitlinien gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Bevölkerungsentwicklung,

³ ebenda, Kapitel 2.1

⁴Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004, S. 27

- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
- die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,
- die erhaltenswerten Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs einschließlich des Öffentlichen Personennahverkehrs, des Post- und Telekommunikationswesens, der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, die Belange des Hochwasserschutzes sowie die Sicherung von Rohstoffvorkommen und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Bei dem vorliegenden Planverfahren werden die genannten Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung sowie die zahlreichen unter § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Belange berücksichtigt.

Es ist geplant, die städtebauliche Entwicklung in einer möglichst umweltverträglichen und landschaftsgerechten Weise zu vollziehen. Allgemein wird eine insgesamt städtebaulich sinnvolle Ergänzung angestrebt. Sinnvolle städtebauliche Ergänzung bedeutet hier insbesondere:

- ganzheitliche, an funktionalen, sozialen, historischen, wirtschaftlichen, ökologischen und ästhetischen Gesichtspunkten orientierte Erweiterung und Abrundung der Ortsteile unter Einbeziehung wahrscheinlicher zukünftiger Entwicklungen.

Nach Auffassung der Samtgemeinde ist die vorliegende Planung sinnvoll und in Hinblick auf die Förderung der regionalen Potentiale für eine nachhaltige Entwicklung der Samtgemeinde sowie insbesondere der Mitgliedsgemeinde Ankum erforderlich.

4.3 Städteplanerische Grundsätze

Die Bauleitplanung basiert auf städtebaulichen **Zielsetzungen**, die nachfolgend aufgeführt werden:

- Gliederung des Gemeindegebietes in überschaubare funktionale Einheiten.
- Ausstattung der Gemeinde mit Basiseinrichtungen, die den täglichen Grundbedarf der Bevölkerung decken sollen.
- Bereitstellung unbedingt erforderlicher Wohnbauflächen sowie gemischter und gewerblicher Bauflächen.
- Förderung einer ausgewogenen, miteinander harmonisierenden Verbindung von Wohnen und Arbeiten zur Belebung des Ortsbildes und zur Schaffung von ökologisch sinnvollen, kurzen, fußgänger- und radfahrerfreundlichen Wegstrecken.
- Beseitigung und Vermeidung von Konflikten durch unvereinbare Nutzungsmischung (insbesondere Immissionsproblematik) durch räumliche Trennung sowie immissionsverhindernde und -mindernde Maßnahmen.
- Angemessene Innenentwicklung und Nachverdichtung.
- Landschaftsgerechter Ausbau der Freizeitinfrastruktur.
- Erhaltung und Entwicklung eines charakteristischen heimatgebenden und identitätsstiftenden Orts- und Landschaftsbildes sowie Wahrung historischer Siedlungsbereiche.
- Berücksichtigung landwirtschaftlicher Vorrangfunktionen.
- Weitestgehende Schonung von Natur- und Landschaft.
- Hohe Gestaltanforderung an Freiräume und bauliche Anlagen.

- Starke Gründurchwirkung mit landschaftsgerechter Gestaltung zur Förderung der Naherholungsfunktion und der heimischen Flora und Fauna.

Die zur städtebaulichen Entwicklung angeführten Zielsetzungen beziehen sich auf das Gemeindegebiet als Gesamtheit und sind als **übergeordnete Entwicklungs- und Planungskriterien** zu betrachten. Unter Berücksichtigung u.a. dieser Kriterien wird das Gemeindegebiet, basierend auf den spezifischen räumlich-strukturellen Gegebenheiten sowie vorhandener Probleme und Potentiale, im Sinne des vorausschauenden Ordners flächen- und raumfunktional gegliedert.

4.4 Umweltprüfung, Abwägung der Umweltbelange

Bei allen bauleitplanerischen Überlegungen in der Samtgemeinde Bersenbrück spielen die in § 1 Abs. 6 Ziffer 7 und § 1a BauGB benannten Umweltbelange eine gewichtige Rolle. Dennoch werden durch die vorliegende Planung Auswirkungen auf verschiedene Umweltbelange verursacht. So werden z. B. durch die Planung Eingriffe (künftige Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen etc.) in den Naturhaushalt (u.a. Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima) und das Landschaftsbild gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorbereitet. Darüber hinaus ist z. B. aufgrund der in einigen Änderungsbereichen zu erwartenden Immissionen (Verkehrslärm, Gewerbelärm, landwirtschaftliche Geruchsimmissionen) mit Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu rechnen.

Zur hinreichenden Berücksichtigung der Umweltbelange wurde auch zur vorliegenden Änderung entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Regelung durchgeführt. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen wurden dabei, der Planungsebene angemessen, zu den jeweiligen Änderungsbereichen in tabellarischer Form beschrieben und bewertet. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht benannt. Dem Planungsmaßstab entsprechend handelt es sich dabei um überschlägige Eingriffs-Ausgleichsbilanzierungen. Detaillierte Aussagen sind erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

Der Umweltbericht enthält folgende abschließende Bewertung:

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung und bei vollständiger Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.“

Abwägung der Umweltbelange

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

In Abs. 3 des § 1 a BauGB wird vorgegeben, dass, bei Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, ebenfalls im Rahmen der Abwägung das Vermeidungsgebot und die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG zu berücksichtigen ist.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen. Insgesamt erhalten die Umweltbelange jedoch keinen generellen Vorrang, auch kein Optimierungsgebot. Vielmehr finden die allgemeinen bauleitplanerischen Abwägungsgrundsätze Anwendung.

Die Samtgemeinde ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung sowie der zahlreichen weiteren abwägungsrelevanten Gesichtspunkte nach zahlreichen Überlegungen und Diskussionen davon überzeugt, dass die mit der vorliegenden Änderung neudargestellten Bauflächen sowie die weiteren geplanten baulichen Maßnahmen unbedingt

zur Standortsicherung und -entwicklung der Mitgliedsgemeinde Ankum benötigt werden. In diesem Sinne ist der Eingriff in den Naturhaushalt dort nicht vermeidbar, bzw. die Belange des Naturschutzes und der Landespflege gehen nicht vor.

In dieser Hinsicht wurde der planerische Ermessensbereich genutzt und in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen -z. B. Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, der Belange der Wirtschaft und der Fortentwicklung vorhandener Ortsteile durch Bereitstellung von Bauflächen - und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen - z.B. Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landespflege - entschieden. Dabei soll diesen „zurückgestellten“ Belangen, unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes sowie durch umfassende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Rechnung getragen werden.

Zu allen Neudarstellungen bzw. Umwidmungen kann festgestellt werden, dass diese hinsichtlich der zu beachtenden Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB und des zu berücksichtigenden Konfliktpotentials als Bereiche einzustufen sind, die die gewünschte bauleitplanerische Entwicklung - tlw. mit Einschränkungen - zulassen. Potentielle Konflikte zwischen Umweltbelangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB) und der geplanten Nutzung können vermieden bzw. bewältigt werden. Die bei Realisierung der künftigen Nutzungen zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt sind, durch entsprechende Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu kompensieren (siehe dazu auch den Umweltbericht zur vorliegenden Änderung und die nachfolgenden Erläuterungen zu den jeweiligen Änderungsbereichen).

Dem Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsgebot soll durch eine Vielzahl von Festsetzungen entsprochen werden. Zu den möglichen Festsetzungen künftiger Bebauungspläne könnten gehören:

- Vermeidung erheblicher Immissionseinwirkungen durch räumliche Trennung und/oder durch angemessene Lärmschutzmaßnahmen.
- Schutz angrenzender Waldbestände durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zu den überbaubaren Bereichen.
- Schadlose Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers oder Versickerung vor Ort.
- Naturnahe Gestaltung wassertechnischer Anlagen.
- Vorgabe einer angemessenen Grundflächenzahl sowie angepasste Straßenquerschnitte zur Berücksichtigung des Gebotes mit Grund- und Boden sparsam und schonend umzugehen.
- Pflanzgebote unterschiedlichster Art.
- Schutz sensibler Bereiche.
- Landschaftsgerechte Einbindung durch Gehölzpflanzungen mit heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern.

Insgesamt soll durch die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der künftigen Bebauungspläne ein erheblicher Beitrag geleistet werden, um den vorbereiteten Eingriff in den Naturhaushalt in den Plangebieten selbst auszugleichen.

Da ein vollständiger interner Ausgleich in allen Änderungsbereichen jedoch nicht möglich ist, hat sich die Mitgliedsgemeinde Ankum mit der Samtgemeinde dazu entschieden, dass der sogenannte Kompensationsrestwert auf externen Ausgleichsflächen durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden soll. Die Ersatzmaßnahmen und -flächen sollen in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren konkret bestimmt und gesichert werden.

Detaillierte Aussagen sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Dieser ist als gesonderter Textteil Bestandteil der Begründung.

4.5 Überregionale Fachplanungen

Die Amprion GmbH verweist in ihrer Stellungnahme vom 09.05.2017 darauf, dass sie zusammen mit der TenneT TSO GmbH den Bau und Betrieb einer neuen 380-kV-Stromtrasse zwischen Conneforde-Cloppenburg-Merzen (CCM) plant.

Zum Sachstand Oktober/November 2017:

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mittlerweile das Raumordnungsverfahren für die Planung des südlichen Teils der 380-kV-Leitung Conneforde - Cloppenburg Ost - Merzen (Maßnahme 51b), eingeleitet. Dabei überlagert der Trassenkorridor der Vorzugsvariante (Teilvariante A-Südost) die engere Ortslage Ankums am Ostrand und dabei auch die Änderungsbereiche 78/2 bis 78/4 der vorliegenden Änderung.

Die Vorzugsvariante nimmt dabei bislang immer noch nicht Rücksicht auf die vorliegende 78. Änderung des F-Planes der Samtgemeinde Bersenbrück sowie die hinlänglich bekannten städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Ankum. Eine entsprechende Berücksichtigung wird jedoch u.a. in § 7 BauGB gefordert.

Da das Raumordnungsverfahren - in dem neben der Vorzugsvariante noch mind. 2 weitere Varianten untersucht werden - neben der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Kommunen, Fachbehörden, Verbände etc.) auch einer frühzeitigen Anhörung und Information der Öffentlichkeit dient, steht die letztendlich in Frage kommende Trassenvariante ohnehin noch nicht fest. Erst mit Abschluss des Raumordnungsverfahrens wird die nähere Trassenführung bestimmt. Den Angaben der Amprion im Internet ist auch zu entnehmen, dass mit einem Abschluss des Raumordnungsverfahrens frühestens 2018 zu rechnen ist. Erst nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens kann mit dem Planfeststellungsverfahren begonnen werden. Hier wird mit einem Abschluss nicht vor 2021 gerechnet.

Sowohl der Samtgemeinde Bersenbrück als auch der Gemeinde Ankum sind die Planungen zum Netzausbau und hier insbesondere der Leitungsverbindung Conneforde-Cloppenburg-Merzen (CCM) bekannt. Da die Planungen zur Trassenfindung der CCM-Stromleitung noch am Anfang stehen und bislang kein verbindlicher räumlicher Geltungsbereich zur Trasse vorliegt, war eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung auch noch nicht erforderlich.

Ebenfalls ist festzustellen, dass u.a. angesichts der zu Wohngebieten einzuhaltenden Mindestabstände von 400 m sowie aufgrund der eher geringen Konfliktpotentials zwischen Stromtrassen und Industrie-/ Gewerbegebieten durch die vorliegende Planung keine erheblichen Einschränkungen für die Trassenfindung zu erwarten sind.

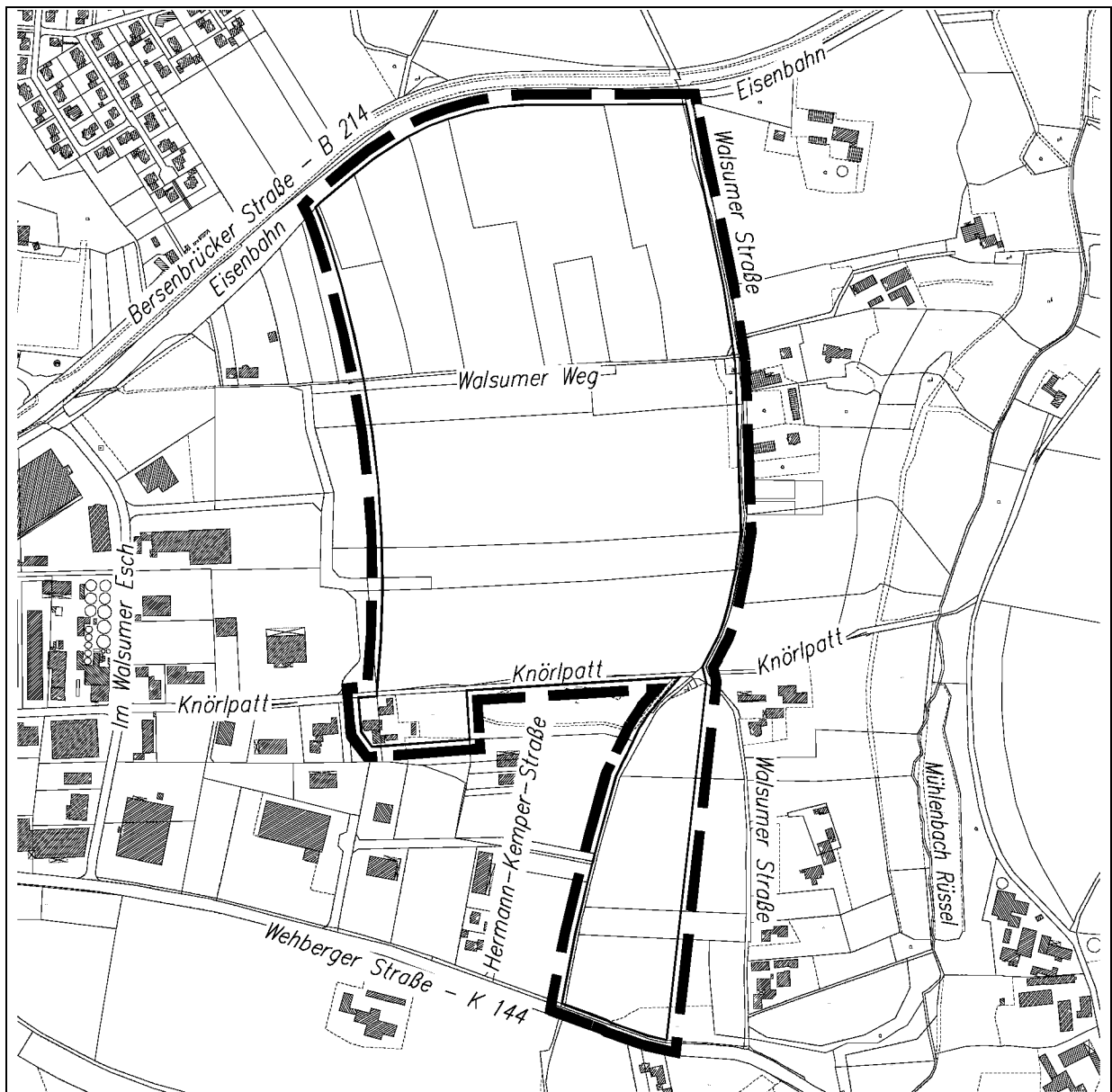
Die Planungen zur Trassenfindung werden selbstverständlich weiterhin von der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden verfolgt und soweit für die Bauleitplanung relevant berücksichtigt.

Für weitere Informationen wird u.a. auch auf die Abwägung zur Stellungnahme der Amprion GmbH verwiesen (siehe Kapitel 7).

5 Änderungsbereich 78/4 „Gewerbliche Bauflächen Ankum - Ost“

5.1 Lage und Größe des Plangebietes

Der ca. 29,2 ha große Änderungsbereich liegt am Ostrand der engeren Ortslage Ankums und erstreckt sich zwischen der Bersenbrücker Straße (B 214) im Norden und der Wehberger Straße (K 144) im Süden. Im Osten wird das Plangebiet von der Walsumer Straße begrenzt.



0 75 150 225 300 375 m

Original: ALKIS, Katasteramt Osnabrück

5.2 Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben

5.2.1 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§ 32 ff. BNatSchG)

Für den Änderungsbereich 78/4 ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten und zudem keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie. Bei den Untersuchungen ergaben sich auch keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume (im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL). Zusammenfassend ergibt sich somit die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 ausgehen werden.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung zum Änderungsbereich 78/4 werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich vorgeschlagen, die ggf. planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können (s. ausführlicher Kapitel 3.1.5 des Umweltberichts). Im Rahmen der Abwägung entscheidet die Gemeinde Ankum im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung abschließend über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Artenschutz

Die Bedeutung des Änderungsbereichs für die Fauna wurde auf dieser Planungsebene nur überschlägig ermittelt. Die faunistische Bedeutung des Plangebietes kann ausreichend aus den vorhandenen Daten sowie den ableitbaren Biotopfunktionen abgeschätzt werden.

Die Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt sind zwar erheblich vorbelastet, dennoch können insbesondere verschiedene Vogelarten das Plangebiet als Lebensraum nutzen.

Beim derzeitigen Kenntnisstand ist eine überwiegend geringe faunistische Bedeutung des Plangebietes anzusetzen. Die floristische Bedeutung des Plangebietes ist ebenfalls als überwiegend gering anzusetzen. Weitergehende floristische Untersuchungen erscheinen nicht notwendig.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sollen artenschutzrechtliche Gutachten erstellt werden. Abschließend ist der Artenschutz gem. § 44 BNatSchG auf der Umsetzungsebene zu berücksichtigen.

Immissionsschutz

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen (z. B. TA Lärm, TA Luft) und technischen Richtlinien (z. B. DIN 18005, GIRL, RLS-90) zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung der Verkehrsimmissionen durch den zu erwartenden Ziel- und Quellverkehr sowie durch die Bersenbrücker Straße (B 214) und die Wehberger Straße (K 144) wurden zur vorliegenden Planung Immissionsbeurteilungen erstellt. Zur Beurteilung landwirtschaftlicher Geruchsimmissionen wurde ein Geruchsgutachten nach GIRL (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 31.05.2018) erstellt.

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Der Norden des Änderungsbereichs liegt in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Ahausen-Sitter. Daher sind u.a. die Vorschriften, Auflagen und Bestimmungen der WSG-VO einzuhalten.

Im Änderungsbereich liegen drei Feldhecken, diese sind geschützte Landschaftsbestandteile gemäß der Verordnung des Landkreises Osnabrück zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen vom 28.02.1998.

Ansonsten unterliegt der Änderungsbereich keinem besonderen Schutzstatus.

5.2.2 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm werden dem Änderungsbereich keine konkreten Funktionen zugewiesen („weiße Fläche“). Entlang der Straße „Knörlpatt“ verlaufen gemäß RROP eine Fernwasserleitung sowie ein regional bedeutsamer Wanderweg. Die nördlich angrenzende Bahnlinie ist als Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe dargestellt und die Bersenbrücker Straße (B 214) als Hauptverkehrsstrasse von überregionaler Bedeutung. Die Walsumer Straße bildet die Grenze zum östlich des Änderungsbereichs bestehenden Naturpark.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

In der zeichnerischen Darstellung des LRP (1994) ist der Änderungsbereich ohne konkrete Funktionen als „weiße Fläche“ dargestellt.

Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Bersenbrück noch für die Gemeinde Ankum liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan / Bebauungspläne

Der Änderungsbereich ist im geltenden FNP überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft und teilweise als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Außerdem liegt der Änderungsbereich teilweise in einem Trinkwassergewinnungsgebiet und es verlaufen vier Richtfunkstrecken über den Änderungsbereich.

Der B-Plan Nr. 49 „Gewerbegebiet an der K 114 – Wehberger Straße“ ragt im Südwesten kleinflächig in den Änderungsbereich hinein, ansonsten existiert bisher noch kein Bebauungsplan für den Änderungsbereich. Westlich grenzen zudem die rechtskräftigen B-Pläne Nr. 36 „Industriegebiet Rüssel II“, Nr. 37 „Industriegebiet Rüssel III“ sowie Nr. 45 „Gewerbe- und Industriegebiet Rüssel IV“ an den Änderungsbereich.

Sonstige Fachplanungen

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der laufenden Flurbereinigung Ankum.

Die Amprion GmbH plant zusammen mit der TenneT TSO GmbH den Bau und Betrieb einer neuen 380-kV-Stromtrasse zwischen Conneforde-Cloppenburg-Merzen (CCM). Zwei Teilvarianten des Korridors A verlaufen östlich und westlich der Gemeinde Ankum. Der Untersuchungsraum sowie Teile einer der zukünftigen potentiellen Trassen umfassen nach derzeitiger Planung u.a. auch den Änderungsbereich 78/4. Nach den auch im Internet veröffentlichten Informationen der Bundesnetzagentur und der Amprion GmbH zum Verfahrenstand ist das Raumordnungsverfahren bislang jedoch noch nicht eingeleitet worden. Erst nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens kann mit dem Planfeststellungsverfahren begonnen werden. Hier wird mit einem Abschluss nicht vor 2021 gerechnet.

Es sind ansonsten keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zum vorliegenden Änderungsbereich treffen.

5.3 Bestand

Das Plangebiet wird bislang überwiegend als Ackerfläche genutzt. Zur umfassenderen Information wird auf den Umweltbericht verwiesen.

5.4 Standortbegründung und Planungsabsicht

Der Änderungsbereich 78/4 umfasst die Gewerbeentwicklungsflächen Nordost u. Südost der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum. In der darin geführten Standortdiskussion wird die potentielle städtebauliche Eignung der

Gewerbeentwicklungsflächen und damit des Änderungsbereichs dargelegt. Details sind der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum zu entnehmen. Diese ist Anlage der Begründung.

Für die Entwicklung dieses Gebietes sprechen zudem folgende Gründe:

- Das Areal liegt in einem engen räumlichen Zusammenhang zum Ortskern und zu den vorhandenen Infrastruktur- und Dienstleistungseinrichtungen und ist verkehrstechnisch gut über die vorhandenen Straßen und Wege zu erreichen.
- Die Fläche stellt hauptsächlich einheitlich strukturiertes Ackerland dar und bietet, durch klare Konturen begrenzt, die Möglichkeit zu einer sinnvollen Arrondierung der Ortslage.
- Das Gebiet ist hinsichtlich der zu beachtenden Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB und des zu berücksichtigenden Konfliktpotentials als Bereich einzustufen, der die gewünschte bauleitplanerische Entwicklung - mit Einschränkungen - zulässt. Potentielle Konflikte zwischen Umweltbelangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB) und der geplanten Baugebietsnutzung können vermieden bzw. bewältigt werden. Die bei Realisierung des künftigen Baugebietes zur erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt sind, durch entsprechende Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zu kompensieren (siehe dazu auch den Umweltbericht zur vorliegenden Planung).
- Das landwirtschaftlich genutzte Areal ist für die Landwirtschaft entbehrlich und die künftige bauliche Nutzung stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange dar. Die Inanspruchnahme des Areals erscheint naturschutzfachlich angesichts der bestehenden Vorbelastungen, u.a. durch angrenzende Siedlungsbereiche und Straßen sowie intensive Landwirtschaft, als insgesamt vertretbar, zumal umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen erfolgen sollen und eine vollständige Kompensation möglich ist und auch vorgesehen wird.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Entsprechende Möglichkeiten der Nachverdichtung und Innenentwicklung wurden im Rahmen der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum untersucht und dargelegt. Diese Innenentwicklungspotentiale wurden bei der Ermittlung der bis zum Prognosejahr 2035 erforderlichen Gewerbeflächen in Abzug gebracht.

Für die gewerbliche Entwicklung wird ein größerer Pool an zusammenhängenden Bauflächen benötigt. Hierzu stehen in der Gemeinde Ankum derzeit keine besser geeigneten Flächen zur Verfügung.

5.4.1 Art der baulichen Nutzung

Der Änderungsbereich wird entsprechend der Nutzungsabsicht als gewerbliche Baufläche gemäß § 1 Abs. 3 BauNVO dargestellt. Die zulässigen Nutzungen sind im Zuge einer verbindlichen Bauleitplanung insbesondere auch unter Berücksichtigung der hier besonders zu achtenden Belange des Immissionsschutzes (u.a. landwirtschaftliche Geruchsmissionen, Verkehrs- und Gewerbelärm) sowie der denkmalpflegerischen Belange (u.a. Plaggeneschböden) konkret zu bestimmen und festzusetzen.

5.4.2 Verkehrserschließung

Die äußere und innere Verkehrserschließung kann tlw. von den bestehenden Gemeindestraßen sichergestellt werden. Zur inneren Erschließung werden zudem neue Erschließungsstraßen erforderlich.

Zur Abschätzung des planbedingten Ziel- und Quellverkehrs wird davon ausgegangen, dass sich überwiegend flächenintensive Gewerbebetriebe sowie Handwerksbetriebe ansiedeln werden. Auf Basis von regionstypischen Erfahrungswerten werden dabei 60 Kfz-Fahrten je ha gewerblicher Nettobaufläche in 24h angenommen. Bei einer vollständigen Realisierung

des Änderungsbereichs als Gewerbegebiet (ca. 20 ha Nettobaufläche) wären demnach ca. 1.200 Fahrten in 24 Stunden zu erwarten.

Diese Fahrten würden sich voraussichtlich in Richtung Norden (ca. 600 Fahrten), Süden (ca. 360 Fahrten) und Westen (ca. 240 Fahrten) über neu zu erstellende Erschließungsstraßen sowie die bestehenden Gemeindestraßen und weiter auf die B 214 und die Wehberger Str. (K 144) verteilen.

Zur optimierten Verteilung des voraussichtlich anfallenden Ziel- und Quellverkehrs ist jedoch neben des Ausbaus des bestehenden Einmündungsbereichs B 214 / Walsumer Esch zusätzlich auch der Ausbau des bestehenden Einmündungsbereichs B 214 / Walsumer Straße angedacht. Bei Letzterem verläuft die B 214 in einer Außenkurve und die Einmündung könnte verkehrssicher ausgebaut werden. Bezüglich neuer oder umzugestaltender bestehender Einmündungen sollen rechtzeitig Abstimmungsgespräche mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück bzw. mit dem Fachdienst Straßen beim Landkreis Osnabrück geführt werden.

Unmittelbar südlich der bestehenden Einmündung B 214/Walsumer Str. befindet sich ein nicht technisch gesicherter Bahnübergang in Bahn-km 2,988 der Ankum-Bersenbrücker-Eisenbahn. Dieser Bahnübergang wird gegenwärtig durch Übersicht in Verbindung mit hörbaren Signalen gesichert. Die LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH weist darauf hin, dass mit der Ausweisung neuer Gewerbegebiete einer Erhöhung des Straßenverkehrs einhergehen wird. Infolge dessen ist der vorhandene nicht technisch gesicherte Bahnübergang hinsichtlich seiner Sicherungsart neu zu überprüfen. Ggf. ist dieser technisch zu sichern. In diesem Fall wäre eine Kreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 13 EKrG einzuleiten. Auch diesbezüglich sollen rechtzeitig Abstimmungsgespräche geführt werden. Details bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

5.5 Ergebnisse der Umweltprüfung

Die Ergebnisse der Umweltprüfung zeigen, dass durch die Planung im Änderungsbereich erhebliche Auswirkungen insbesondere auf folgende Schutzgüter zu berücksichtigen sind:

	Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen	Erheblichkeit
Schutzgut Mensch	<u>Verkehrsimmissionen Bersenbrücker Str. (B 214):</u> Nach der Verkehrsmengenkarte Niedersachsen 2010 betrug die durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) auf der B 214 im Jahr 2010 8.600 Kfz/24h, davon ca. 1.300 LKW. Diese Werte sind allerdings aufgrund der Kfz-Zunahme der vergangenen Jahre heute überholt und korrekturbedürftig. Außerdem sind Prognosewerte der zukünftigen allgemeinen und der durch die Planung verursachten Verkehrsentwicklung (Ziel- und Quellverkehr) zu berücksichtigen. Darum wurde der Zählwert 2010 (8.600 Kfz/24h und davon rd. 15 % Lkw-Verkehr) mit einem durchschnittlichen jährlichen Zuwachs von 1 % bis zum Jahre 2030 hochgerechnet. Ferner wurde der voraussichtlich auf die B 214 entfallende Anteil des planbedingten Mehrverkehrs (ca. 600 Fahrten) hinzuaddiert. Nach den Berechnungsergebnissen gemäß RLS-90 werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiet (GE) in einem Abstand von ca. 50 m von der Mitte der B 214 eingehalten (siehe hierzu Anhang 2, Blatt 3 von 4). Sofern dieser Abstand zu störsensiblen Nutzungen im künftigen GE eingehalten wird, sind keine erheblichen Auswirkungen durch Verkehrslärm im Änderungsbereich zu erwarten. Eine detaillierte Beurteilung bleibt der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.	• (••)
	<u>Verkehrsimmissionen Wehberger Str. (K 144):</u> Nach Angaben des Landkreises Osnabrück betrug die	• (••)

	durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) auf der K 144 im Jahr 2010 2.371 Kfz/24h, davon ca. 155 LKW. Diese Werte sind allerdings aufgrund der Kfz-Zunahme der vergangenen Jahre heute überholt und korrekturbedürftig. Außerdem sind Prognosewerte der zukünftigen allgemeinen und der durch die Planung verursachten Verkehrsentwicklung (Ziel- und Quellverkehr) zu berücksichtigen. Darum wurde der Zählwert 2010 (2.371 Kfz/24h und davon rd. 7 % Lkw-Verkehr) mit einem durchschnittlichen jährlichen Zuwachs von 1 % bis zum Jahre 2030 hochgerechnet. Ferner wurde der voraussichtlich auf die K 144 entfallende Anteil des planbedingten Mehrverkehrs (ca. 360 Fahrten) hinzugeaddiert. Nach den Berechnungsergebnissen gemäß RLS-90 werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für GE in einem Abstand von ca. 25 m von der Mitte der K 144 eingehalten (siehe hierzu Anhang 2, Blatt 4 von 4). Sofern dieser Abstand zu störsensiblen Nutzungen im künftigen GE eingehalten wird, sind keine erheblichen Auswirkungen durch Verkehrslärm im Änderungsbereich zu erwarten. Eine detaillierte Beurteilung bleibt der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.	
	<u>Gewerbeimmissionen:</u> Durch die künftige gewerbliche Nutzung im Änderungsbereich können u.a. erhebliche Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen sowie Luftschadstoffe emittiert werden. Eine konkrete Beurteilung ist aufgrund der nicht bekannten künftigen Gewerbeansiedlungen und der zahlreichen Geruchsemissionsarten derzeit nicht möglich. Grundsätzlich sind jedoch bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen u. a. auch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die hierauf basierenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (z. B. 4. BImSchV, TA Luft, TA Lärm) sowie die darin enthaltenden Immissionswerte (Grenzwerte, Richtwerte etc.) zu beachten. Im Rahmen städtebaulicher Planungen ist ferner die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ als Orientierungshilfe heranzuziehen. Bei Einhaltung der geltenden Bestimmungen sind daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine konkrete Beurteilung - unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung - bleibt der Bebauungsplanebene vorbehalten.	••
	<u>Landwirtschaftliche Geruchsmissionen:</u> Im Umfeld des Plangebietes liegen landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung. Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Geruchsmissionen der Landwirtschaft hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein Geruchsgutachten gemäß den Vorgaben der Geruchsmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) erstellt (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 31.05.2018). Die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung zeigen, dass nur ein sehr kleiner Teilbereich des Änderungsbereich 78/4 von Geruchsmissionen überlagert wird, die oberhalb des Richtwertes von 0,15 liegen. Gemäß Kartendarstellung in Anlage IV B1 des Gutachtens liegt der Maximalwert dabei bei 0,25. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Feststellung des Gutachters, dass die Richtwertüberschreitung durch eingerechnete Tierbestandszahlen der Hofstelle „Geers“ verursacht wird. Auf dieser Hofstelle besteht seit Jahren keine Tierhaltung mehr, so dass hier lediglich das	• / ••

	Nutzungsrecht berücksichtigt wurde und nicht die tatsächliche Nutzung. Der Gutachter führt hierzu weiter aus, dass nach Ende des Nutzungsrechtes auf der Hofstelle „Geers“ davon auszugehen ist, dass der Richtwert von 0,15 im gesamten Änderungsbereich 78/4 eingehalten wird. Aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes sind in den (rechnerischen) Überschreitungsbereichen geruchssensible gewerbliche Nutzungen erst sinnvoll, wenn die Geruchsbelastung minimiert ist. Geruchsunsensible Gewerbenutzungen (z. B. Maschinen- u. Lagerhallen, Lager- und Stellplätze) wären hier jedoch möglich und zulässig. Die im Zuge der ordnungsgemäßen Landwirtschaft temporär auftretenden Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen sind als ortsübliche Vorbelastung hinzunehmen.	
Schutzgut Boden	Bebauung von Böden mit einer hohen landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit und erhöhter kulturhistorischer Bedeutung (Eschböden).	••
	Beeinträchtigung des Bodens als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere.	••
	Verlust und Änderung von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag), Verdichtung, Durchmischung, Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung.	••
Schutzgut Wasser	Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung.	••
	Verlust von Oberflächenwasserretention.	••
	Reduzierung des Dünger- und Pestizideinsatzes (erheblich positive Auswirkung).	(••)
Schutzgut Klima / Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Überbauung und Bodenversiegelung.	••
Schutzgut Flora und Fauna / Biotop	Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere.	••
	Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen.	••
Schutzgut Landschaftsbild	Neustrukturierung des Landschaftsbildes.	••
	Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente, wie z. B. Feldhecken und unbefestigten Wegen.	••
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Überplanung und Bebauung von kulturhistorisch bedeutsamen Eschböden.	••

Bewertung: ••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde festgestellt, dass das vorhandene Konfliktpotential zwischen den o.g. Schutzgütern und der geplanten Nutzung durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bewältigt werden kann.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Details zu Art und Umfang der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind angesichts der sich auf die Grundzüge begrenzenden Flächennutzungsplanung noch nicht genau anzugeben. Eine detaillierte Beurteilung mit verbindlichen Regelungen bleibt den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren vorbehalten. Folgende Maßnahmen werden empfohlen:

Schutzgut Mensch:

Nach den Berechnungsergebnissen zum Verkehrslärm der B 214 u. der K 144 werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete (GE) in einem Abstand von ca. 50 m (B 214) bzw. 25 m (K 144) von der Mitte der jeweiligen Straße eingehalten. Innerhalb des 50/25 m - Bereichs sollten keine störsensiblen Nutzungen ohne angemessene Lärminderungsmaßnahmen platziert werden.

In Hinblick auf Gewerbelärm wird für die Bebauungsplanebene empfohlen, auf Basis entsprechender Fachgutachten eine entsprechende Lärmkontingentierung nach DIN 45691 vorzunehmen, damit in

den jeweils relevanten kritischen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm nicht überschritten werden.

Die Ergebnisse des Geruchsgutachtens zeigen, dass nur eine sehr kleine Teilfläche am Ostrand des Änderungsbereichs von Geruchsimmissionen überlagert wird, die oberhalb des Richtwertes von 0,15 (entspricht 15 %-Geruchsstundenhäufigkeit) für GE liegen. In diesen Überschreitungsbereichen ist eine geruchssensible gewerbliche Nutzung erst zuzulassen, wenn die Geruchsbelastung angemessen minimiert ist.

Auf eine Rücknahme der neudargestellten gewerblichen Bauflächen in den Bereichen oberhalb des Richtwertes von 0,15 wird jedoch weiterhin verzichtet, da es zahlreiche gewerbliche (Übergangs-) Nutzungen gibt, die nicht geruchssensibel sind. Hierzu sollen entsprechende Nutzungseinschränkungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.

So könnte z. B. für die Bereiche oberhalb des Richtwertes von 0,15 in einem Bebauungsplan ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO festgesetzt und auf Basis des § 1 Abs. 4 BauNVO nach der Art der zulässigen Betriebe und nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften eingeschränkt werden (z. B. nur Lagerplätze und -hallen, Parkplätze, sonstige nicht geruchssensible Nutzungen).

Da im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung i.d.R. jeweils eine gesonderte Umweltprüfung durchzuführen ist, werden darin auch die Immissionsschutzbelange erneut betrachtet und im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB gewichtet. Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen durch Immissionen sind im Rahmen des Bebauungsplanes entsprechende Maßnahmen zu treffen (u.a. räumlicher Abstand, Festsetzungen zu aktiven u. passiven Minimierungsmaßnahmen etc.).

Schutzgut Boden:

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wäre eine Beschränkung der zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl (gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie den baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) sinnvoll. Die Überschreitung sollte zudem abhängig gemacht werden von „ökologischen Bauweisen“ (z. B. wasserdurchlässige Wegebefestigung).

Schutzgut Wasser:

Grundsätzlich soll das Oberflächenwasser ohne Abflussverschärfungen schadlos abgeleitet werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen die erforderlichen hydraulischen Nachweise rechtzeitig vorgelegt werden. Die wasserrechtlichen Bestimmungen sollen grundsätzlich beachtet werden.

Das anfallende Schmutzwasser kann der zentralen Kläranlage zugeführt und dort gereinigt werden. Angedacht wird die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens im Süden des Änderungsbereichs. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Vorkehrungen zum Schutz des Wasserschutzgebietes (Schutzzone III) zu treffen, u. a. sollte festgelegt werden, dass im Wasserschutzgebiet keine Baustoffe oder Materialien (z. B. Recyclingschotter) verwendet werden dürfen, die auswaschbare, wassergefährdende Stoffe enthalten. Ebenfalls ist auf die Einhaltung der Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung hinzuweisen.

Schutzgut Flora / Fauna:

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sollte insbesondere ein Erhalt der im Änderungsbereich liegenden Feldhecken angestrebt werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte bei der Baufeldräumung und bei Pflegearbeiten sollten zudem folgende Festsetzungen / nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen und etwaigen Feuchtbiotopen (einschließlich Gräben) ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Zur Vermeidung einer direkten Tötung von Vögeln darf zudem die Freimachung des Baufelds ausschließlich außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. Juli), also in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar vorgenommen werden.

Nach der Baufeldräumung angelegte kurzrasige Scherrasen dürfen jedoch auch in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli abgeschoben werden, da hierauf keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten zu erwarten sind.

Hierdurch können der direkte Verlust bei Vögeln (Tötung oder Verletzung von nicht flugfähigen

Jungvögeln, Zerstörung von Gelegen etc.) sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen weitgehend vermieden werden.

Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist auf der Umsetzungsebene (der Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob auch andere Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden oder ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen wäre zudem eine Festsetzung für „fledermausfreundliche Beleuchtung“ in den Bebauungsplan sinnvoll.

Die Maßnahmen zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu präzisieren und auf der Umsetzungsebene (der Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte daher artenschutzrechtliche Fachbeiträge erstellt werden. Für einen ersten B-Plan in diesem Änderungsbereich ist bereits ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben worden.

Schutzgut Landschaft:

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soll eine angemessene Ein- und Durchgrünung für die zukünftigen Gewerbegebiete vorgesehen werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Auf vorhandene Versorgungseinrichtungen ist Rücksicht zu nehmen. Aufgrund der im Änderungsbereich weitflächig verbreiteten Plaggenesch-Böden sind vor jeglichen Erdeingriffen die Denkmalschutzbehörde zu beteiligen, damit Zerstörungen etwaiger Kulturdenkmäler vermieden werden. Ein entsprechender Hinweis ist in den Planunterlagen enthalten. Ferner wird in den Planunterlagen darauf hingewiesen, wie mit archäologischen Funden zu verfahren ist. Sollten bei den geplanten Bau- oder Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten der archäologischen Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Ausgleichsmaßnahmen im Änderungsbereich

Zum derzeitigen Stand der Planung sind keine Ausgleichsflächen innerhalb des Änderungsbereichs vorgesehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung könnten sinnvoll z. B. ein naturnahes Regenwasserrückhaltebecken sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen werden. Darüber hinaus wären Pflanzbindungen für Baumpflanzungen möglich.

Externe Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die konkrete Abgrenzung des Plangebietes, die Festsetzung der zulässigen Nutzungen, die Ermittlung des konkreten externen Kompensationsbedarf sowie die Abwägung über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Angedacht wird eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein Ausgleich des Eingriffes im Änderungsbereich 78/4 nicht möglich ist, soll die Kompensation des überschlägig ermittelten Defizits von 194.367 Werteinheiten auf externen Kompensationsflächen durchgeführt werden.

Die aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und soweit erforderlich verbindlich festgesetzt werden. Weitere Details sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

5.6 Ver- und Entsorgung

Der Anschluss des Änderungsbereichs an die notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen für Wasser, Abwasser, Strom, Wärmeversorgung, Kommunikation sowie die Verkehrsanbindung kann sichergestellt werden. Hierzu werden Erweiterungen der bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich.

Im Zuge der künftigen Baugebieterschließungen soll darauf geachtet werden, dass eventuell vorhandene Versorgungsanlagen nicht beschädigt werden und dass bei der Straßenplanung auch die erforderlichen Flächen für neue Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Die jeweiligen Versorgungsträger sollen rechtzeitig zur Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Erschließung des Plangebietes benachrichtigt werden.

Grundsätzlich soll das Oberflächenwasser ohne Abflussverschärfungen schadlos abgeleitet werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen die erforderlichen hydraulischen Nachweise rechtzeitig vorgelegt werden. Die wasserrechtlichen Bestimmungen sollen grundsätzlich beachtet werden.

Das anfallende Schmutzwasser kann der zentralen Kläranlage zugeführt und dort gereinigt werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Vorkehrungen zum Schutz des Wasserschutzgebietes (Schutzzone III) zu treffen, u. a. sollte festgelegt werden, dass im Wasserschutzgebiet keine Baustoffe oder Materialien (z. B. Recyclingschotter) verwendet werden dürfen, die auswaschbare, wassergefährdende Stoffe enthalten. Ebenfalls ist auf die Einhaltung der Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung hinzuweisen.

Die Abfallentsorgung erfolgt nach den gesetzlichen Anforderungen sowie der gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Osnabrück.

5.7 Brandschutz

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes werden u.a. die Bestimmungen der vom DVGW herausgegebenen Arbeitsblätter W 331 und W 405 berücksichtigt. Die erforderlichen Löschwasserkapazitäten können teilweise durch den Wasserverband Bersenbrück über die abhängige Löschwasserversorgung bereitgestellt werden. Falls erforderlich, werden ergänzend unabhängige Löschwasserentnahmestellen in ausreichender Dimensionierung eingerichtet. Die Samtgemeinde Bersenbrück wird als Trägerin des Brandschutzes nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke die entsprechenden Einrichtungen (z.B. Hydranten, Zisternen, Löschwasserteiche etc.) herstellen, damit ein ordnungsgemäßer Brandschutz gewährleistet werden kann. Notwendige Ausstattungen der abhängigen und unabhängigen Löschwasserversorgung werden mit dem Wasserverband Bersenbrück und dem Ortsbrandmeister sowie der Hauptamtlichen Brandschau abgestimmt.

5.8 Belange der Denkmalpflege

Der Änderungsbereich 78/4 ist weitflächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. In Eschgebieten ist nach den allgemeinen fachlichen Auffassungen der archäologischen Forschung und der Bodenwissenschaften bei Erdarbeiten grundsätzlich von der Zerstörung der unter dem Eschhorizont gelegenen historisch und/oder denkmalpflegerisch relevanten Befundzusammenhänge auszugehen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Klärung der konkreten Fund- und Befundsituation rechtzeitig durch geeignete archäologische Maßnahmen im Vorfeld jeglicher Erdeingriffe bzw. Baumaßnahmen vorzusehen, um die undokumentierte Zerstörung der im Boden verborgenen prähistorischen Spuren zu vermeiden.

Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück ist daher frühzeitig in die weiteren Planungen einzubeziehen. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen-, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

6 Auslegungsvermerk

Das Auslegungsexemplar der Begründung zur gesamten 78. Änderung des Flächennutzungsplans hat zusammen mit dem Auslegungsexemplar der FNP-Änderung (mit allen Änderungsbereichen) in der Zeit vom **10.04.2017** bis einschließlich **10.05.2017** das 1. Mal und in der Zeit vom **04.10.2017** bis einschließlich **06.11.2017** das 2. Mal öffentlich ausgelegen.

7 Abwägung der Anregungen und Bedenken nach der 1. und 2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 u. 4 Abs. 2 sowie § 4a Abs. 3 BauGB)

Vorbemerkung: Nachstehend wird - aus Gründen der Vollständigkeit - die bisherige Gesamtabwägung des Samtgemeinderates zu allen Anregungen und Bedenken, die zu allen Änderungsbereichen (78/1 - 78/4) vorgebracht wurden wiedergegeben. Diese Gesamtabwägung wird lediglich bezüglich der Anregungen und Bedenken hinsichtlich des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes (Geruchsimmissionen) zum Änderungsbereich 78/4 aktualisiert. Diese Aktualisierungen sind nachfolgend *blau und kursiv* hervorgehoben.

Eingabe:

Rat der Samtgemeinde Bersenbrück:

Landkreis Osnabrück vom 25.10.2017

Regionalplanung:

Aus Sicht der Regionalplanung bestehen gegen die hier gegenständliche Änderung bzw. Verkleinerung des Planbereichs 78/1 keine Bedenken. Auf meine vorherigen Stellungnahmen im Planungsprozess und die dort vorgebrachten Hinweise und Anregungen weise ich hin.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die vorherigen Stellungnahmen der Regionalplanung werden nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Regionalplanung, vom 10.05.2017:

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Osnabrück 2004 werden von der Planung, wie in der Beschreibung der Änderungsbereiche korrekt dargestellt, diverse Vorsorgegebiete, Leitungen sowie ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (D 3.9.1 02) berührt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betreffend die Vorsorgegebiete ist festzustellen, dass grundsätzlich alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen sind, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.

Nach der Rechtsprechung des OVG Niedersachsen (u.a. Urteil vom 29.08.1995, 1 L 894/94) sind Vorsorgegebiete gemäß LROP 1994 (hierauf basiert das geltende RROP des Landkreises Osnabrück) als Abwägungsdirektiven zu betrachten und nicht als Ziele der Raumordnung. Dementsprechend ist der jeweiligen Vorsorgegebietsbestimmung zwar ein hoher Stellenwert beizumessen, es sind jedoch auch abweichende Entscheidungen möglich.

Hinsichtlich des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung weise ich darauf hin, dass

Im Bereich des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung soll die geplante bauliche

in diesem Gebiet alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein müssen; dies gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. Ich gehe davon aus, dass - abhängig von der betreffenden Schutzzone - diesem raumordnerischen Ziel durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden kann.

Fortentwicklung so erfolgen, dass sie mit der raumordnerischen Zielsetzung vereinbar ist. So sollen u.a. durch entsprechende Nutzungseinschränkungen bzw. Schutzauflagen Beeinträchtigungen verhindert werden. Hierzu sollen u.a. die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) sowie die einschlägigen technischen Richtlinien (u.a. RiStWag 2016, Arbeitsblatt DVGW W 101) bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Details hierzu bleiben jedoch der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Unter Berücksichtigung der Bauflächenbedarfsanalyse ist davon auszugehen, dass die vorliegende Planung der Zielaussage des RROP D 1.2.01 (hiernach sind bei allen Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Lادkreises Osnabrück die wesentlichen Entwicklungskomponenten der Bevölkerungsstruktur und der räumlichen Bevölkerungsverteilung sowie die Auswirkungen auf den Wohnraumbedarf zu berücksichtigen) nachgekommen wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum (BONER + PARTNER, 10.03.2017) wurden u.a. auch die aktuellsten Daten zur Bevölkerungsentwicklung, zur Haushaltsgröße etc. berücksichtigt. Das Ziel D 1.2.01 des RROP wurde damit voll berücksichtigt.

Bauleitplanung:

Ich möchte aufgrund des Umfangs der vorgelegten Flächennutzungsplanänderung nochmals daran erinnern, dass der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück 1978 aufgestellt worden ist. Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie zu einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplans anregen, mit dem Ziel wieder ein nachhaltiges städtebauliches Gesamtkonzept für die Samtgemeindeentwicklung zu erstellen, welches in der Lage ist, ganzheitlich auf die planerischen und städtebaulichen Herausforderungen im Hinblick auf die bereits veränderten und sich in Zukunft weiter entwickelnden Rahmenbedingungen zu reagieren, sowie den zukünftigen Bedürfnissen der Samtgemeinde zu entsprechen, wie es laut § 5 des BauGB auch Aufgabe der Flächennutzungsplanung ist.

Die Samtgemeinde Bersenbrück hat seit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) im Jahre 1978 kontinuierlich mit entsprechenden Änderungen des F-Plans auf die sich abzeichnenden städtebaulichen Erfordernisse und Herausforderungen reagiert. Sofern erforderlich wurden dabei von den jeweiligen Mitgliedsgemeinden für ihr Gemeindegebiet entsprechende städtebauliche Entwicklungskonzepte erstellt (u.a. Stadt Bersenbrück, Gemeinden Ankum u. Alfhausen), die als informelle Fachplanung u.a. auch als Grundlage für die Bauleitplanung dienen und dienen.

Eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung hat grundsätzlich - auch bei weit zurückliegenden Aufstellungen von F-Plänen - „ganzheitlich auf die bereits veränderten und sich in Zukunft weiter entwickelnden Rahmenbedingungen“ zu reagieren. Die Planungsziele und Planungsleitlinien nach § 1 Abs. 5 u. 6 BauGB bilden dabei den fachlichen Rahmen für alle bauleitplanerischen Entscheidungen. Diese wurden und werden von der Samtgemeinde sowie von den Mitgliedsgemeinden grundsätzlich beachtet.

Dies galt für die genehmigten Änderungen des F-Plans und wird auch für künftige Ände-

rungen des F-Plans der Samtgemeinde Bersenbrück gelten.

Die Neuaufstellung des F-Plans ist nach der zeitiger Auffassung der Samtgemeinde Bersenbrück nicht zwingend für eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung der Samtgemeinde Bersenbrück erforderlich. Unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen kann und soll die geordnete und städtebauliche Entwicklung weiterhin über entsprechende Änderungen des F-Plans erfolgen.

Die Samtgemeinde hat jedoch auch erkannt, dass durch die steigende Anzahl von Änderungen des F-Plans sich mit der Zeit ein ziemlich unübersichtliches, schwer verständliches Planwerk ergeben kann.

Aus diesem Grunde hat die Samtgemeinde vor längerer Zeit die Entscheidung getroffen, den F-Plan auf digitaler Kartengrundlage neu zeichnen zu lassen.

Bei der Neuzeichnung handelt es sich nicht um eine Neuaufstellung. Die Neuzeichnung des F-Plans führt lediglich die Darstellungen der Urfassung sowie die Darstellungen der genehmigten Änderungen in einem gemeinsamen digitalen Kartenwerk zusammen. Durch die Neuzeichnung auf aktueller digitaler Kartengrundlage kann der F-Plan auch bei zukünftigen Änderungen ständig aktuell gehalten werden. Damit wird auch eine kostensparende Grundlage für eine künftige Neuaufstellung oder eine weitere Neuzeichnung geschaffen, da der hohe Zeitaufwand für das erstmalige Digitalisieren des bisher nur analog vorliegenden geltenden Ursprungsplanes und seiner Änderungen künftig nicht mehr erforderlich sein wird.

Sobald die Neuzeichnung abgeschlossen ist, soll der F-Plan gemäß § 6 Abs. 6 BauGB neu bekannt gemacht werden.

Wohnbauflächenausweisung:

Bei der Planung von neuen Wohnbauflächen gilt es in der Regel, neben den Grundsätzen der Bauleitplanung (Planungserfordernis, Anpassung an die Raumordnung etc.) und den städtebaulichen Voraussetzungen (demografischer Wandel, Bevölkerungsentwicklung etc.), insbesondere im Rahmen der Flächennutzungsplanung alle potenziellen Flächen für Siedlungsentwicklung einer Gemeinde bzw. Samtgemeinde mit einzubeziehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nach Auffassung der Samtgemeinde entspricht die Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum (BONER + PARTNER, 10.03.2017) den fachlichen und rechtlichen Anforderungen und ist als Grundlage für bauleitplanerische Entscheidungen geeignet.

Mit der „Bauflächenbedarfsanalyse 2035“ entspricht die Samtgemeinde den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angesprochenen Anforderungen für umfangreiche Wohnbauflächenausweisungen. Die Bauflächenbedarfsanalyse ist als Anlage der Begründung gekennzeichnet.

Fraglich ist jedoch, ob der in der Bauflächenbedarfsanalyse errechnete Bedarf der nächsten 20 Jahre bereits jetzt vollständig im Rahmen der 78. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesen werden sollte. Eine ganzheitliche Betrachtung für das Samtgemeindegebiet findet nicht statt.

Die mit der vorliegenden Änderung neudargestellten Wohnbauflächen in der Mitgliedsgemeinde Ankum entsprechen in ihrer bisherigen Gesamtflächengröße dem in der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 ermittelten Wohnbauflächenbedarf.

Aufgrund von Eingaben im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 u. 4 Abs. 2 BauGB), insbesondere zu landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen, wurden die Wohnbauflächen des Änderungsbereichs 78/1 um rd. 4,8 ha verkleinert. Weitere Reduzierungen werden nicht vorgenommen. Mit der verbleibenden Neudarstellung soll ein **angemessener Pool an Wohnbauflächen** geschaffen werden. Nur so kann kontraproduktiven Bodenspekulationen und im Ergebnis überhöhten Grundstückspreisen entgegengewirkt werden. Nur dadurch kann die „Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) gefördert und gesichert werden.

Die Frage des Landkreises, ob der in der Bauflächenbedarfsanalyse errechnete Bedarf der nächsten 20 Jahre bereits jetzt vollständig im Rahmen der 78. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesen werden sollte, erscheint der Samtgemeinde bei Betrachtung der vorangegangenen Anregung zur Neuaufstellung des F-Plans widersprüchlich.

Der Landkreis empfiehlt die Neuaufstellung des F-Plans,

„mit dem Ziel wieder ein nachhaltiges städtebauliches Gesamtkonzept für die Samtgemeindeentwicklung zu erstellen, welches in der Lage ist, ganzheitlich auf die planerischen und städtebaulichen Herausforderungen im Hinblick auf die bereits veränderten und sich in Zukunft weiter entwickelnden Rahmenbedingungen zu reagieren, sowie den zukünftigen Bedürfnissen der Samtgemeinde zu entsprechen, wie es laut § 5 des BauGB auch Aufgabe der Flächennutzungsplanung ist.“

Gerade mit der vorliegenden Änderung des F-Plans berücksichtigt die Samtgemeinde ja die planerischen und städtebaulichen Herausforderungen und die damit verbundenen

Auch wenn die Argumentation der Gemeinde grundsätzlich nachvollziehbar ist, wird auf die geänderte Gesetzeslage hingewiesen. Die BauGB-Novelle 2013 betont noch einmal ausdrücklich den Vorrang der Innenentwicklung. Land- und forstwirtschaftliche Flächen gilt es zu schützen. Wenn sie doch in Anspruch genommen werden sollen, muss zunächst geprüft werden, ob es alternativ Innenentwicklungsflächen gibt, die für die entsprechende Planung zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Immissionen wird auf die folgenden Ausführungen zum „landwirtschaftlichen Immissionsschutz“ verwiesen.

In Bezug auf die nachstehenden Teilbereiche möchte ich Folgendes ergänzen:

Änderungsbereich 78/1:

Die vorgenommenen Anpassungen im Vergleich zur 1. Beteiligung sind nachvollziehbar und werden begrüßt.

Änderungsbereich 78/3:

Hinsichtlich der Abgrenzung dieser Wohnbaufläche drängt sich die Frage auf, warum die nördliche gelegene landwirtschaftliche Fläche nicht mit einbezogen wurde, um den Anschluss an die vorhandene Bebauung sicherzustellen. Es besteht die Gefahr, dass hier eine planerische Konfliktsituation entsteht. Wonach soll dieser Bereich in Zukunft planungsrechtlich bewertet werden, wenn für die Wohnbauflächen Bebauungspläne aufgestellt werden? Handelt es sich um einen „Außenbereich im Innenbereich“, ist er nach § 34 BauGB zu bewerten? Sowohl aus der Begründung als auch aus der Bauflächenbedarfsanalyse geht nicht hervor, warum diese Fläche nicht berücksichtigt wurde.

zukünftigen Bedürfnisse der Mitglieds-
gemeinde Ankum.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Entsprechende Möglichkeiten der Nachverdichtung und Innenentwicklung wurden im Rahmen der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum untersucht und dargelegt. Diese Innenentwicklungspotentiale wurden bei der Ermittlung der bis zum Prognosejahr 2035 erforderlichen Wohnbauflächen in Abzug gebracht.

Daraus wird ersichtlich, dass die Verfügbarkeit von Innenentwicklungsflächen bereits hinreichend geprüft wurde.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers zum Änderungsbereich 78/1 nicht vorgebracht.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Hierbei steht der planenden Gemeinde ein weiterer Ermessensspielraum zu.

Die im Änderungsbereich 78/3 liegenden Flächen sind für die geplante städtebauliche Entwicklung - Wohnen - geeignet und sollen kurzfristig auch bebaut werden. Für einen ersten Teilabschnitt wird, parallel zur vorliegenden Änderung, der B-Plan Nr. 62 „Alte Ziegelei“ der Gemeinde Ankum aufgestellt.

Die vom Landkreis benannte, nördlich an den Änderungsbereich 78/3 grenzende Fläche ist bereits teilweise bebaut und soll nach den

städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Ankum derzeit weder zu Misch- noch zu Wohngebieten entwickelt werden. Eine konkretes städtebauliches Entwicklungsziel liegt für diese Fläche derzeit nicht vor.

Eine Darlegung des konkreten Sachverhaltes sowie der Gründe, warum die vom Landkreis bezeichnete Fläche nicht ebenfalls zu Bauflächen umgewidmet bzw. „beplant“ werden, ist nach Auffassung der Samtgemeinde Bersenbrück nicht erforderlich, da die Nicht-Beplanung keine städtebaulichen Missstände bzw. erheblichen Konflikte hervorruft bzw. verfestigt. Die vom Landkreis angeführte „Gefahr“ einer Konfliktsituation wird nicht gesehen.

Ferner liegen auch keine Planung erfordernden Ziele der Raumordnung vor. Es ergibt sich dementsprechend für diese Flächen keine zwingende städtebauliche Anforderlichkeit zur Änderung des F-Plans.

Hinsichtlich des Straßenlärms wird angemerkt, dass die Gemeinde bisher aufgrund der Lärmproblematik entlang der Landesstraße 76 im Rahmen ihres Flächennutzungsplans einen Streifen als Mischgebiet ausgewiesen hat. Dies wird mit der vorliegenden Änderung aufgebrochen.

In der Begründung wird dargelegt, dass der Änderungsbereich 78/3 dem Wohnen dienen soll. Dementsprechend wäre hier die Fortsetzung der gemischten Bauflächen entlang der L 76 nicht sinnvoll. Ob hier eine den Mischgebieten (MI) typische Durchmischung von Wohnen und das Wohnen nicht wesentlich störendem Gewerbe überhaupt realisierbar bzw. sinnvoll wäre, ist derzeit ohnehin äußerst fraglich.

Im Umweltbericht wird aufgezeigt, dass bis 25 Meter Abstand (gemessen von der Fahrbahnmitte) die Orientierungswerte der maßgeblichen DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ um über 8 dB(A) überschritten werden und erst nach ca. 75 Metern der Orientierungswert von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts eingehalten wird. Ein Unterschied von 10 dB(A) wird bereits als Verdopplung der Lautstärke empfunden.

Nach den Berechnungsergebnissen zum Verkehrslärm der Alfhausener Str. (L 76) werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete (WA) in einem Abstand von ca. 75 m von der Mitte der L 76 eingehalten. Innerhalb des 75 m - Bereichs sollten daher keine störsensiblen Nutzungen ohne angemessene Lärminderungsmaßnahmen platziert werden. Als Lärminderungsmaßnahmen würden sich aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen anbieten, damit ein gesundes Wohnen möglich ist. Details hierzu bleiben jedoch der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Gewerbeflächenausweisung:

Die geplante Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Teilbereich 78/4 stellt aus städtebaulicher Sicht eine sinnvolle Ergänzung des vorhandenen Gewerbeansatzes dar.

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes geht

es um die vorbeugende Vermeidung künftiger Immissionsschutzkonflikte. Maßgeblich für die von der Neuplanung ausgehende Lärmwirkung (Gewerbe- sowie Verkehrslärm) sind die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“. Diese wurden der Flächennutzungsplanebene entsprechend untersucht. Eine konkrete Beurteilung soll dann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen (vergleiche u.a. auch Seite 62 des Umweltberichts).

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde auf das verbleibende Mischgebiet verwiesen. Der Bereich wird nun auch als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die Bedenken hinsichtlich des Mischgebietes sind hinfällig.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zweite Auslegung) der Samtgemeinde Bersenbrück für Teilbereiche weiterhin Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es sind landwirtschaftliche Geruchsimmissionen durch tierhaltende Betriebe zu erwarten, da im Nahbereich der Plangebiete teilweise mehrere intensiv tierhaltende Betriebe vorhanden sind. (siehe auch Bauflächenbedarfsanalyse 2035 S. 10 f.)

Die 2-seitige Grobabschätzung der Landwirtschaftskammer zeigt auf, dass die Immissionswerte der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) zum Teil wesentlich überschritten werden. Gemäß der GIRL ist in Wohngebieten eine Geruchswahrnehmung von 10 Prozent der Jahresstunden und in Gewerbegebieten von 15 Prozent der Jahresstunden einzuhalten. In den Unterlagen sind nach wie vor keine Immissionsschutzgutachten zur Prognose und Beurteilung der Geruchsimmissionen gern. Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) beigelegt.

Natürlich handelt es sich bei diesen Werten um Orientierungswerte, von denen mit Begründung abgewichen werden kann. Aber eine Überschreitung, die zum Teil über den Orientierungswerten der nächsten Gebietskategorie liegt, ist auch mit Verweis auf die Planungsebene nicht machbar.

Ebenfalls kann die angesprochene Abweichung von den Orientierungswerten gem.

Fachliche Grundlage zur Bewertung der landwirtschaftlichen Gerüche ist die Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL).

Die GIRL sieht für Allgemeine Wohngebiete (WA) einen Richtwert von 0,10 (entspricht 10 %-Geruchsstundenhäufigkeit) und für Dorfgebiete (MD) sowie Gewerbe-/ Industriegebiete (GE, GI) einen Richtwert von 0,15 vor. In begründeten Einzelfällen - wie z. B. hier aufgrund der den Außenbereich prägenden landwirtschaftlichen Nutzung mit Tierhaltung sowie des bestehenden Übergangs vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung bzw. zur Gewerbenutzung - sind auch Werte bis 0,15 (WA - Außenbereich) bzw. 0,20 (MD - Außenbereich) oder bis zu 0,25 (Außenbereich) zulässig (vgl. Auslegungshinweise zur GIRL, vom 29.02.2008, und hier u.a. zu Kapitel 3.1 GIRL). Der Wert von 0,15 gilt u. a. für Dorfgebiete (MD), in denen nach § 5 der BauNVO auch das Wohnen sowie nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe allgemein zulässig sind. Demnach sind nach Auffassung der Samtgemeinde auch bei einem Wert von 0,15 im WA gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen gegeben. (vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 26.04.2007, 7 D 4/07.NE und OVG NDS, Urteil vom 13.01.2009, Az.: 1 KN 69/07).

In GE/GI wären, mit Einschränkung auf ge-

Auslegungshinweise zur GIRL 2008 (vgl. auch OVG Münster, 10 D 1 14/10.NE) nur bedingt weiterhelfen. Demnach kann, wie u.a. auf Seite 17 der Begründung beschrieben, von den Orientierungswerten der GIRL in begründeten Einzelfällen abhängig vom Einzelfall bis maximal 0,15 abgewichen werden, wie beispielsweise bei Wohngebieten im direkten Übergangsbereich zum Außenbereich. Dieser Übergangsbereich ist dann jedoch genau festzulegen und kann nur einen kleinen Teil der Wohngebietsausweisung, eben den Übergangsbereich, betreffen.

Wichtig für das Bauleitplanverfahren ist, dass sowohl die Belange der zukünftigen Anwohner als auch die der betroffenen Landwirte berücksichtigt werden. In die Berechnung müssen ggf. auch die (konkreten) Planungen von bspw. Tierhaltungsanlagen im Umfeld der geplanten Bebauung mit einbezogen werden. Inwiefern dies bei der angehängten Berechnung berücksichtigt wurde, kann ich aus den mir bekannten Informationen nicht vollständig erkennen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe würden durch die Planung in jedem Falle weiter eingeschränkt.

Änderungsbereich 78/1:

Laut Begründung für die 2. Auslegung (Kap. 5) und der Ergebnisdarstellung der Geruchsimmissionen aus Mai 2015 (Blatt 1 von 2) wird der in allgemeinen Wohngebieten gem. GIRL anzuwendende Immissionswert von 10 % Geruchsstundenhäufigkeiten innerhalb des jetzt geplanten Bereiches eingehalten. Die vorgenommenen Anpassungen sind nachvollziehbar und werden begrüßt.

Änderungsbereich 78/2 und 78/3:

Zu diesen Bereichen ist in der Begründung für die 2. Auslegung (Kap.6.2.1 und 7.2.1) sowie im Umweltbericht S.12 in der Stellungnahme der LWK ausgeführt, dass es zu keiner Überschreitung des Immissionswertes kommt. Die aufgeführten Immissionsberechnungen liegen der Begründung nicht bei. Diese Aussage kann daher nach wie vor nicht überprüft werden.

ruchunsensible Nutzungen, auch Werte von 0,20 bis 0,25 noch zu tolerieren. Bei Einhaltung dieser Werte sind keine Gesundheitsgefahren zu erwarten (vgl. hierzu auch BVerwG-Urteil vom 27.06.2017 - G 4 C 3.16).

Eine detaillierte nutzungsbezogene Beurteilung bleibt jedoch der verbindlichen Bauleitplanung in der auch dort i.d.R. obligatorischen Umweltprüfung vorbehalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers gegen den Änderungsbereich 78/1 nicht vorgebracht.

Nach der Ausbreitungsberechnung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind innerhalb des Änderungsbereich **78/2** keine erheblichen Auswirkungen durch landwirtschaftliche Gerüche zu erwarten. Siehe hierzu Fachbeitrag (FB) Geruch, Blatt 1 von 2). Die dort rot hinterlegte Fläche kennzeichnet den Bereich mit Geruchseinwirkungen oberhalb des für WA empfohlenen Immissionsrichtwertes von 0,10. Die Fläche 78/2 liegt außerhalb dieser rot hinterlegten Fläche! Der Fachbeitrag Geruch ist Anlage des Umweltberichts.

Anders als ursprünglich in den Planunterla-

gen dargestellt, hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in ihrer Grobbeurteilung die landwirtschaftlichen Geruchsbeeinträchtigungen im Umfeld des Änderungsbereichs **78/3** nicht näher untersucht.

Tatsächlich befinden sich im näheren Umfeld (600 m) des Änderungsbereichs keine größeren Tierhaltungsanlagen. Ferner liegt südwestlich des Änderungsbereichs eine Biogasanlage im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 55 „Sondergebiet Biogasanlage“ der Gemeinde Ankum. Bei Auswertung des im Planverfahren zum B-Plan Nr. 55 erstellten Geruchsgutachtens (Uppenkamp u. Partner, Coesfeld, 27.05.2008) lässt sich ableiten, dass auch innerhalb des Änderungsbereichs 78/3 keine erheblichen Geruchsimmissionen zu erwarten sind.

Aus Gründen der Planklarheit soll das Geruchsgutachten zum B-Plan Nr. 55 der Gemeinde Ankum nunmehr dem Umweltbericht als Anlage beigefügt werden.

Die Planunterlagen werden entsprechend aktualisiert.

Änderungsbereich 78/4:

Laut Begründung für die 2. Auslegung Kap. 8.2.1, 8.5 und Ergebnisdarstellung Geruchsimmissionen aus Mai 2015 (Blatt 2 von 2) wird der in Gewerbegebieten gern. GIRL anzuwendende Immissionswert von 15 % Geruchsstundenhäufigkeiten nicht im gesamten Bereich eingehalten, dieses ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen. In Teilbereichen werden Werte von über 20 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten erreicht, das entspricht dem für den Außenbereich zulässigen Immissionswert.

Zusammenfassend kann ich auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht vollständig nachvollziehen ob der Randbereich des Änderungsbereiches 78/4 für die vorgesehene Nutzung als gewerbliche Baufläche auch geeignet ist. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung gilt es sicher zu stellen, dass im Planbereich zumindest grundsätzlich die angestrebte Nutzung realisiert werden kann. Die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB muss derzeit und aufgrund der vorgelegten Unterlagen bezweifelt werden. Dementsprechend muss die Genehmigungsfähigkeit der Flächennutzungsplanänderung für den Teil-

Die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung zum Änderungsbereich **78/4** zeigen, dass der östliche Teil des Änderungsbereichs von Geruchsimmissionen überlagert wird, die z. T. deutlich über dem empfohlenen Richtwert von 0,15 (entspricht 15 %-Geruchsstundenhäufigkeit) für GE liegen. In diesen Überschreitungsbereichen sind geruchssensible gewerbliche Nutzungen erst sinnvoll, wenn die Geruchsbelastung minimiert ist. Auf eine Rücknahme der neudargestellten gewerblichen Bauflächen in den Bereichen oberhalb des Richtwertes von 0,15 wird jedoch weiterhin verzichtet, da es zahlreiche gewerbliche (Übergangs-) Nutzungen gibt, die nicht geruchssensibel sind (z.B. Lagerplätze und -hallen, Parkplätze, Grünflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, etc.). Hierzu sollen entsprechende Nutzungseinschränkungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.

So könnte z. B. für die Bereiche oberhalb des Richtwertes von 0,15 in einem Bebauungsplan ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO festgesetzt und auf Basis des § 1 Abs. 4 BauNVO nach der Art der zulässigen Betriebe und nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften eingeschränkt werden (z.

bereich 78/4 (insbesondere östlicher Randbereich) weiterhin in Frage gestellt werden. Für Beratungen und Rückfragen in diesem Zusammenhang stehe ich gerne zur Verfügung. Die Ergebnisdarstellungen der Geruchsimmissionen der LWK Niedersachsen aus Mai 2015 konnten aufgrund der Unvollständigkeit weiterhin nicht geprüft werden.

B. nur Lagerplätze und -hallen, Parkplätze, sonstige nicht geruchssensible Nutzungen).

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf das aktuelle Urteil des BVerwG vom 27.06.2017 (G 4 C 3.16) hingewiesen, nach dem selbst bei Werten von 0,34 (entspricht 34 % Geruchsstundenhäufigkeit) die Grenze zur Gesundheitsgefahr noch nicht überschritten ist.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass

1. aufgrund der geplanten Verkleinerung des Änderungsbereichs 78/1,
2. angesichts der Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung der Landwirtschaftskammer zum Änderungsbereich 78/2,
3. aufgrund der Erkenntnisse auf Basis des bestehenden Geruchsgutachten zum B-Plan Nr. 55 der Gemeinde Ankum (relevant für Änderungsbereich 78/3) sowie
4. aufgrund der Konfliktvermeidungsstrategie zum Änderungsbereich 78/4 für die Teilflächen oberhalb des Richtwertes von 0,15 (Nutzungseinschränkungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung) keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Nach Auffassung der Samtgemeinde ist die vorliegende Geruchsbeurteilung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für die vorliegende Änderung des F-Plans und für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung generell hinreichend.

Da im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung i.d.R. jeweils eine gesonderte Umweltprüfung durchzuführen ist, werden darin auch die Immissionsschutzbelange erneut betrachtet und im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB gewichtet. Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen durch Immissionen sind im Rahmen des Bebauungsplanes entsprechende Maßnahmen zu treffen (u.a. räumlicher Abstand, Festsetzungen zu aktiven u. passiven Minimierungsmaßnahmen etc.).

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass in den Änderungsbereichen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gesichert werden können.

Ein weitergehender Untersuchungsbedarf besteht daher in der vorliegenden Änderung des F-Plans nicht.

Die Samtgemeinde Bersenbrück hat die Anregungen des Landkreises Osnabrück aufgegriffen und von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für den Änderungsbereich 78/4 ein Geruchsgutachten erstellen lassen.⁵ Der Gutachter kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„Die für die Plangebietsfläche ermittelten Geruchsstundenhäufigkeiten liegen (..) weit überwiegend in einem Bereich, welcher den auf Grundlage der GIRL in Gewerbe- und Industriegebieten einzuhaltenden Immissions(Grenz)wert von 15 % der Jahresstunden nicht überschreitet. Ausgenommen hiervon ist ein vergleichsweise kleiner Abschnitt unmittelbar westlich der „Walsumer Straße“. In diesem Bereich sollten gewerbliche Nutzungen, soweit diese einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen erfordern oder im Zusammenhang mit der Produktion bzw. Lagerung geruchsimmissionsempfindlicher Güter stehen, unterbleiben. Sollte in Zukunft die bereits seit mehreren Jahren ruhende Nutzung der Stallanlagen auf der unmittelbar östlich der Walsumer Straße gelegenen Hofstelle des Betriebes „Geers“ dauerhaft eingestellt werden, ist davon auszugehen, dass der Grenzwert von 15 % der Jahresstunden in der gesamten Plangebietsfläche eingehalten wird.“⁶

Im Vergleich zur bisherigen Abwägungsgrundlage (Ausbreitungsberechnung vom 19.05.2015) zeigt das aktuelle Gutachten, dass nur noch ein sehr kleiner Teilbereich des Änderungsbereich 78/4 von Geruchsimmissionen überlagert wird, die oberhalb des Richtwertes von 0,15 liegen. Gemäß Kartendarstellung in Anlage IV B1 des Gutachtens liegt der Maximalwert dabei bei 0,25. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Feststellung des Gutachters, dass die Richtwertüberschreitung durch eingerechnete Tierbestandszahlen der Hofstelle „Geers“ verursacht wird. Auf dieser Hofstelle besteht seit Jahren keine Tierhaltung mehr, so dass hier lediglich das Nutzungsrecht berücksichtigt wurde und nicht die tatsächliche Nutzung. Der Gutachter führt hierzu weiter aus, dass nach Ende des Nutzungsrechtes auf der Hofstelle „Geers“ davon auszugehen ist, dass der Richtwert von 0,15 im gesamten Änderungsbereich 78/4 eingehalten wird.

⁵ Landwirtschaftskammer Niedersachsen: „Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück, 78. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ausweisung von gewerblichen Bauflächen in der Ortschaft Ankum (= Änderungsbereich 78.4), Prognose und Beurteilung der Geruchsimmissionen im Geltungsbereich einer geplanten gewerblichen Baufläche auf Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (= GIRL)“, Oldenburg, 31.05.2018

⁶ ebenda, S. 17

*Die Samtgemeinde hält daher ihre bisherige Abwägung aufrecht:
In den Überschreitungsbereichen werden geruchssensible gewerbliche Nutzungen erst möglich, wenn die Geruchsbelastung minimiert ist. Auf eine Rücknahme der im Änderungsbereich 78/4 dargestellten gewerblichen Bauflächen in den Bereichen oberhalb des Richtwertes von 0,15 wird jedoch weiterhin verzichtet, da es zahlreiche gewerbliche bzw. sonstige (Übergangs-) Nutzungen gibt, die nicht geruchssensibel sind (z.B. Lagerplätze und -hallen, Parkplätze, Grünflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, etc.). Hierzu sollen entsprechende Nutzungseinschränkungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.
So könnte z. B. für die Bereiche oberhalb des Richtwertes von 0,15 in einem Bebauungsplan ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO festgesetzt und auf Basis des § 1 Abs. 4 BauNVO nach der Art der zulässigen Betriebe und nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften eingeschränkt werden (z. B. nur Lagerplätze und -hallen, Parkplätze, sonstige nicht geruchssensible Nutzungen).*

*Da im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung i.d.R. jeweils eine gesonderte Umweltprüfung durchzuführen ist, werden darin auch die Immissionsschutzbelange erneut betrachtet und im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB gewichtet. Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen durch Immissionen sind im Rahmen des Bebauungsplanes entsprechende Maßnahmen zu treffen (u.a. räumlicher Abstand, Festsetzungen zu aktiven u. passiven Minimierungsmaßnahmen etc.).
Der Änderungsbereich 78/4 wird daher unverändert beibehalten.*

WIGOS:

Die WIGOS weist darauf hin, dass der Änderungsbereich 78/1 direkt an einer gewerblichen Vorschaufläche angrenzt. Eine gewerbliche Entwicklung würde durch die Entstehung eines Wohnbaugebietes nur eingeschränkt möglich sein. Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Gemeinde Ankum sollte bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden.

Die Flächendarstellungen der vorliegenden FNP-Änderung basieren auf den Ergebnissen der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum⁷. Ziel der vorliegenden Änderung ist es, die in der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 enthaltenen Wohnbau-Eignungsflächen F1- F7 und F9 sowie die Gewerbeentwicklungsflächen Nordost u. Südost darzustellen, um so den voraussichtlichen Baubedarf bis zum Prog-

⁷ BONER + PARTNER: „Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum“, Oldenburg, 10.03.2017

nosejahr 2035 und damit die Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Ankum zu sichern.

Daraus wird deutlich, dass u.a. auch das Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Gemeinde Ankum angemessen berücksichtigt wurde.

Untere Bodenschutzbehörde:

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Altlasten sind im Kataster des LK OS zum Zeitpunkt 10/17 im Vorhabensgebiet nicht bekannt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Untere Naturschutzbehörde:

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die vorgelegte Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken.

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

In dem vorliegenden o.g. Flächennutzungsplan (FNP) werden ausschließlich auf dem Gemeindegebiet Ankum drei Änderungsbe-
reiche dargestellt. Es ist beabsichtigt, derzeitige landwirtschaftlichen Nutzflächen an den Randlagen der Gemeinde gelegen, für Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, Gewerbeentwicklungsflächen zur Erweiterung eines vorhandenen Gewerbegebietes planerisch zur Verfügung zu stellen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird im Umweltbericht thematisiert, wird aber planungsrechtlich erst im verbindlichen Bauleitplanverfahren festgesetzt werden können. Suchräume zur Umsetzung erforderlicher Kompensationserfordernisse sind benannt.

Zur Berücksichtigung des Artenschutzes sind gem. § 44 BNatSchG zur nachfolgenden Bauleitplanung artenschutzrechtliche Fachbeiträge zu erarbeiten.

Die Aussagen zur Umweltverträglichkeit sind nachvollziehbar, erhebliche Umweltauswirkungen können nicht konstatiert werden.

Untere Wasserbehörde:

Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt

Grundsätzlich soll bei allen neuen Baugebieten in der Samtgemeinde das Oberflächenwasser ohne Abflussverschärfungen schadlos abgeleitet werden.

werden (versiegelte Flächen, Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA/DVWK 153/117/138, Einleitstellen etc.). Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen.

Für die Plangebiete der Änderungsbereiche 78/1, 78/2 und 78/4 sind zunächst unbedingt wasserwirtschaftliche Untersuchungen aufzustellen, um die Nachweise für die geplanten schadlosen Ableitungen bzw. für die evtl. Versickerungen des Oberflächenwassers von den Plangebieten jeweils in ein Gewässer bzw. in das Grundwasser zu erbringen.

Für das Plangebiet 78/3 liegt hier ein gemeinschaftlicher wasserrechtlicher Antrag gemäß §§ 10 und 68 WHG der Gemeinde Ankum und des Wasserverbandes Bersenbrück für die Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 62 "Alte Ziegelei" vor, der sich z. Zt. im wasserbehördlichen Verfahren befindet.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aus Sicht der Baudenkmalspflege bestehen gegen die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ankum keine Bedenken.

Seitens der Archäologischen Denkmalspflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung folgende Bedenken:

Änderungsbereich 78.1/78.4:

Auf die denkmalrechtlichen Bedingungen zu diesen beiden Planbereichen wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hingewiesen. Sie wurden in die Auslegungsfassungen der Planbegründung (Kap. 5.8 und 8.8) und der Planzeichnung (nachrichtliche Übernahme) übernommen und müssen beachtet werden.

Übrige Änderungsbereiche: Keine Bedenken.

Kreisstraßen:

Zu diesem F-Plan ist der FD Straßen schon einmal beteiligt worden. Die Stellungnahmen

Soweit nach den jeweiligen Bodenverhältnissen, Grundwasserständen und geplanten Versiegelungsgraden sinnvoll, soll möglichst die dezentrale Versickerung zum Tragen kommen. Sofern dies nicht möglich sein sollte, ist eine entsprechende Regenwasserkanalisation mit angemessenen Regenwasserrückhalteinrichtungen vorzusehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen rechtzeitig die erforderlichen hydrogeologischen Untersuchungen und hydraulischen Berechnungen durchgeführt und vorgelegt werden.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) und fachtechnischen Regelwerke (u.a. DWA/DVWK A117/138/153) sind dabei grundsätzlich zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die von der Denkmalschutzbehörde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) vorgebrachten Bedenken zu den Änderungsbereichen 78/1 u. 78/4 wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt. Entsprechende denkmalrechtliche Auflagen und Hinweise wurden nachrichtlich in die Planung übernommen. Sofern diese eingehalten werden, können erhebliche Auswirkungen auf denkmalpflegerische Belange vermieden werden. Ein weitergehender Regelungsbedarf besteht im Rahmen der vorliegenden Änderung des F-Plans nicht.

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von

sind in die Begründung zur zweiten Auslegung eingeflossen. Die Angaben sind nach wie vor zutreffend. Die betroffenen Kreisstraßen K 143 und K 144 mit ihren Abschnitten und Stationsangaben können übernommen werden.

Zusätzlich kann noch mit aufgenommen werden:

Die aktuelle Prioritätenliste für den Ausbau von Kreisstraßen sieht auf Platz 10 eine Fahrbahnverbreiterung für die K 144 zwischen der L 76 und der B 68 vor.

Kreisstraßen, vom 10.05.2017:

Der Flächennutzungsplan teilt sich in 2 Bereiche:

*a) K 143, Abschnitt 10, Station 533 bis 615,
Station 825 bis 1105
78/1: vorgesehen für Wohnbebauung*

*b) K 144, Abschnitt 10, Station 930 bis 1100
78/4: vorgesehen als gewerbliche Baufläche.*

*Zu a) Abschnitt 5.4.2 - Verkehrserschließung
Die Straßengeometrie der K 143 innerhalb der OD Ankum ist für die Verkehrsabwicklung unzureichend. Eine nördliche Entlastungsstraße mit Neuanschluss an die L 74 könnte, auch für die Erreichbarkeit des Gewerbegebiets Schwedsberg durch Lkw, Abhilfe schaffen.*

Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Neben der Druchhorner Str. (K 143) soll die Verkehrserschließung des Änderungsbereichs 78/1 auch von den bestehenden Gemeindestraßen sichergestellt werden. Zur inneren Erschließung werden zudem neue Erschließungsstraßen erforderlich. Bei einer vollständigen Realisierung des aufgrund landwirtschaftlicher Geruchsimmissionen zu um ca. 4,8 ha zu verkleinernden Änderungsbereich als Wohngebiet mit freistehenden Einfamilienhäusern (EFH) wären ca. 270 EFH mit ca. 405 Wohneinheiten (WE) und ca. 608 Pkw zu erwarten. Hieraus ergäben sich ca. 2.400 Fahrten mit den Pkw in 24 Stunden. Etwa die Hälfte der Fahrten wird sich voraussichtlich in Richtung Süden und Osten über die bestehenden Gemeindestraßen verteilen. Zur optimierten Verteilung des voraussichtlich anfallenden Ziel- und Quellverkehrs ist jedoch auch eine Sammelstraße am Nordrand des Änderungsbereichs mit Anbindung an die K 143 geplant. Diesbezüglich sollen rechtzeitig Abstimmungen mit dem Fachdienst Straßen beim Landkreis Osnabrück erfolgen. Dabei soll auch die Anregung zur Schaffung einer nördlichen Entlastungsstraße mit Anbindung an die L 74 diskutiert werden.

*Zu b) Abschnitt 8.4.2 - Verkehrserschließung
Sofern die Einmündung bestehender Straßen
in die K 144 oder Zufahrten zur Kreisstraße
vorgesehen sind, ist der Fachdienst Straßen
zu beteiligen.*

Die äußere und innere Verkehrserschließung des Änderungsbereichs 78/4 kann tlw. von den bestehenden Gemeindestraßen sichergestellt werden. Zur inneren Erschließung werden zudem neue Erschließungsstraßen erforderlich.

Zur Abschätzung des planbedingten Ziel- und Quellverkehrs wird davon ausgegangen, dass sich überwiegend flächenintensive Gewerbebetriebe sowie Handwerksbetriebe ansiedeln werden. Auf Basis von regionstypischen Erfahrungswerten werden dabei 60 Kfz-Fahrten je ha gewerblicher Nettobaufläche in 24h angenommen. Bei einer vollständigen Realisierung des Änderungsbereichs als Gewerbegebiet (ca. 20 ha Nettobaufläche) wären demnach ca. 1.200 in 24 Stunden zu erwarten.

Diese Fahrten würden sich voraussichtlich in Richtung Norden (ca. 600 Fahrten), Süden (ca. 360 Fahrten) und Westen (ca. 240 Fahrten) über neu zu erstellende Erschließungsstraßen sowie die bestehenden Gemeindestraßen und weiter auf die B 214 und die Wehberger Str. (K 144) verteilen.

Zur optimierten Verteilung des voraussichtlich anfallenden Ziel- und Quellverkehrs ist jedoch neben des Ausbaus des bestehenden Einmündungsbereichs B 214 / Walsumer Esch zusätzlich auch der Ausbau des bestehenden Einmündungsbereichs B 214 / Walsumer Straße angedacht. Bei Letzterem verläuft die B 214 in einer Außenkurve und die Einmündung könnte verkehrssicher ausgebaut werden. Bezüglich neuer oder umzugestaltender bestehender Einmündungen sollen rechtzeitig Abstimmungsgespräche mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück bzw. mit dem Fachdienst Straßen beim Landkreis Osnabrück geführt werden.

Zum Umweltbericht Seite 7:

Das gesamte Verkehrskonzept unter Einbeziehung der K 143 ist zwingend erforderlich (siehe oben zu a).

Auf Seite 7 des Umweltberichts wird lediglich die Stellungnahme des Landkreises Osnabrück, Kreisstraßen, aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wiedergegeben. Das darin angeregte gesamtheitliche Verkehrskonzept unter Einbeziehung der K 143 soll im Rahmen der nachfolgenden Planung, ggf. als Vorstufe zur verbindlichen Bauleitplanung, mit dem Fachdienst Straßen diskutiert werden.

Zum Umweltbericht Seite 56:

„Stand der Bauleitplanung“

Der B-Plan Nr. 49 müsste die Bezeichnung „Gewerbegebiet an der K 144 - Wehberger Straße“ haben.

Der Hinweis wurde aufgegriffen und der Umweltbericht wurde entsprechend korrigiert.

Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie vom 25.09.2017

Änderungsbereich 78,1:

Änderungsbereich 78:4:

Auf die denkmalrechtlichen Bedingungen zu diesen beiden Planbereichen wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hingewiesen. Sie wurden in die Auslegungsfassung der Planbegründung (Kap. 5.8 und 8.8) und der Planzeichnung (nachrichtliche Übernahme) übernommen und müssen beachtet werden.

Die von der Denkmalschutzbehörde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) vorgebrachten Bedenken zu den Änderungsbereichen 78/1 u. 78/4 wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt. Entsprechende denkmalrechtliche Auflagen und Hinweise wurden nachrichtlich in die Planung übernommen. Sofern diese eingehalten werden, können erhebliche Auswirkungen auf denkmalpflegerische Belange vermieden werden. Ein weitergehender Regelungsbedarf besteht im Rahmen der vorliegenden Änderung des F-Plans nicht.

Übrige Änderungsbereiche:

Keine Bedenken.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 27.09.2017:

Ich möchte Ihnen mitteilen, dass ich meine Stellungnahme vom 05.04.2017 weiterhin in vollem Umfang aufrecht erhalte.

Die Stellungnahme vom 05.04.2017 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 05.04.2017:

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 04.04.2016 zu o.g. Maßnahme teile ich Ihnen mit, das sich o.a. Plangebiet meinen Unterlagen nach in einem Jettieffflugkorridor befindet. Solch ein Jettieffflugkorridor ist 10 km breit. Flughöhen von ca. 200 m über Grund sind die Regel.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten.

Es ist davon auszugehen, dass durch künftige bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - in den Änderungsbereichen eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschritten wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten

vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

Desweiteren gehört die B 214, die durch die Gemeinde Ankum verläuft, zum Militärstraßennetz.

Seitens der Bundeswehr bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

des Eingegers nicht vorgebracht.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle
Bersenbrück vom 26.10.2017:

Zum bisherigen Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir bereits mit dem Schreiben vom 08.05.2017 aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die jetzt erfolgte erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt anlässlich einer Reduzierung des Änderungsbereiches 78/1 um ca. 4,8 ha entlang der Druchhorner Straße aufgrund bestehender landwirtschaftlicher Immissionsradien. Hierdurch wird die in der Grobabschätzung der Landwirtschaftskammer dargestellte GIRL-Grenzwertlinie von 0,10 (entspricht Geruchswahrnehmungen an 10 % der Jahresstunden) weitgehend eingehalten. Gegen diese Änderung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers zum Änderungsbereich 78/1 nicht vorgebracht.

Inhaltlich bleiben die Festsetzungen der Änderungsbereiche 78/2, 78/3 und 78/4 der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der ursprünglich ausgelegten Fassung unverändert. Zu diesen Änderungsbereichen verweisen wir deshalb auf unsere o. g. Stellungnahme.

Bezüglich der Änderungsbereiche 78/2 bis 78/4 wird nachfolgend die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 08.05.2017 aufgeführt und abgewägt.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle
Bersenbrück vom 08.05.2017:

Die Änderungsbereiche liegen am Rand der engeren Ortslage Ankums. Ziel der vorliegenden Änderung ist laut Entwurfsbegrün-

Die Ausführungen entsprechen der Darlegung in der Begründung und werden zur Kenntnis genommen.

dung, in der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 enthaltene Wohnbau- Eignungsflächen sowie Gewerbeentwicklungsflächen darzustellen, um so den voraussichtlichen Baubedarf bis zum Prognosejahr 2035 und damit die Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Ankum zu sichern. Dadurch soll ein angemessener Pool an Wohnbauflächen geschaffen werden. Die im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten, und bisher noch nicht bebauten Wohnbau- sowie gemischten und gewerblichen Bauflächen sind demnach kurz- bis mittelfristig nicht für eine Bebauung verfügbar.

Durch die Planung werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in erheblichem Umfang in Anspruch genommen.

Wir weisen deshalb nochmals darauf hin, dass gemäß § 1 (5) BauGB die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll.

Gemäß § 1 a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Entsprechende Möglichkeiten der Nachverdichtung und Innenentwicklung wurden im Rahmen der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum untersucht und dargestellt. Diese Innenentwicklungspotentiale wurden bei der Ermittlung der bis zum Prognosejahr 2035 erforderlichen Wohnbauflächen in Abzug gebracht.

Daraus wird ersichtlich, dass die Verfügbarkeit von Innenentwicklungsflächen bereits hinreichend geprüft wurde.

Sowohl die Samtgemeinde als auch die Gemeinde haben die Entscheidung zur geplanten Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen wohl abgewägt. Im Kommentar von Battis/Krautzberger/Löhr zum BauGB ist bezüglich § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB folgendes ausgeführt:

„Durch diese **Schutzgebote** werden die (...) 'Belange der Land- und Forstwirtschaft' (...) besonders hervorgehoben. Die Inanspruchnahme dieser Flächen für andere Nutzungsarten ist jedoch nicht ausgeschlossen, son-

dern auf den 'notwendigen Umfang' beschränkt. Die Regelung normiert aber nicht etwa eine strikte Rechtspflicht. Sie ist vielmehr 'in der Abwägung zu berücksichtigen' (§ 1a Abs. 2 Satz 3) und beinhaltet damit eine '**Abwägungsdirektive**' (...). Der Schutz von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wald kann im Rahmen der Abwägung im Interesse gewichtiger Planziele (z. B. Deckung eines überörtlichen Bedarfs an Gewerbe- und Industrieflächen) wie auch im Interesse anderer gewichtiger Belange (...) zurückgesetzt werden (...). Die Umwidmung bedarf daher in diesen Fällen einer **besonderen Abwägungs- und Begründungspflicht** (...).⁸

Dieser besonderen Abwägungs- und Begründungspflicht kommen Samtgemeinde und Gemeinde in der vorliegenden Planung nach. Die Erforderlichkeit der Planung mit der damit u.a. verbundenen Umwandlung von bislang Fläche für die Landwirtschaft in Bauflächen werden in der Begründung, im Umweltbericht und in der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum nachvollziehbar dargelegt. Die geplante Wohnbau- und Gewerbeentwicklung hat in der vorliegenden Bauleitplanung ein besonderes Gewicht und wiegt deutlich stärker als die Belange der Landwirtschaft.

Beim Zusammentreffen geplanter bzw. bestehender konkurrierender Flächennutzungen ist i.d.R. immer eine potentielle Konfliktsituation gegeben. Grundsätzlich gilt, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit und im Rahmen des rechtlich zulässigen Ermessensspielraumes bei stadtplanerischen Entscheidungsprozessen nach bestem Wissen und Gewissen insgesamt eine ordnungsgemäße und sachgerechte Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB durchführt. Dies erfolgt in der vorliegenden Planung. In die Abwägung werden alle Belange einbezogen, die nach Lage der Dinge berücksichtigt werden müssen. Dabei soll die jeweilige Bedeutung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange nicht verkannt werden. Insgesamt soll der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belangen in einer Weise erfolgen, die ein objektives und ausgewogenes Abwägungsergebnis gewährleistet.

⁸ Battis/Krautzberger/Löhr: „BauGB Kommentar“, 13. Auflage, München 2016, § 1a, Rn 9

Es wird jedoch klar herausgestellt, dass sich die Gemeinden innerhalb des gesetzlich gesteckten Abwägungsrahmens durchaus in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen Belanges entscheiden kann und oftmals auch muss, wenn sie aufzeigt, wie und in welche Richtung sie sich städtebaulich fortentwickeln will.

Zudem weisen wir darauf hin, dass in einem „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft“ laut Regionalem Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück liegende landwirtschaftliche Nutzflächen möglichst nicht überplant werden sollen, da sie für die regionale Landwirtschaft eine hohe Wertigkeit besitzen.

Nach der Rechtsprechung des OVG Niedersachsen (u.a. Urteil vom 29.08.1995, 1 L 894/94) sind Vorsorgegebiete gemäß LROP 1994 (hierauf basiert das geltende RROP des Landkreises Osnabrück) als Abwägungsdirektiven zu betrachten und nicht als Ziele der Raumordnung. Dementsprechend ist der jeweiligen Vorsorgegebietsbestimmung zwar ein hoher Stellenwert beizumessen, es sind jedoch auch abweichende Entscheidungen möglich.

Für den vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt sind laut Entwurfsbegründung externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Diese sollen in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren konkret bestimmt und gesichert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entseiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auch bei der Planung und Ausführung von naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen sollen die Belange der Landwirtschaft grundsätzlich mit dem erforderlichen Gewicht berücksichtigt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Landwirtschaft sollen dabei vermieden werden. Details zu den jeweils erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Waldflächen sind von den Planungen nicht betroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Neben diesen grundsätzlichen Aspekten nehmen wir zu den einzelnen Änderungsreichen wie folgt Stellung:

Änderungsbereich 78/1: Wohnbaufläche Ankum-Nord

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche

Die Ausführungen zum Änderungsbereich

von etwa 31,8 ha. Er liegt am nördlichen Rand der Ortslage Ankum zwischen der „Druchhorner Straße“ im Westen und der Straße „Am Kattenboll / Kunkheide“ im Osten. Südlich und südöstlich schließen vorhandene Wohnbauflächen, nördlich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Änderungsbereich an. Westlich von diesem befinden sich mehrere Hofstellen landwirtschaftlicher bzw. ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebe. Der Änderungsbereich selbst wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Vorgesehen ist die Darstellung des gesamten Änderungsbereiches als Wohnbaufläche.

Die durch die Planung in Anspruch genommenen Flächen haben für die bewirtschaftenden Betriebe aufgrund ihrer Nutzung, der Nähe zur Hofstelle, und zur Verwertung des in der Tierhaltung anfallenden Wirtschaftsdüngers eine hohe Bedeutung. Daraus resultiert hinsichtlich einer Inanspruchnahme für die geplante Nutzung ein vergleichsweise hohe Konfliktpotenzial. Lediglich die im südlichen Bereich direkt an die vorhandene Wohnbebauung anschließenden Flächen sind diesbezüglich aus unserer Sicht weniger problematisch.

Die im Umfeld des Änderungsbereiches ansässigen tierhaltenden Betriebe verursachen laut der dem Umweltbericht beigefügten Geruchsimmissionsprognose Geruchsimmissionen, die in ihrer Gesamtheit den gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Nie-

78/1 werden zur Kenntnis genommen.

Die im Rahmen der vorliegenden Änderung des F-Plan neudargestellten Bauflächen sind für die geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Ankum erforderlich. Dies wird insbesondere in der Begründung und der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum umfassend dargestellt.

Daher werden in der vorliegenden Änderung auch Flächen der Landwirtschaft zu Bauflächen umgewidmet, die derzeit noch von landwirtschaftlichen Betrieben benötigt werden oder bislang aus sonstigen Gründen der Gemeinde Ankum noch nicht zur Verfügung stehen. Diese Bauflächen sind aus städtebaulichen Gesichtspunkten für die geplante Wohnbau- und Gewerbeentwicklung geeignet und werden daher - trotz fehlender Verfügbarkeit - als Baufläche dargestellt. Neben der grundsätzlichen städtebaulichen Eignung und des prognostizierten Flächenbedarfs liegt der Hauptgrund für eine Beibehaltung der Wohnbauflächendarstellung in dem dadurch gegebenen Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass mit der bauleitplanerischen Umwidmung von bislang landwirtschaftlichen Flächen in Bauflächen keine Flächenenteignung erfolgt oder beabsichtigt ist. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung kann daher auch weiterhin ausgeübt werden.

Aufgrund von Eingaben im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 u. 4 Abs. 2 BauGB), insbesondere zu landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen, wurden die Wohnbauflächen des Änderungsbereichs **78/1** nunmehr um rd. 4,8 ha verklei-

dersachsen (GIRL) in Wohngebieten geltenden Grenzwert von $IW=0,10$ in dem südwestlichen Teilabschnitt des Änderungsbereiches großflächig und deutlich überschreiten. In diesen Bereichen ist eine Bebauung nicht zulässig, bis der o. g. Grenzwert nach einer endgültigen Aufgabe bzw. Reduzierung der Tierhaltung dieser Betriebe oder durch Maßnahmen der Abluftreinigung eingehalten wird.

Änderungsbereich 78/2: Wohnbaufläche Ankum-Nordost

Der etwa 5,5 ha große Änderungsbereich liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage Ankum unmittelbar nördlich des „Kattenbergweg“ und unmittelbar südlich der Straße „Kunkheide“. Er wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Südlich und westlich schließen vorhandene Wohnbauflächen an den Änderungsbereich an.

Vorgesehen ist die Darstellung des gesamten Änderungsbereiches als Wohnbaufläche.

Der östliche Teil des Änderungsbereiches kann hinsichtlich des Konfliktpotenzials für die geplante Nutzung u.E. als vergleichsweise gering eingestuft werden. Die im westlichen Teil liegenden Flächen haben für den hier wirtschaftenden Betrieb aufgrund seiner Flächenausstattung im Hinblick auf die Verwertung des in der Tierhaltung anfallenden Wirtschaftsdüngers eine höhere Bedeutung. Diese Flächen sollten deshalb nur einvernehmlich mit dem Bewirtschafter in Anspruch genommen werden.

Die im Umfeld des Änderungsbereiches ansässigen tierhaltenden Betriebe verursachen laut der dem Umweltbericht beigefügten Geruchsimmissionsprognose keine Geruchsimmissionen, die in ihrer Gesamtheit den gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) in Wohngebieten geltenden Grenzwert von $IW=0,10$ überschreiten.

Änderungsbereich 78/3: Wohnbaufläche Ankum-Südost

Der etwa 4,2 ha große Änderungsbereich liegt am südöstlichen Rand der Ortslage Ankum unmittelbar westlich der „Alfhausener Straße“ (L 76) und unmittelbar südlich der Straße „Bergesch / Alte Ziegelei“. Er wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Nordwestlich schließen vorhandene Wohnbauflächen an den Änderungsbereich

an. Hierdurch wird die in der Grobabschätzung der Landwirtschaftskammer dargestellte GIRL-Grenzwertlinie von 0,10 (entspricht Geruchswahrnehmungen an 10 % der Jahresstunden) weitgehend eingehalten.

Die Ausführungen zum Änderungsbereich 78/2 werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Hier gilt sinngemäß die vorstehende Abwägung zum Änderungsbereich 78/1.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen zum Änderungsbereich 78/3 werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

an.

Vorgesehen ist die Darstellung des gesamten Änderungsbereichs als Wohnbaufläche.

Im weiteren Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich tierhaltende (landwirtschaftliche) Betriebe (Möllmann, Suilmann, Kruse, Arnold, Gudendorf) sowie eine Biogasanlage. Informationen über das Maß an Geruchsimmissionen, die von diesen Betrieben ausgehen, liegen uns nicht vor. Der Änderungsbereich ist, anders als in der Entwurfsbegründung und dem Umweltbericht dargelegt, u. W. nicht in die dem Umweltbericht beigefügte Geruchsimmissionsprognose einbezogen worden. Die Ausführungen in Entwurfsbegründung und Umweltbericht, wonach innerhalb des Änderungsbereiches keine erheblichen Auswirkungen durch landwirtschaftliche Gerüche zu erwarten sind, sind deshalb nicht begründet und nicht nachvollziehbar.

Nach unserer Einschätzung ist die Wahrscheinlichkeit, dass die o.g. Betriebe – auch kumulierend- innerhalb des Geltungsbereiches unzulässige Geruchsimmissionen induzieren, allerdings relativ gering, dennoch können solche nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für eine rechtssichere Bewertung ist deshalb ggf. eine entsprechende gutachterliche Bewertung erforderlich. Dadurch sollten durch Geruchsimmissionen bedingte Abwehransprüche gegenüber den tierhaltenden Betrieben dauerhaft ausgeschlossen werden können.

Änderungsbereich 78/4: Gewerbliche und gemischte Baufläche Ankum-Ost

Der etwa 29,2 ha große Änderungsbereich liegt am östlichen Rand der Ortslage Ankum zwischen der „Bersenbrücker Straße“ (B 214) und der „Wehberger Straße“ (K 144). Er wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Südlich und westlich schließen vorhandene gewerbliche Bauflächen an den Änderungsbereich an.

Vorgesehen ist die Darstellung des Änderungsbereichs als gewerbliche Baufläche.

Die im Umfeld des Änderungsbereichs ansässigen tierhaltenden Betriebe verursachen laut der dem Umweltbericht beigefügten Geruchsimmissionsprognose Geruchsimmissionen, die in ihrer Gesamtheit den gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) in Gewerbe- und Indust-

Anders als ursprünglich in den Planunterlagen dargestellt, hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in ihrer Grobbeurteilung die landwirtschaftlichen Geruchsbeeinträchtigungen im Umfeld des Änderungsbereichs **78/3 nicht** näher untersucht.

Tatsächlich befinden sich im näheren Umfeld (600 m) des Änderungsbereichs keine größeren Tierhaltungsanlagen. Ferner liegt südwestlich des Änderungsbereichs eine Biogasanlage im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 55 „Sondergebiet Biogasanlage“ der Gemeinde Ankum. Bei Auswertung des im Planverfahren zum B-Plan Nr. 55 erstellten Geruchsgutachtens (Uppenkamp u. Partner, Coesfeld, 27.05.2008) lässt sich ableiten, dass auch innerhalb des Änderungsbereichs 78/3 keine erheblichen Geruchsimmissionen zu erwarten sind.

Aus Gründen der Planklarheit soll das Geruchsgutachten zum B-Plan Nr. 55 der Gemeinde Ankum nunmehr dem Umweltbericht als Anlage beigefügt werden.

Die Planunterlagen werden entsprechend aktualisiert.

Die Ausführungen zum Änderungsbereich 78/4 werden zur Kenntnis genommen.

Die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung zum Änderungsbereich **78/4** zeigen, dass der östliche Teil des Änderungsbereichs von Geruchsimmissionen überlagert wird, die z. T. deutlich über dem empfohlenen Richtwert von 0,15 (entspricht 15 %-Geruchsstundenhäufigkeit) für GE liegen.

riegebieten geltenden Grenzwert von $IW=0,15$ lediglich im nordöstlichen Randbereich überschreiten. In diesem Bereich ist auch eine gewerbliche Bebauung nicht zulässig, bis der o. g. Grenzwert nach einer endgültigen Aufgabe bzw. Reduzierung der Tierhaltung dieser Betriebe oder durch Maßnahmen der Abluftreinigung eingehalten wird.

In diesen Überschreitungsbereichen sind geruchssensible gewerbliche Nutzungen erst sinnvoll, wenn die Geruchsbelastung minimiert ist. Auf eine Rücknahme der neudargestellten gewerblichen Bauflächen in den Bereichen oberhalb des Richtwertes von $0,15$ wird jedoch weiterhin verzichtet, da es zahlreiche gewerbliche (Übergangs-) Nutzungen gibt, die nicht geruchssensibel sind (z.B. Lagerplätze und -hallen, Parkplätze, Grünflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, etc.). Hierzu sollen entsprechende Nutzungseinschränkungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.

So könnte z. B. für die Bereiche oberhalb des Richtwertes von $0,15$ in einem Bebauungsplan ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO festgesetzt und auf Basis des § 1 Abs. 4 BauNVO nach der Art der zulässigen Betriebe und nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften eingeschränkt werden (z. B. nur Lagerplätze und -hallen, Parkplätze, sonstige nicht geruchssensible Nutzungen).

In GE/GI wären nach Auffassung der Samtgemeinde, mit Einschränkung auf geruchssensible Nutzungen, auch Werte von $0,20$ bis $0,25$ noch zu tolerieren.

In diesem Zusammenhang wird auf das aktuelle Urteil des BVerwG vom 27.06.2017 (G 4 C 3.16) hingewiesen, nach dem selbst bei Werten von $0,34$ (entspricht 34 % Geruchsstundenhäufigkeit) die Grenze zur Gesundheitsgefahr noch nicht überschritten ist.

Zur Schaffung einer hinreichenden Abwägungsgrundlage hat die Samtgemeinde Bersenbrück von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für den Änderungsbereich 78/4 ein Geruchsgutachten erstellen lassen.⁹ Der Gutachter kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„Die für die Plangebietsfläche ermittelten Geruchsstundenhäufigkeiten liegen (...) weit überwiegend in einem Bereich, welcher den auf Grundlage der GIRL in Gewerbe- und Industriegebieten einzuhaltenden Immissions(Grenz)wert von 15 % der Jahresstunden nicht überschreitet. Ausgenommen hiervon ist ein vergleichsweise kleiner

⁹ Landwirtschaftskammer Niedersachsen: „Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück, 78. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ausweisung von gewerblichen Bauflächen in der Ortschaft Ankum (= Änderungsbereich 78.4), Prognose und Beurteilung der Geruchsimmissionen im Geltungsbereich einer geplanten gewerblichen Baufläche auf Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (= GIRL)“, Oldenburg, 31.05.2018

Abschnitt unmittelbar westlich der „Walsumer Straße“. In diesem Bereich sollten gewerbliche Nutzungen, soweit diese einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen erfordern oder im Zusammenhang mit der Produktion bzw. Lagerung geruchsimmissionsempfindlicher Güter stehen, unterbleiben. Sollte in Zukunft die bereits seit mehreren Jahren ruhende Nutzung der Stallanlagen auf der unmittelbar östlich der Walsumer Straße gelegenen Hofstelle des Betriebes „Geers“ dauerhaft eingestellt werden, ist davon auszugehen, dass der Grenzwert von 15 % der Jahresstunden in der gesamten Plangebietsfläche eingehalten wird.“¹⁰

Im Vergleich zur bisherigen Abwägungsgrundlage (Ausbreitungsberechnung vom 19.05.2015) zeigt das aktuelle Gutachten, dass nur noch ein sehr kleiner Teilbereich des Änderungsbereich 78/4 von Geruchsimmissionen überlagert wird, die oberhalb des Richtwertes von 0,15 liegen. Gemäß Kartendarstellung in Anlage IV B1 des Gutachtens liegt der Maximalwert dabei bei 0,25. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Feststellung des Gutachters, dass die Richtwertüberschreitung durch eingerechnete Tierbestandszahlen der Hofstelle „Geers“ verursacht wird. Auf dieser Hofstelle besteht seit Jahren keine Tierhaltung mehr, so dass hier lediglich das Nutzungsrecht berücksichtigt wurde und nicht die tatsächliche Nutzung. Der Gutachter führt hierzu weiter aus, dass nach Ende des Nutzungsrechtes auf der Hofstelle „Geers“ davon auszugehen ist, dass der Richtwert von 0,15 im gesamten Änderungsbereich 78/4 eingehalten wird. Die Samtgemeinde hält daher ihre bisherige Abwägung aufrecht: In den Überschreitungsbereichen werden geruchssensible gewerbliche Nutzungen erst möglich, wenn die Geruchsbelastung minimiert ist. Auf eine Rücknahme der im Änderungsbereich 78/4 dargestellten gewerblichen Bauflächen in den Bereichen oberhalb des Richtwertes von 0,15 wird jedoch weiterhin verzichtet, da es zahlreiche gewerbliche bzw. sonstige (Übergangs-) Nutzungen gibt, die nicht geruchssensibel sind (z.B. Lagerplätze und -hallen, Parkplätze, Grünflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, etc.). Hierzu sollen entsprechende Nutzungseinschränkungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden. So könnte z. B. für die Bereiche oberhalb des

¹⁰ ebenda, S. 17

Richtwertes von 0,15 in einem Bebauungsplan ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO festgesetzt und auf Basis des § 1 Abs. 4 BauNVO nach der Art der zulässigen Betriebe und nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften eingeschränkt werden (z. B. nur Lagerplätze und -hallen, Parkplätze, sonstige nicht geruchssensible Nutzungen).

Da im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung i.d.R. jeweils eine gesonderte Umweltprüfung durchzuführen ist, werden darin auch die Immissionsschutzbelange erneut betrachtet und im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB gewichtet. Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen durch Immissionen sind im Rahmen des Bebauungsplanes entsprechende Maßnahmen zu treffen (u.a. räumlicher Abstand, Festsetzungen zu aktiven u. passiven Minimierungsmaßnahmen etc.). Der Änderungsbereich 78/4 wird daher unverändert beibehalten.

LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover vom 10.10.2017:

Die geänderten Unterlagen zu der o. g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück haben wir durchgesehen. Eisenbahntechnische Belange werden mit Änderung des Geltungsbereichs 78/1 nicht berührt. Unsere vorangegangenen Stellungnahmen bleiben weiterhin gültig.

Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen gegen die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück keine Einwände.

LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover vom 04.05.2017:

Die Unterlagen zu der o.g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück haben wir durchgesehen. In Ihrer Gemeinde verlaufen die Bahnanlagen der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH (ABE), deren ehemaliges betriebsdurchführendes Eisenbahnverkehrsunternehmen die VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück (VLO) war. Wir möchten darauf hinweisen, dass von Ihnen sowohl bei Email- als auch im Schriftverkehr weiterhin ausschließlich die VLO bei Bauleitpla-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht. Die vorangegangenen Stellungnahmen der LEA werden nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht. Die ABE, Herr Beelmann, ist im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt worden.

nungen beteiligt wird, jedoch nicht die ABE. Da die VLO nicht mehr für die ABE tätig ist, bitten wir Sie nunmehr die Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH, Bersenbrücker Straße 6 in 49577 Ankum, Herr Beelmann (Email: beelmann@bersenbrück.de), direkt an den Bauleitplanverfahren zu beteiligen. Die VLO kann somit aus Ihrer Verteilerliste entfernt werden.

Des weiteren verweisen wir auf unsere Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung an diesem Bauleitplanverfahren vom 14.04.2016, Az. ABE 1, Bpl. / L5-6994.

Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen gegen die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück keine Einwände.

LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover vom 14.04.2016:

Die Unterlagen zu der o. g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück haben wir durchgesehen. Durch die Änderungsbereiche 78/1 - 78/4 werden die Belange der nichtbundeseigenen Eisenbahnen nicht berührt.

Nördlich des Teilbereiches 78/5 verlaufen die Bahnanlagen der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH (ABE).

Für den Teilbereich 78/5 ist eine Ausweisung von gewerblichen Flächen vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass die Erschließung dieses neu geplanten Gewerbegebietes aus nördlicher Richtung kommend über die „Bersenbrücker Straße“ in den Verkehrsweg „Rüssel“ erfolgen soll. Unmittelbar südlich dieses Knotenpunktes befindet sich ein nicht technisch gesicherter Bahnübergang in Bahn-km 2,988. Dieser Bahnübergang wird gegenwärtig durch Übersicht in Verbindung mit hörbaren Signalen gesichert. Wir möchten darauf hinweisen, dass mit der Ausweisung des neuen Gewerbegebietes einer Erhöhung des Straßenverkehrs einhergehen wird. Infolge dessen ist der vorhandene nicht technisch gesicherte Bahnübergang hinsichtlich seiner Sicherungsart neu zu überprüfen. Ggf. ist dieser technisch zu sichern (gem. § 11 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) bei einer Verkehrsstärke > 2500 Kfz/Tag (starker Verkehr). In diesem Fall wäre eine Kreuzungsmaßnahme nach §§ 3,

Die Stellungnahme vom 14.04.2016 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zu den ursprünglichen Änderungsbereichen 78/1 - 78/4 wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Der ursprüngliche Änderungsbereich 78/5 ist mittlerweile der Änderungsbereich 78/4.

Die äußere und innere Verkehrserschließung des Änderungsbereich 78/4 (vormals 78/5) kann tlw. von den bestehenden Gemeindestraßen sichergestellt werden. Zur inneren Erschließung werden zudem neue Erschließungsstraßen erforderlich.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass, bei einer vollständigen Realisierung des Änderungsbereichs als Gewerbegebiet (ca. 20 ha Nettobaufläche) ca. 1.200 Kfz-Fahrten in 24 Stunden zu erwarten wären. Diese Fahrten würden sich voraussichtlich in Richtung Norden (ca. 600 Fahrten), Süden (ca. 360 Fahrten) und Westen (ca. 240 Fahrten) über neu zu erstellende Erschließungsstraßen sowie die bestehenden Gemeindestraßen und weiter auf die B 214 und die Wehberger Str. (K 144) verteilen.

Zur optimierten Verteilung des voraussichtlich anfallenden Ziel- und Quellverkehrs ist neben des Ausbaus des bestehenden Einmündungsbereichs B 214 / Walsumer Esch zu-

13 EKrG einzuleiten; der Straßenbaulastträger hat hier ein Drittel der Kosten zu tragen.

Desweiteren geben wir den Hinweis, dass der Änderungsbereich 78/5 aufgrund seiner Nähe zur Bahnstrecke ggf. auch mit einer Gleisanbindung versehen werden kann, um dort Be- oder Entlademöglichkeiten für den Bahnverkehr zu schaffen.

Wir empfehlen aus den vorgenannten Gründen eine Abstimmung mit der ABE.

sätzlich auch der Ausbau des bestehenden Einmündungsbereichs B 214 / Walsumer Straße angedacht. Bei Letzterem verläuft die B 214 in einer Außenkurve und die Einmündung könnte verkehrssicher ausgebaut werden. Bezüglich neuer oder umzugestaltender bestehender Einmündungen sollen rechtzeitig Abstimmungsgespräche mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück bzw. mit dem Fachdienst Straßen beim Landkreis Osnabrück geführt werden.

Unmittelbar südlich der bestehenden Einmündung B 214/Walsumer Str. befindet sich ein nicht technisch gesicherter Bahnübergang in Bahn-km 2,988 der Ankum-Bersenbrücker-Eisenbahn. Dieser Bahnübergang wird gegenwärtig durch Übersicht in Verbindung mit hörbaren Signalen gesichert. Daher soll entsprechend der Anregung der LEA der vorhandene nicht technisch gesicherte Bahnübergang hinsichtlich seiner Sicherungsart neu überprüft und ggf. technisch gesichert werden. Diesbezüglich sollen rechtzeitig Abstimmungsgespräche mit der LEA bzw. ABE geführt werden. Details bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Industrie- und Handelskammer Osnabrück
– Emsland – Grafschaft Bentheim vom
26.10.2017:**

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt im Hinblick auf die o. g. Planung (Ausweisung von Flächen für Wohn- und Gewerbenutzungen) keine Bedenken vor. Wir begrüßen die Planänderungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.

Es sollen auf einer Teilfläche eine Gewerbegebietsfläche (Nr. 78/4) dargestellt werden, um den prognostizierten Gewerbebaulandbedarf für die nächsten 18 Jahre sicher abzudecken. Mit der Bauleitplanung wird damit eine Angebotsplanung möglich, um im Plangebiet ansiedlungswilligen Unternehmen entsprechend benötigte Flächen zur Verfügung

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

stellen zu können. Ebenso wird mit der Planung für neue Gewerbe- und Industriebetriebe die Wirtschaftskraft der Samtgemeinde Bersenbrück erhalten bzw. weiter gestärkt. Die neuen Flächen bewirken eine sinnvolle Arrondierung bzw. Erweiterung der bereits westlich des Plangebietes vorhandenen gewerblichen und industriellen Ansätze und sind daher auch aus städtebaulichen Gründen zu begrüßen.

Aufgrund des aktuell eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens auf Raumordnungsebene, Maßnahme 51b, ist zu beachten, dass es bei einer Wahl des Vorzugskorridors des südlichen Trassenteiles der Höchstspannungsleitung der 380-kV-Leitung zwischen Conneforde, Cloppenburg und Merzen zu keiner Zerschneidung der Gewerbegebietsfläche Nr. 78/4 kommt. Über eine Erdverkabelung sollte in diesem Zusammenhang nachgedacht werden.

Bundesnetzagentur Berlin vom 29.09.2017:

Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z. B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohe Gebäude, Industrie- und Gewerbeanlagen etc. sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 qm, die Bundesnetzagentur zu beteiligen.

Die Beteiligung sollte möglichst elektronisch (E-Mail Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de) unter Beifügung folgender Angaben und Dokumente erfolgen:

- Art der Planung
- Die geografischen Koordinaten des Baugebietes (NW- und SO-Werte in WGS 84)
- Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe!)
- Eine topographische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten)
- Mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen.

Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstre-

Die Bundesnetzagentur soll auch in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Ankum beteiligt werden. In den Bebauungsplänen werden i.d.R. die maximal zulässigen Gebäudehöhen sowie das sonstig Maß der baulichen Nutzung festgelegt.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

cken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer (030/22480-439 oder 22480-0) zur Verfügung.

Amprion GmbH, Dortmund vom 05.10.2017:

Im Planbereich der o. a. Maßnahmen verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dieser Hinweis stimmt mit den Fakten leider nicht überein, wie auch der Stellungnahme der Amprion GmbH vom 09.05.2017 zu der vorliegenden Änderung des F-Plans zu entnehmen ist.

Tatsächlich plant die Amprion GmbH zusammen mit der TenneT TSO GmbH den Bau und Betrieb einer neuen 380-kV-Stromtrasse zwischen Conneforde-Cloppenburg-Merzen (CCM). Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat dazu mittlerweile (Stand Oktober/November 2017) das Raumordnungsverfahren für die Planung des südlichen Teils der 380-kV-Leitung Conneforde - Cloppenburg Ost - Merzen (Maßnahme 51b), eingeleitet. Dabei überlagert der Trassenkorridor der Vorzugsvariante (Teilvariante A-Südost) die engere Ortslage Ankums am Ostrand und dabei auch die Änderungsbereiche 78/2 bis 78/4 der vorliegenden Änderung. Die Vorzugsvariante nimmt dabei bislang immer noch nicht Rücksicht auf die vorliegende 78. Änderung des F-Planes der Samtgemeinde Bersenbrück sowie der städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Ankum. Dies ist umso erstaunlicher, da die Gemeinde Ankum bereits nach der Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren vom 15.09.2015 mit Schreiben vom 24.09.2015 (Az 66 16 80) an das ArL, Frau Flemming, ausdrücklich auf die geplanten Bauflächenneudarstellungen (gekennzeichnet in einer dem Schreiben beigelegten Karte) in der Gemeinde Ankum hingewiesen hat. Dement-

sprechend waren auch dem ArL als federführende Raumordnungsbehörde, die, mittlerweile in die 78. Änd. des F-Plan eingegangen und damit räumlich konkreten, Planungsabsichten der Gemeinde Ankum bzw. der Samtgemeinde Bersenbrück frühzeitig bekannt.

Gleiches gilt u.a. auch für die Amprion GmbH, die als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zur 78. Änd. des F-Plans beteiligt wurde.

§ 7 BauGB verlangt von öffentlichen Planungsträgern eine Anpassung ihrer Planungen an den Flächennutzungsplan. Dabei ist ein Widerspruch von Seiten des Planungsträgers nur zulässig, wenn die vom Flächennutzungsplan abweichenden Planungen die städtebaulichen Belange wesentlich überwiegen. Dies dürfte vorliegend jedoch nicht der Fall sein.

Diese bisherige Nicht-Beachtung der bauleitplanerischen Zielsetzungen von Samtgemeinde und Gemeinde wird hiermit offiziell beanstandet und der aktuellen Trassen-Vorzugsvariante wird widersprochen.

Die Samtgemeinde verlangt die Beachtung der mit der vorliegenden 78. Änd. des F-Plan verfolgten städtebaulichen Entwicklungsziele der Mitgliedsgemeinde Ankum

Die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände zwischen den geplanten Wohngebieten (Änderungsbereiche 78/2 u. 78/3) und der geplanten Stromtrasse wird hiermit eingefordert. Ferner wird zur Konfliktvermeidung (z.B. Nutzungseinschränkungen durch Bauhöhenbegrenzungen und einzuhaltende Sicherheitsabstände zur Stromleitung) zwischen künftiger Stromtrasse und der Gewerbeentwicklung im Änderungsbereich 78/4 ebenfalls ein hinreichender Mindestabstand, falls dieser nicht möglich sein sollte, die Erdverkabelung gefordert.

Aus Gründen der Verfahrensklarheit wird die Stellungnahme der Amprion GmbH vom 09.05.2017 nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

**Amprion GmbH, Dortmund vom
09.05.2017:**

Zu der Änderung des FNP haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit e-mail vom 01.04.2016 eine Stellungnahme abgegeben, in der wir keine Bedenken geäußert hatten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden von Seiten der Amprion GmbH weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.

Nach jetzigem Stand des Raumordnungsverfahrens für die im Betreff genannte geplante Höchstspannungsfreileitung und genauere Erkenntnisse bezüglich unserer Planungskorridore möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Die Amprion GmbH plant zusammen mit der TenneT TSO GmbH den Bau und Betrieb einer neuen 380-kV-Stromtrasse zwischen Conneforde-Cloppenburg-Merzen (CCM). Das Vorhaben soll vorrangig als Freileitung ausgeführt werden.

Für CCM ist ein zweistufiges Genehmigungsverfahren vorgesehen, bestehend aus dem Raumordnungsverfahren (ROV) und anschließender Planfeststellung. Die zuständige Behörde für das ROV ist das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL). Für das Planfeststellungsverfahren ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) als Genehmigungsbehörde zuständig.

Am 15.09.2015 hat die Antragskonferenz zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens stattgefunden. Die Samtgemeinde Bersenbrück wurde diesbezüglich als Gemeinde beteiligt. Gegenstand der Antragskonferenz war u. a. die Frage, welche der vorgestellten Korridore für die 380-KV-Leitung im ROV zu untersuchen sind und wie der Umfang der erforderlichen Untersuchungen und Antragsunterlagen festgelegt wird. Auf Basis der Ergebnisse der Antragskonferenz und der schriftlichen Stellungnahmen wurde vom ArL am 20.11.2015 der Untersuchungsrahmen den Vorhabenträgern mitgeteilt. Die zu untersuchenden Trassenkorridore sowie der weitere Untersuchungsrahmen wurden vom ArL veröffentlicht. Dem Planungsträger war damit das Vorhaben CCM in dem entsprechenden konkreten Planungsstand bekannt.

Der Untersuchungsraum sowie Teile einer der zukünftigen potentiellen Trassen umfassen nach derzeitiger Planung den fraglichen Bereich der 78. FNP Änderung. Zwei Teilvarianten des Korridors A verlaufen östlich und westlich der Gemeinde Ankum. Durch die vorgesehene 78. FNP Änderung zeichnet sich für die spätere Planung des Neubaus der 380-kV-Stromleitung ein erheblicher Konflikt ab. Dieser betrifft insbesondere die Neuausweisung von 29,2 ha an Gewerbeflächen

Sowohl der Samtgemeinde Bersenbrück als auch der Gemeinde Ankum sind die Planungen zum Netzausbau und hier insbesondere der Leitungsverbindung Conneforde-Cloppenburg-Merzen (CCM) bekannt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sowohl die Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren vom 15.09.2015 als auch der vom Amt für regionale Entwicklung (ArL) mitgeteilte Untersuchungsrahmen zum Raumordnungsverfahren - und damit auch die näher zu untersuchenden Trassenkorridore der CCM-Leitung - sind der Samtgemeinde und der Gemeinde Ankum bekannt.

Nach der Antragskonferenz hat die Gemeinde Ankum mit Schreiben vom 24.09.2015 (Az 66 16 80) an das ArL, Frau Flemming, ausdrücklich auf die geplanten Bauflächenneudarstellungen (gekennzeichnet in einer dem Schreiben beigelegten Karte) in der Gemeinde Ankum hingewiesen. Dementsprechend waren auch dem ArL als federführende Raumordnungsbehörde, die, mittlerweile in die 78. Änd. des F-Plan eingegangenen und damit räumlich konkreten, Planungsabsichten der Gemeinde Ankum bzw. der Samtgemeinde Bersenbrück frühzeitig bekannt. Gleiches gilt auch für die Amprion GmbH, die zudem als Träger öffentlicher Belange an der vorliegenden 78. Änd. des F-Plans beteiligt wurde.

Vorab zum Sachstand Oktober/November 2017:

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mittlerweile das Raumord-

im Änderungsbereich 78/4.

Vorsorglich widersprechen wir daher der geplanten FNP Änderung.

nungsverfahren für die Planung des südlichen Teils der 380-kV-Leitung Conneforde - Cloppenburg Ost - Merzen (Maßnahme 51b), eingeleitet. Dabei überlagert der Trassenkorridor der Vorzugsvariante (Teilvariante A-Südost) die engere Ortslage Ankums am Ostrand und dabei auch die Änderungsbereiche 78/2 bis 78/4 der vorliegenden Änderung.

Die Vorzugsvariante nimmt dabei bislang immer noch nicht Rücksicht auf die vorliegende 78. Änderung des F-Planes der Samtgemeinde Bersenbrück sowie die hinlänglich bekannten städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Ankum. Eine entsprechende Berücksichtigung wird jedoch u.a. in § 7 BauGB gefordert.

Da das Raumordnungsverfahren - in dem neben der Vorzugsvariante noch mind. 2 weitere Varianten untersucht werden - neben der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Kommunen, Fachbehörden, Verbände etc.) auch einer frühzeitigen Anhörung und Information der Öffentlichkeit dient, steht die letztendlich in Frage kommende Trassenvariante ohnehin noch nicht fest. Erst mit Abschluss des Raumordnungsverfahrens wird die nähere Trassenführung bestimmt. Den Angaben der Amprium im Internet ist auch zu entnehmen, dass mit einem Abschluss des Raumordnungsverfahrens frühestens 2018 zu rechnen ist.

Erst nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens kann mit dem Planfeststellungsverfahren begonnen werden. Hier wird mit einem Abschluss nicht vor 2021 gerechnet.

Mit einer Rechtswirksamkeit der vorliegenden Änderung des F-Plans (Aufstellungsbeschluss 02.03.2016!) ist hingegen bereits bis März 2018 zu rechnen.

Es kann von der Samtgemeinde und von der Mitgliedsgemeinde nicht verlangt werden, die erforderliche städtebauliche Entwicklung in ortskernnahen Lagen bis zur abschließenden und rechtsverbindlichen Feststellung einer Stromtrasse im Jahre 2021 oder später zurückzustellen.

Gemäß Kapitel 4.2 Energie, Absatz 07, Ziffer 16 des LROP 2017 gilt das folgende Ziel der Raumordnung:

„Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass zwischen [...] Conneforde und Cloppenburg Ost und Merzen, [...] der Neubau von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neu-

Auch dieses Ziel der Raumordnung nach dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ist bekannt. Aus diesem räumlich nicht näher eingegrenzten Ziel der Raumordnung - der Korridor ist ca. 20 km

errichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.“

Die Bauleitpläne der Gemeinden sind nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind von den Gemeinden zu beachten und unterliegen nicht der bauleitplanerischen Abwägung. Wir stellen hiermit fest, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die notwendige Zielbeachtung, hier der textlichen Ziele des LROP 2017, bisher unterblieben ist.

Neben der Zielvorgabe des LROP gilt ferner das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme in mehrstufigen Planungsprozessen.

breit und ca. 40 km lang - lässt sich jedoch nicht ableiten, das zwischen Cloppenburg Ost und Merzen bauleitplanerische Entwicklungen grundsätzlich einzustellen sind. Das LROP enthält in Kapitel 4.2 Energie, Ziffer 07, ferner auch die folgenden Ziele:

Satz 6: Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn

- a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und*
- b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.*

Satz 7 Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.

Satz 8: Der Mindestabstand nach Satz 6 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 7 zulässig ist.

Satz 10: Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen im Sinne von Satz 7 zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu Vorranggebieten Leitungstrasse im Sinne von Satz 15 einzuhalten.

Satz 11: Gleiches gilt für solche Vorranggebiete Leitungstrasse, die im Sinne von Satz 4 bereits auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung geprüft und gemäß ihrer Eignung gesichert sind.

Satz 15: Für die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungsleitungen
– Wilhelmshaven – Conneforde,
– Ganderkesee – Diepholz, Sankt Hülfe,
– Wahle – Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen,
– Dörpen West – Niederrhein,
– Emden – Conneforde
sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung kombinierte Kabel- und Freileitungstrassen raumverträglich.

Aus den vorstehenden Zielen der Raumordnung lässt sich für die vorliegende Änderung

des F-Plans folgendes ableiten:

1. Aufgrund des bislang noch nicht abgeschlossenen Trassenfindungsprozesses zur 380-kV-Stromtrasse zwischen Cloppenburg und Merzen (CCM-Leitung) gibt es bislang zwar eine Vorzugsvariante jedoch keine verbindlich zu berücksichtigende projektierte Leitungstrasse. Auch die Anlage 2 zum geltenden LROP enthält hier kein entsprechendes „Vorranggebiet Leitungstrasse“.

2. Der Trassenkorridor der aktuellen Vorzugsvariante (Teilvariante A-Südost) überlagert die engere Ortslage Ankums am Ost- und dabei auch die Änderungsbereiche 78/2 bis 78/4 der vorliegenden Änderung. Die aktuelle Vorzugsvariante nimmt dabei bislang immer noch nicht Rücksicht auf die vorliegende 78. Änderung des F-Planes der Samtgemeinde Bersenbrück sowie der städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Ankum. Dies wäre jedoch u.a. gemäß § 7 BauGB geboten. Dementsprechend muss die geplante Stromleitung zu den Änderungsbereichen 78/2 u. 78/3 im Sinne der raumordnerischen Zielsetzungen einen Mindestabstand von 400 m einhalten, da hier die Entwicklung von Wohngebieten geplant ist.

3. Gemäß der vorstehend zitierten Ziele des LROP lässt sich, im Zusammenhang mit Gewerbegebieten - anders als bei Wohngebieten - feststellen, dass aus raumordnerischer Sicht weder bei der Trassenfindung noch bei der Bauleitplanung Mindestabstände zwischen Stromtrassen und Gewerbegebieten einzuhalten sind.

Die Samtgemeinde fordert dennoch zur Konfliktvermeidung (z.B. Nutzungseinschränkungen durch Bauhöhenbegrenzungen und einzuhaltende Sicherheitsabstände zur Stromleitung) zwischen künftiger Stromtrasse und der Gewerbeentwicklung im Änderungsbereich 78/4 ebenfalls einen hinreichenden Mindestabstand, falls dieser nicht möglich sein sollte, die Erdverkabelung.

Der konkrete Planungsstand des 380-kV-Vorhabens ist gemäß der bekannten Unterlagen der Antragskonferenz des ROV sowie gemäß der Festlegung des Untersuchungsrahmens durch das ArL Weser-Ems entsprechend durch den Plangeber zu beachten. Dies ist bisher ebenfalls im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung offensichtlich

Da wie, vorstehend ausgeführt, die Planungen zur Trassenfindung der CCM-Stromleitung noch am Anfang stehen und bislang kein verbindlicher räumlicher Trassenkorridor vorliegt, war eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung auch noch nicht erforderlich.

nicht erfolgt.

Auf S. 14; 23; 30; 37 der FNP Begründung heißt es lediglich:

„Sonstige Fachplanungen

Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.“

Dies ist wie vorgenannt dargestellt offensichtlich unzutreffend.

Die gebotene Beachtung ist bisher unterblieben und/oder nicht in der gebotenen, nachvollziehbaren Sorgfalt erfolgt. Wir bitten um entsprechende Beachtung der vorgenannten Aspekte und erneute Offenlage der Planungsunterlagen.

Die geplanten Ausweisungen der 78. FNP Änderung erscheint ferner über die zu erwartenden städtebaulichen Entwicklung und der dadurch ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde hinaus zu gehen. Die massive Ausweitung der Siedlungsfläche erscheint nicht über den kurz- bis mittelfristigen Bedarf begründbar bzw. ausreichend begründet. Somit ist die notwendige Voraussetzung für die Aufstellung des Bauleitplans — die baurechtliche Erforderlichkeit — gem. § 1 Abs. 3 BauGB nicht dargelegt.

So hat sich z.B. die Gewerbe- u. Industriefläche von 2009 (65 ha) bis zum 31.12.2015 auf 60 ha verringert (Quelle © Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2001-2016). Die Neuausweisung von 29,2 ha an Gewerbeflächen im Änderungsbereich 78/4 entspricht hingegen nahezu einer zusätzlichen Ausweisung von der Hälfte der bisherigen Gewerbe- und Industrieflächen, obwohl sich nominell die verfügbare Fläche vergrößert hat.

Auch erfolgt, entgegen der Zielvorgabe der Bundesregierung, kein schonender Umgang mit dem Schutzgut Fläche. Im Klimaschutzplan vom November 2016, strebt die Bundesregierung eine sukzessive Reduktion des Flächenverbrauches und bis 2050 eine Flächenkreislaufwirtschaft an (Flächenverbrauchsziel Netto-Null). Das Schutzgut Fläche wird durch die geplante FNP Auswei-

Ebenfalls wurde bereits ausgeführt, dass gemäß § 7 BauGB bei der Trassenfindung auf die vorliegende 78. Änderung des F-Planes der Samtgemeinde Bersenbrück Rücksicht zu nehmen ist und nicht umgekehrt.

Die Planungen zur Trassenfindung werden selbstverständlich von der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden weiterhin verfolgt und soweit für die Bauleitplanung relevant berücksichtigt.

Die Planunterlagen zur vorliegenden Änderung wurden bereits um Hinweise auf das laufende Trassenfindungsverfahren ergänzt. Diese Hinweise sollen nochmals gemäß der vorstehenden Abwägung aktualisiert werden.

Die Flächendarstellungen der vorliegenden FNP-Änderung basieren auf den Ergebnissen der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum¹¹. Ziel der vorliegenden Änderung ist es, die in der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 enthaltenen Wohnbau-Eignungsflächen F1- F7 und F9 sowie die Gewerbeentwicklungsflächen Nordost u. Südost darzustellen, um so den voraussichtlichen Baubedarf bis zum Prognosejahr 2035 und damit die Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Ankum zu sichern.

Die Wohnbauflächen in den Änderungs-bereichen 78/1 - 78/3, entsprachen ursprünglich in ihrer Gesamtflächengröße dem in der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 ermittelten Wohnbauflächenbedarf.

Aufgrund von Eingaben im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 u. 4 Abs. 2 BauGB), insbesondere zu landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen, wurde die Wohnbauflächen des Änderungsbereichs 78/1 nunmehr um rd. 4,8 ha verkleinert.

Möglichkeiten der Nachverdichtung und Innenentwicklung wurden ebenfalls im Rahmen der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum untersucht und dargelegt. Diese Innenentwicklungspotentiale wurden bei der Ermittlung der bis zum Prognosejahr 2035 erforderlichen Wohnbauflächen in Abzug gebracht.

Daraus wird ersichtlich, dass die Verfügbar-

¹¹ BONER + PARTNER: „Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum“, Oldenburg, 10.03.2017

sung jedoch unverhältnismäßig stark belastet.

Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

keit von Innenentwicklungsflächen hinreichend geprüft wurde.

Mit der Neudarstellung soll ein angemessener Pool an Wohnbauflächen geschaffen werden. Nur so kann kontraproduktiven Bodenspekulationen und im Ergebnis überhöhten Grundstückspreisen entgegengewirkt werden. Nur dadurch kann die „Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) gefördert und gesichert werden.

Da auch der Anteil verfügbarer gewerblicher Bauflächen in der Gemeinde Ankum begrenzt ist, werden für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf weitere gewerbliche Bauflächen benötigt. Auch hier soll, in dem Änderungsbereich 78/4, durch einen angemessenen Flächenpool die nachhaltige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Ankum gesichert werden.

Damit erhalten in der vorliegenden Planung die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Belange der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes sowie die städtebauliche Fortentwicklung von Ortsteilen ein besonderes Gewicht.

Die Bauflächenneudarstellungen sind - wie in den Planunterlagen ausführlich dargestellt - für eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung der Mitgliedsgemeinde Ankum erforderlich.

Bis auf die immissionsbedingte Verkleinerung des Änderungsbereichs 78/1 wurde die Planung daher unverändert beibehalten.

Die Amprium GmbH soll auch an nachfolgenden Planungen als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Leer vom 25.10.2017:

Änderungsbereich 78/1 und
Änderungsbereich 78/2

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

In Ihrem Plangebiet befinden sich Telekom-

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sol-

munikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

len grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger rechtzeitig um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

EWE NETZ GmbH, Oldenburg vom 26.09.2017:

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Die EWE NETZ GmbH soll im Bedarfsfall rechtzeitig zusammen mit den anderen Versorgungsträgern zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen und sicheren Erschließung der jeweiligen Plangebiete benachrichtigt werden.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Es ist eine langjährig bewährte Vorgehensweise, dass die im Bauleitplanverfahren beteiligten Versorgungsträger - insbesondere auch zur Wahrung ihrer eigenen Belange - der planenden Kommune die im Plangebiet bestehenden bzw. die angrenzenden Versorgungseinrichtungen durch entsprechende Planunterlagen mit den darin verzeichneten relevanten Versorgungseinrichtungen mitteilen.

Unter der vom Eingebener mitgeteilten Internetseite werden hauptsächlich Bauherren oder bauausführende Firmen angesprochen, die sich für das jeweilige Grundstück eine Planauskunft einholen können.

Im Rahmen der Bauleitplanung geht es jedoch i.d.R. um größere zusammenhängende neue Baugebiete und nicht um baureife Einzelgrundstücke.

Falls eine entsprechende Planauskunft für ein neues Baugebiet so überhaupt möglich sein sollte, wäre der Rechercheaufwand im Internet voraussichtlich unverhältnismäßig hoch.

Die Verwaltung der Samtgemeinde Bersenbrück wird daher beauftragt, die EWE Netz GmbH darum zu bitten, die entsprechenden Angaben über bestehende Versorgungseinrichtungen in der bislang üblichen Weise vorzunehmen.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu er-

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis

statten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Wasserverband Bersenbrück vom 12.10.2017:

Den Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück mit den Änderungsbereichen in der Mitgliedsgemeinde Ankum haben Sie mir zur erneuten Stellungnahme übersandt. Wie Ihrem Schreiben zu entnehmen ist, muss der Änderungsbereich 78/1 aufgrund der landwirtschaftlichen Immissionsradien angepasst und auf 4,8 ha reduziert werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Ankum für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig und hat bereits mit Schreiben vom 29.03.2016 sowie 04.05.2017 ausführlich zu den Änderungsbereichen Stellung genommen und umfangreiches Planmaterial zur Verfügung gestellt. Diese Stellungnahmen bleiben inhaltlich auch weiterhin voll aufrechterhalten, da sich lediglich die Flächengröße des Änderungsbereiches 78/1 geändert hat.

Die Stellungnahmen des Wasserverbandes vom 29.03.2016 und 04.05.2017 werden nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Seitens des Wasserverbandes bestehen gegen den Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Ich bitte Sie, den Wasserverband bei der weiteren Planung und Plandurchführung weiterhin zu beteiligen und nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes, mir eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für meine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen.

Wasserverband Bersenbrück vom 04.05.2017:

Den Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück mit den Änderungsbereichen in der Mitgliedsgemeinde Ankum haben Sie mir gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange übersandt. Der Wasserverband ist im

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bereich der Gemeinde Ankum für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig. Bereits mit Schreiben vom 29.03.2016 hat der Wasserverband ausführlich zu dem o. a. Entwurf des Flächennutzungsplanes Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird weiterhin inhaltlich voll aufrechterhalten.

Die Stellungnahme vom 29.03.2016 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Ergänzend zu dem Schreiben vom 29.03.2016 nehme ich zu den teilweise umbenannten Änderungspunkten 78/1 und 78/2 hinsichtlich der „Trinkwasserversorgung wie folgt Stellung:

Änderungsbereiche 78/1 und 78/2
Wohnbaufläche Ankum - Nord und Wohnbaufläche Ankum - Nordost:

Die Änderungsbereiche befinden sich lt. der Überprüfung des zuständigen Hydrogeologen im Grundwassereinzugsgebiet des Wasserwerks Ahausen. Anliegend übersende ich Ihnen eine Übersichtskarte über das gesamte Einzugsgebiet des Wasserwerks Ahausen sowie die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Bei allen geplanten Baumaßnahmen sind die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten zu beachten (RiStWag 2016, Ausgabe 2016). Des Weiteren sollte unbedingt das Arbeitsblatt DVGW W 101 (Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser) bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden. Ich weise Sie daraufhin, dass keine Baustoffe oder Materialien (z. B. Recyclingschotter) verwendet werden dürfen, die auswaschbare, wassergefährdende Stoffe enthalten. Eine detaillierte und abschließende Stellungnahme behalte ich mir für das Anhörungsverfahren im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes vor.

Im Bereich des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung soll die geplante bauliche Fortentwicklung so erfolgen, dass sie mit der raumordnerischen Zielsetzung vereinbar ist. So sollen u.a. durch entsprechende Nutzungseinschränkungen bzw. Schutzauflagen Beeinträchtigungen verhindert werden. Hierzu sollen u.a. die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) sowie die einschlägigen technischen Richtlinien (u.a. RiStWag 2016, Arbeitsblatt DVGW W 101) bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Details hierzu bleiben jedoch der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Grundsätzlich gilt, dass der Bestand und die Zugänglichkeit der vorhandenen Wasserleitungen und Peilbrunnen bei allen geplanten Maßnahmen erhalten und dauerhaft gesichert werden muss. Dazu gehört auch, dass die Wasserleitungen nicht unmittelbar mit Anpflanzungen o. A. überbaut werden dürfen und somit die Reparatur bzw. Zugänglichkeit der Wasserleitungen nicht verhindert wird. Ich bitte Sie, sowohl bei der vorbereitenden

Der Bestand und die Zugänglichkeit der vorhandenen Wasserleitungen und Peilbrunnen soll grundsätzlich erhalten und dauerhaft gesichert werden. Die hierzu erforderlichen Schutzmaßnahmen, u.a. zur erforderlichen Unterhaltung der Anlagen, sollen grundsätzlich getroffen - und soweit sinnvoll- bereits in den nachfolgenden Bebauungsplänen gesichert werden.

Details hierzu bleiben der verbindlichen Bau-

Bauleitplanung durch den Flächennutzungsplan, als auch im noch aufzustellenden verbindlichen Bebauungsplan, die Hauptwasserleitungen entsprechend darzustellen und mit entsprechenden Leitungsrechten und dem damit verbundenen Bebauungsverbot zu belegen. Der weitere Bestand und Betrieb der Leitungen liegt im öffentlichen Interesse und darf auch auf Dauer nicht beeinträchtigt werden.

leitplanung vorbehalten.

Hinsichtlich der Abwasserbeseitigung nehme ich wie folgt Stellung:

Die Änderungsbereiche 78/1 bis 78/4 können auch weiterhin an die öffentliche Schmutzwasser- und Regenwasserkanalisation angeschlossen werden. Nähere Aussagen über die Art und Weise der Abwasserbeseitigung in den einzelnen Änderungsbereichen können erst nach einer entsprechenden Voruntersuchung gemacht werden. Die zur Ausführung kommenden Trassen oder benötigten Flächen ergeben sich aus der hieraus folgenden Entwurfsplanung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Die weiteren Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Seitens des Wasserverbandes bestehen gegen den Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Ich bitte Sie jedoch, den Wasserverband bei der weiteren Planung und Plandurchführung weiterhin zu beteiligen und nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes, mir eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für meine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen. Da sich seit der ersten Stellungnahme keine Änderungen hinsichtlich der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trink- und Abwasserleitungen ergeben haben, wird auf eine erneute Übersendung der Bestandspläne verzichtet. Sofern Sie die Bestandspläne benötigen, bitte ich um entsprechende Mitteilung, damit ich Ihnen diese unverzüglich zur Verfügung stellen kann.

Wasserverband Bersenbrück vom 29.03.2016:

Den Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück mit den Änderungsbereichen in der Mitgliedsgemeinde Ankum haben Sie mir gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange übersandt. Der Wasserverband ist im Bereich

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

der Gemeinde Ankum für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig.

Zu den einzelnen Änderungspunkten nehme ich hinsichtlich der Trinkwasserversorgung wie folgt Stellung:

Änderungsbereich 78/1 (Wohnbaufläche und gewerbliche Baufläche sowie Grünfläche Ankum-West):

Gegen die Ausweisung der vorgesehenen Bauflächen bestehen im Allgemeinen keine Bedenken, wenn das gesamte zur baulichen Nutzung vorgesehene Gebiet mit Trinkwasser versorgt wird. Soweit weitere Planstraßen noch erforderlich sind und erschlossen werden müssen, setze ich voraus, dass die notwendigen Wasserversorgungsleitungen wie bisher im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeindewege und -straßen verlegt werden können.

Der in den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung (§§ 3 u. 4 Abs. 1 BauGB) noch enthaltene Änderungsbereich 78/1 wurde wieder fallengelassen.

Änderungsbereich 78/2 (Wohnbaufläche Ankum-Nord):

Im Änderungsbereich unterhält der Wasserverband Bersenbrück sogenannte Peilbrunnen. Diese Peilbrunnen dürfen auf gar keinen Fall in ihrer Lage oder Höhe verändert werden. Die Peilbrunnen wurden zur Ermittlung der Grundwasserstände in gemeinsamer Abstimmung der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Osnabrück) und der Oberen Wasserbehörde (Land Niedersachsen) bezüglich ihrer Lage und Höhe festgelegt.

Der Änderungsbereich wird mittlerweile als Änderungsbereich 78/1 geführt.

Der Bestand und die Zugänglichkeit der vorhandenen Wasserleitungen und Peilbrunnen soll grundsätzlich erhalten und dauerhaft gesichert werden. Die hierzu erforderlichen Schutzmaßnahmen, u.a. zur erforderlichen Unterhaltung der Anlagen, sollen grundsätzlich getroffen - und soweit sinnvoll- bereits in den nachfolgenden Bebauungsplänen gesichert werden.

Details hierzu bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Der Änderungsbereich befindet sich zum Teil im Wasserschutzgebiet (Schutzzone III) des Wasserwerks Ahausen. Es ist unbedingt zu beachten, dass im Wasserschutzgebiet keine Baustoffe oder Materialien (z. B. Recycling-schotter) verwendet werden dürfen, die auswaschbare, wassergefährdende Stoffe enthalten. Ebenfalls ist die **Wasserschutzgebietsverordnung** gemäß ihren Auflagen einzuhalten.

Im Bereich des Wasserschutzgebiets (WSG) soll die geplante bauliche Fortentwicklung so erfolgen, dass sie mit dem Schutzansprüchen des WSG vereinbar ist. So sollen u.a. durch entsprechende Nutzungseinschränkungen bzw. Schutzauflagen Beeinträchtigungen verhindert werden.

Hierzu sollen u.a. die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) sowie die einschlägigen technischen Richtlinien (u.a. RiStWag 2016, Arbeitsblatt DVGW W 101) bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Details hierzu bleiben jedoch der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

In mehreren Wegen und Straßen befinden

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sol-

sich Wasserleitungen des Verbandes. Ich bitte Sie, dieses bei der weiteren Planung unbedingt zu berücksichtigen. Sollten einige Wege und Straßen im weiteren Verfahren aufgehoben oder umgelegt werden, sind diese Wasserleitungen grundbuchlich vor den Veräußerungen der Flächen abzusichern. Sollte dieses nicht möglich sein, würde eine kostenpflichtige Umlegung erforderlich werden. Die Kosten sind dann vom Träger der Maßnahmen zu übernehmen.

Änderungsbereich 78/3 (Wohnbaufläche Ankum-Nordost):

Auch dieser Änderungsbereich befindet sich im Wasserschutzgebiet des Wasserwerks Ahausen. Auch hier sind die Auflagen der **Wasserschutzgebietsverordnung** (Schutzzone III) zu beachten und auf die vorhandenen Peilbrunnen Rücksicht zu nehmen.

Im südlichen Bereich des Änderungsbereiches verläuft eine überörtliche Trinkwassertransportleitung AZ DN 250. Ich bitte dieses bei der weiteren Planung mit zu berücksichtigen. Von dieser Hauptleitung wird eine große Anzahl von Gemeinden direkt versorgt. Sie hat eine überörtliche Bedeutung und muss unbedingt bei Maschineneinsatz zugänglich und reparaturfähig bleiben.

Änderungsbereich 78/4 (Wohnbaufläche Ankum-Südost):

Gegen die Ausweisung der vorgesehenen Bauflächen bestehen im Allgemeinen keine Bedenken, wenn das gesamte zur baulichen Nutzung vorgesehene Gebiet mit Trinkwasser versorgt wird. Soweit weitere Planstraßen noch erforderlich sind und erschlossen werden müssen, setze ich voraus, dass die notwendigen Wasserversorgungsleitungen wie bisher im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeindewege und -straßen verlegt werden können.

Änderungsbereich 78/5 (Wohnbaufläche Ankum-Ost):

len grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger rechtzeitig um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Änderungsbereich wird mittlerweile als Änderungsbereich 78/2 geführt.

Hierzu gilt die vorstehende Abwägung zum Änderungsbereich 78/1 (vormals 78/2).

Der Änderungsbereich wird mittlerweile als Änderungsbereich 78/3 geführt.

Wie in allen jüngeren Baugebieten in der Samtgemeinde Bersenbrück sollen auch die aus der vorliegenden Änderung des F-Plans zu entwickelnden Baugebiet ordnungsgemäß erschlossen und mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsanlagen versehen werden. Soweit möglich werden Versorgungseinrichtungen dabei grundsätzlich in öffentlichen Verkehrsflächen verlegt. Dies soll auch weiterhin so geschehen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Änderungsbereich wird mittlerweile als Änderungsbereich 78/4 geführt. Es handelt sich dabei jedoch nicht um Wohnbauflächen sondern um gewerbliche bzw. ursprünglich tlw. auch gemischte Bauflächen.

Hierzu gilt sinngemäß die vorstehende Ab-

Gegen die Ausweisung der vorgesehenen Bauflächen bestehen im Allgemeinen keine Bedenken, wenn das gesamte zur baulichen Nutzung vorgesehene Gebiet mit Trinkwasser versorgt wird. Soweit weitere Planstraßen noch erforderlich sind und erschlossen werden müssen, setze ich voraus, dass die notwendigen Wasserversorgungsleitungen wie bisher im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeindewege und -straßen verlegt werden können.

Der Bestand und die Zugänglichkeit der Wasserleitungen müssen bei allen geplanten Maßnahmen erhalten und dauerhaft gesichert bleiben. Dazu gehört auch, dass die Wasserleitungen nicht unmittelbar mit Anpflanzungen o. Ä. überbaut werden dürfen und die Reparatur bzw. Zugänglichkeit der Wasserleitungen verhindert wird. Ich bitte Sie, sowohl bei der vorbereitenden Bauleitplanung durch den Flächennutzungsplan, als auch im noch aufzustellenden verbindlichen Bebauungsplan, die Hauptwasserleitungen entsprechend darzustellen und mit entsprechenden Leitungsrechten und dem damit verbundenen Bebauungsverbot zu belegen. Der weitere Bestand und Betrieb der Leitungen liegt im öffentlichen Interesse und darf auch auf Dauer nicht beeinträchtigt werden.

Hinsichtlich der **Abwasserbeseitigung** nehme ich wie folgt Stellung:

Die Änderungsbereiche 78/1 bis 78/5 können an die öffentliche Schmutzwasser- und Regenwasserkanalisation angeschlossen werden. Die detaillierte Planung des Schmutzkanales kann jedoch erst bei Erarbeitung des verbindlichen Bauleitplanes und Höhenaufnahme des Geländes erfolgen.

Nähere Aussagen über die Art und Weise der Abwasserbeseitigung der einzelnen Änderungsbereiche können erst nach entsprechenden Voruntersuchungen gemacht werden. Die zur Ausführung kommenden Trassen oder benötigten Flächen ergeben sich aus der hieraus folgenden Entwurfsplanung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Im Übrigen bestehen seitens des Wasserverbandes keine Bedenken gegen die Realisierung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück.

wägung zu den Änderungsbereichen 78/1 - 78/3.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Vorplanung zur Erschließung der zu entwickelnden Baugebiete bleibt der verbindlichen Bauleitplanung sowie der nachfolgenden Realisierungsphase vorbehalten.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen sowie Schmutz- und Regenwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Abschließend möchte ich Sie bitten, den Wasserverband am weiteren Planverfahren zu beteiligen.

**Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr vom 08.05.2017:**

Änderungsbereich 78/1

Der Änderungsbereich 78/1 aus der 1. Trärgbeteiligung vom 16.03.2016 scheint aufgegeben worden zu sein. Dieser grenzte an die von hier betreute L 73 an.

Der ursprüngliche Änderungsbereich 78/1 wurde nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 u. 4 Abs. 1 BauGB) wieder aufgegeben.

Die nunmehr vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes 78/1 entspricht der ursprünglichen Änderung 78/2.

Der Hinweis ist korrekt.

Das von hier betreute Straßennetz ist von der Änderung 78/1 somit nicht mehr betroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Änderungsbereiche 78/2

Die von hier zu vertretenden Belange sind von dieser Planungsänderung nicht betroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Änderungsbereich 78/3

Dieser Änderungsbereich wurde ursprünglich unter der Änderung Nr. 78/4 geführt.

Der Hinweis ist korrekt.

Der Änderungsbereich grenzt an die von hier betreute Landesstraße L 76 an. Insofern beziehe ich mich auf meine Stellungnahme vom 14.04.2016 zur Änderungsnr. 78/4.

Die Stellungnahme vom 14.04.2016 zum früheren Änderungsbereich 78/4 (jetzt 78/3) wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

**Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr, Osnabrück vom
14.04.2016:**

Änderungsbereich 78/4 (jetzt 78/3)

Hier gilt hinsichtlich der Bauverbotszone und des Lärmschutzes sinngemäß das zu dem Änderungsbereich 78/1 Gesagte.

Die Stellungnahme vom 14.04.2016 zum früheren Änderungsbereich 78/1 (ist entfallen!) wird - soweit für den Änderungsbereich 78/3 relevant - nachfolgend wiedergegeben und abgewägt.

Ich weise darauf hin, dass ein direkter An-

Die äußere Verkehrserschließung des Ände-

schluss des Plangebietes an die Landesstraße 76 ausgeschlossen ist. Das Plangebiet ist über bereits vorhandene Gemeindestraßen ohne Weiteres zu erschließen.

rungsbereichs 78/3 (vormals 78/4) kann von den bestehenden Gemeindestraßen aus sichergestellt werden. Zur inneren Erschließung werden neue Erschließungsstraßen erforderlich.

Ein zusätzlicher Anschluss an die L 76 wird nicht erforderlich. Details bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Änderungsbereich 78/1 (ist entfallen!)

Der Änderungsbereich grenzt im Norden an die Landesstraße 73 an. Hier soll eine Wohnbäche/Wohngebiet entwickelt werden. Die Bauverbotszone in einem Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand der Landesstraße ist zu beachten und im Flächennutzungsplan darzustellen. Hochbauten innerhalb dieser Fläche sind ausgeschlossen.

Die Stellungnahme zum früheren Änderungsbereich 78/1 soll sinngemäß auch für den Änderungsbereich 78/3 (früher 78/4) gelten.

Der Änderungsbereich 78/3 wird im Osten von der L 76 begrenzt. Die hier zu beachtende Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand soll grundsätzlich beachtet werden. Aufgrund des Maßstabs (1:5.000) und der hiermit gegebenen Darstellungsgrenzen wird weiterhin auf eine Darstellung im F-Plan verzichtet. Bauverbotszonen werden i.d.R. in den Bebauungsplänen nachrichtlich dargestellt.

Falls aus Gründen des berechtigten Immissionsschutzes ein Lärmschutzwall entlang der Landesstraße zum Schutze der geplanten Wohnbebauung ausgewiesen werden muss, wird von hier aus die Bereitschaft erklärt, eine Ausnahme vom Bauverbot für die Anlage des Lärmschutzwalles innerhalb der Bauverbotszone auszusprechen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sollte der Lärmschutzwall notwendig werden, so müsste er aus hiesiger Sicht unter Bezug auf § 5 Abs. 2 Nr. 6 des BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

(...)

Änderungsbereich 78/4

Dieser Änderungsbereich trug bei der Beteiligung 2016 noch die Bezeichnung 78/5. Hier soll eine Gewerbefläche entwickelt werden, die im Norden an die Bundesstraße 214 direkt angrenzt.

Der Hinweis ist korrekt.

Aufgrund der Problematik hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung an die B 214 fand am 04.05.2017 ein Abstimmungsgespräch bei der Gemeinde Ankum statt. Das Ergebnis des Gesprächs ist wie folgt festzuhalten:

Dem von der Landesbehörde wiedergegebene Gesprächprotokoll wird von Seiten der Samtgemeinde Bersenbrück und der Gemeinde Ankum zugestimmt. Die darin aufgeführten straßenbaulichen Maßnahmen zu den Einmündungsbereichen B 214 / Walsumer Esch sowie B 214 / Walsumer Str. sind korrekt und werden von Samtgemeinde und Gemeinde begrüßt.

Es ist zu erwarten, dass zuerst im westlichen Teil des Änderungsgebietes Gewerbeansiedlungen stattfinden. Die dort erzeugten Verkehre werden über die bestehenden Erschließungsstraßen und über die Gemeinde Str. „Walsumer Esch“ zur B 214 abfließen. Somit muss der Einmündungsbereich der Straße Walsumer Esch in die B 214 ausge-

Weitere Abstimmungen zu Detailplanungen, Grunderwerb und Kostenregelungen sollen rechtzeitig u.a. auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

baut und signalisiert werden. Die notwendige Signalisierung betrifft nicht nur die Sicherung des Bahnübergangs sondern hat auch als Vollsignalisierung des Knotenpunktes zu erfolgen.

Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Der GB Os, der z.Zt. die Planfeststellungsunterlagen für den um- und Ausbau der Ortsdurchfahrt Ankum im Zuge der B 214 erstellt, wird die Planunterlagen in diesem Kreuzungsbereich den neuen Erfordernissen anpassen. Die Planung wird zur Folge haben, dass durch die erforderliche Verbreiterung der Gemeindestraße Walsumer Esch neuer zusätzlicher Grunderwerb auf den benachbarten Grundstücken getätigt werden muss. Die Gemeinde muss sich verpflichten alles Notwendige zu unternehmen, um die erforderliche Verbreiterung der Gemeindestraße zu ermöglichen.

Bei einer Erweiterung der Gewerbeflächen im östlichen Änderungsbereich wird evtl. ein Ausbau der „Walsumer Straße“ und somit ein Ausbau der B 214 erfolgen müssen. Hierbei ist die Anlage eines neuen Linksabbiegestreifens im Zuge der B 214 unbedingt erforderlich. Mit der Verkehrsbehörde wäre zu klären, ob eine Signalisierung des Knotenpunktes zus. Erforderlich ist. Alle Kosten dieser Maßnahme einschl. Ablöse wären von der Gemeinde zu tragen.

Unter Beachtung der vorgenannten Punkte werden seitens des GB Osn. Keine Einwände gegen die Planung der Gemeinde vorgetragen.

Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

Amt für regional Landesentwicklung Weser-Ems, Dezernat 4 - Flurbereinigung, Landmanagement - Geschäftsstelle Osnabrück vom 10.04.2017:

Ich weise darauf hin, dass die Geltungsbereiche 78/1 und 78/2 der laufenden Flurbereinigung Ankum-Nord unterliegen und die Geltungsbereiche 78/3 und 78/4 sich im Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Ankum befinden.

Die Hinweise auf die beiden laufenden Flurbereinigungsgebiete werden zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen wurden um einen entsprechenden Hinweis ergänzt werden.

Gegen die Aufstellung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Be-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

denken.

Freiwillige Feuerwehr Samtgemeinde Bersenbrück, Rieste vom 24.04.2017

Zu der Aufstellung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken.

Die erforderliche Einrichtung einer ausreichenden Löschwasserversorgung (sowohl unabhängig als auch abhängige Löschwasserentnahmestellen) bitte ich rechtzeitig mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Osnabrück sowie mit dem Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Ankum abzustimmen. Insbesondere die Erweiterung des Gewerbegebietes (Änderungsbereich 78/4) setzt ein grundlegendes Konzept zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung voraus.

In diesem Gebiet besteht aufgrund der vorgesehenen Nutzung eine erhöhte Brandgefahr, sodass nach den Bauvorschriften und § 2 Abs. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NbrandSchG) ggf. Anordnungen erteilt werden können, die Maßnahmen über eine die Grundversorgung hinausgehende Versorgung vorsehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes werden u.a. die Bestimmungen der vom DVGW herausgegebenen Arbeitsblätter W 331 und W 405 berücksichtigt. Die erforderlichen Löschwasserkapazitäten können teilweise durch den Wasserverband Bersenbrück über die abhängige Löschwasserversorgung bereitgestellt werden. Falls erforderlich, werden ergänzend unabhängige Löschwasserentnahmestellen in ausreichender Dimensionierung eingerichtet. Die Samtgemeinde Bersenbrück wird als Trägerin des Brandschutzes nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke die entsprechenden Einrichtungen (z.B. Hydranten, Zisternen, Löschwasserteiche etc.) herstellen, damit ein ordnungsgemäßer Brandschutz gewährleistet werden kann. Notwendige Ausstattungen der abhängigen und unabhängigen Löschwasserversorgung werden mit dem Wasserverband Bersenbrück und dem Ortsbrandmeister sowie der Hauptamtlichen Brandschau abgestimmt.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Private Eingaben

Bürger 1 u. 2 (persönliche Daten aus datenschutzgründen anonymisiert), Ankum vom 05.11.2017:

Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) liegt nochmals zwecks Bürgerbeteiligung in der Zeit zwischen dem 4. Oktober 2017 und einschl. 6. November 2017 öffentlich aus, Während dieses Zeitraumes können Stellungnahmen abgegeben werden,

Der Hinweis auf die erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist korrekt.

Fristgerecht möchten wir hiermit gegen den Änderungspunkt 78/5 (gewerbliche Baufläche

Die Stellungnahmen der Eingabe vom 04.04.2016 und 29.04.2017 werden nachfol-

im Bereich Walsum/Rüssel) nochmals Einspruch erheben. Wir verweisen hier auch auf die von uns mit Datum vom 04.04.2016 und 29.04.2017 eingereichten Einwendungen in dieser Angelegenheit hin.

Der aktuelle Einspruch wird in folgenden Punkten und der abschließenden Zusammenfassung begründet:

- Die im Einspruch vom 04.04.2017 [sic 04.04.2016!] und 29.04.2017 genannten Gründe wurden nur teilweise bis gar nicht berücksichtigt.
- Zu den im Einspruch vom 04.04.2017 [sic 04.04.2016!] und 29.04.2017 genannten Gründen wurden keine Stellungnahmen im Gutachten abgegeben.
- Die im Einspruch vom 04.04.2017 [sic 04.04.2016!] und 29.04.2017 genannten Gründe wurden in keiner Weise nachvollziehbar abgewogen.

Ergänzend möchten wir hinzufügen, dass die Angaben und Abwägungen im Raumordnungsverfahren der Stromtrasse CCM in vielen Belangen nicht mit den Gutachten des Flächennutzungsplans übereinstimmen.

Außerdem ergeben sich Neuigkeiten in Sachen Umweltbelange und Habitat. Wie sich im Stromtrassenverfahren nun zeigt, ist der Rüsseler Bereich und damit auch Walsum reich an schützenswerten Vögeln, die einem

gend aufgeführt und abgewägt.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 u. 4 Abs. 1 BauGB) soll u.a. möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke, über in Betracht kommende, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Der Öffentlichkeit ist dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Anregungen sind - soweit relevant - u.a. in die Umweltprüfung eingeflossen. Die Anregungen sind jedoch nicht zwingend zu übernehmen und auch nicht zwingend textlich aufzuführen.

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 u. 4 Abs. 1 BauGB) vorgebrachten Anregungen und Bedenken (u.a. Stellungnahme der Eingabe vom 04.04.2016) wurden ausgewertet und die Anregungen sind - soweit relevant - u.a. in die Umweltprüfung eingeflossen.

Die Stellungnahmen der Eingabe vom 29.04.2017 sowie die aktuelle Stellungnahmen vom 05.11.2017 wurden im Rahmen der 1. und 2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 u. 4 Abs. 2 BauGB von Seiten der Eingabe abgegeben und werden - wie vorliegend zu sehen - zusammen mit der Stellungnahme vom 04.04.2016 aufgeführt und mit entsprechender Gewichtung in die Gesamtabwägung eingestellt.

Die konkrete Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgte - der Planungsstufe des FNP angemessen - im Rahmen der Umweltprüfung.

Die Umweltprüfung erfolgt grundsätzlich entsprechend der gemäß Anlage 1 zum Baugesetzbuch (BauGB) zu prüfenden Umweltbelange. Hierbei werden natürlich auch die Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht außer Acht gelas-

massiven Ausbau des Gewerbegebietes widersprechen. In Walsum sind auf den noch vorhandenen Feldern, die in direkter Beziehung zu den Bachniederungen und der naturnahen Landschaft stehen, beispielsweise Kiebitz, Grunspecht, Fasane, Schnepfe, Rebhuhn, Reiher und viele weitere geschützte Vogelarten festzustellen. Abends sind auch Schwalben besonders häufig anzutreffen, die auf den Feldern kreisen. Rehe und anderes Niederwild quert die Felder häufig. Diese Belange sind in den Gutachten zum F-Planverfahren unzureichend berücksichtigt worden.

Weiter ist während des Raumordnungsverfahrens der CCM Trasse nun festzustellen, dass eine Gewerbegebietserweiterung, so wie aktuell eingeplant, fatal für die Gemeinde Ankum sein könnte. So bietet ein Gewerbegebiet dem Antragsteller Fa. Amprion eine optimale Gelegenheit, diesen dann entstehenden widerstandsfähigen Bereich für seine Zwecke zu missbrauchen. Ein Gewerbegebiet bringt im Vergleich zu anderen Belangen zu geringe, laut Gutachten nur mittlere Raumwiderstände die vergleichsweise einfach durch Höhersetzen der Masten kompensiert werden können (vgl. Unterlage_6.3_Teilvariantenvergleich_3_A-Sdwest_A-Sdost_B-Sd.pdf Seite 61 und fortfolgende). Schlimmer noch ist, dass der Antragsteller (Fa. Amprion) das angedachte Gewerbegebiet als flächige Vorbelastung ansieht, mit dem weitere Belastungen durch eine Stromtrasse gebündelt werden können, was wiederum ein Ziel der Raumordnung wäre (vgl. UVS_Bericht.pdf ab Seite 147 und fortfolgende).

Die Gutachten des F-Plans, die aus unserer Sicht nicht richtig sind, beschreiben ein geringes schützenswertes Naturaufkommen und schwächen das Landschaftsbild und die örtliche Stellung als eingetragener Erholungsort, was wiederum dem Antragsteller Fa. Amprion gelegen kommen würde.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir uns nicht grundsätzlich gegen eine moderate und verträgliche wirtschaftliche Entwicklung des Ortes aussprechen! Wir wünschen uns eine zum Ort passende Wirtschaft, die sich emissionsarm im Landschaftsbild eingliedert und

sen.

Nach Ergebnissen der Umweltprüfung ist im Änderungsbereich 78/4 (vormals 78/5) insbesondere mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen auf:

Boden, Wasser, Klima u. Luft, Flora, Fauna, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie auf den Menschen und seine Gesundheit (z.B. Gewerbelärm). Siehe hierzu u.a. auch Kapitel 3.4.4 des Umweltberichts. Die Umweltprüfung hat jedoch auch ergeben, dass die erheblichen (negativen) Auswirkungen auf die Schutzgüter durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden, minimiert bzw. kompensiert werden können. Siehe hierzu u.a. auch Kapitel 3.4.5 des Umweltberichts.

Auch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück kommt in der Gesamtstellungnahme des Landkreises vom 25.10.2017 zur vorliegenden Bauleitplanung insgesamt erneut zur folgenden Bewertung:

„Die Aussagen zur Umweltverträglichkeit sind nachvollziehbar, erhebliche Umweltauswirkungen können nicht konstatiert werden.“

Nach dem aktuellen Erkenntnisstand ist die Umweltprüfung zur vorliegenden Änderung des F-Plans weiterhin fachlich nicht zu beanstanden. Es besteht kein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf.

Die Flächendarstellungen der vorliegenden FNP-Änderung basieren auf den Ergebnissen der **Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum**¹² und sind damit das Ergebnis eines umfangreichen Prüf- und Entscheidungsprozesses. Ziel der vorliegenden Änderung ist es, die in der Bauflächenbe-

¹² BONER + PARTNER: „Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum“, Oldenburg, 10.03.2017

mit Bewohnern - insbesondere der Natur im Einklang steht,

darfsanalyse 2035 enthaltenen Wohnbau-Eignungsflächen F1- F7 und F9 sowie die Gewerbeentwicklungsflächen Nordost u. Südost darzustellen, um so den voraussichtlichen Baubedarf bis zum Prognosejahr 2035 und damit die Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Ankum zu sichern.

Da auch der Anteil verfügbarer **gewerblicher Bauflächen** in der Gemeinde Ankum begrenzt ist, werden für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf weitere gewerbliche Bauflächen benötigt. Hier soll, in dem Änderungsbereich 78/4, durch einen angemessenen Flächenpool die nachhaltige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Ankum gesichert werden.

Damit erhalten in der vorliegenden Planung u.a. die Belange der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes sowie die städtebauliche Fortentwicklung von Ortsteilen ein besonderes Gewicht.

An dieser Stelle soll klar herausgestellt werden, dass in der Gemeinde Ankum, wie auch in der Samtgemeinde Bersenbrück generell, neue Baugebiete nur entsprechend des sich tatsächlich abzeichnenden Bedarfes ausgewiesen werden. Dieses bereits seit Jahrzehnten erfolgreich angewendete planerische Handeln ist darüber hinaus auch wirtschaftlich geboten. Denn die mit der Realisierung von Baugebieten einhergehenden Flächenerwerbs-, Planungs-, Erschließungs- und Folgekosten lassen sich vernünftigerweise nur bei entsprechender Nachfragesituation rechtfertigen und vorfinanzieren.

Dementsprechend ist grundsätzlich von einer „verträglichen wirtschaftlichen Entwicklung des Ortes“ auszugehen.

Der Änderungsbereich 78/4 (vormals 78/5) wird daher unverändert beibehalten.

Eine falsche Entwicklung des Ortes sollte nicht dazu führen, dass eine Stromtrassenplanung optimale raumwiderstandsarme und einfach zu kompensierende Gegebenheiten vorfindet.

Eine Stromtrasse, die aufgrund falscher Raumentwicklung kommen könnte, könnte den Ort zudem doppelt bestrafen. Die Wirtschaft (Tourismus, Freizeit, Hotelgewerbe, Restaurants, Cafe's, etc.) des Orts könnte durch Ruinierung des Ortsbildes auf der ei-

Zum Sachstand der Stromtrassenplanung Oktober/November 2017:

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mittlerweile das Raumordnungsverfahren für die Planung des südlichen Teils der 380-kV-Leitung Conneforde - Cloppenburg Ost - Merzen (Maßnahme 51b), eingeleitet. Dabei überlagert der Trassenkorridor der Vorzugsvariante (Teilvariante A-Südost) die engere Ortslage Ankums am Ostrand und dabei auch die Änderungsberei-

nen Seite von einer Stromtrasse mit 70m bis 90m hohen Masten, als auch auf der anderen Seite, durch emissionsbehaftetes Gewerbe, beeinträchtigt werden.

Hielte man aus strategischen Gründen weiterhin bzw. zu lange an der jetzigen Ausgestaltung des Gewerbegebietes fest, dann könnte sich dies am Ende als fataler Fehlschluss entpuppen, indem genau deswegen die Stromtrasse kommen könnte,

che 78/2 bis 78/4 der vorliegenden Änderung.

Die Vorzugsvariante nimmt dabei bislang immer noch nicht Rücksicht auf die vorliegende 78. Änderung des F-Planes der Samtgemeinde Bersenbrück sowie die hinlänglich bekannten städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Ankum. Eine entsprechende Berücksichtigung wird jedoch u.a. in § 7 BauGB gefordert.

Da das Raumordnungsverfahren - in dem außer der Vorzugsvariante noch mind. 2 weitere Varianten untersucht werden - neben der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Kommunen, Fachbehörden, Verbände etc.) auch einer frühzeitigen Anhörung und Information der Öffentlichkeit dient, steht die letztendlich in Frage kommende Trassenvariante ohnehin noch nicht fest. Erst mit Abschluss des Raumordnungsverfahrens wird die nähere Trassenführung bestimmt. Den Angaben der Amprium im Internet ist auch zu entnehmen, dass mit einem Abschluss des Raumordnungsverfahrens frühestens 2018 zu rechnen ist.

Erst nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens kann mit dem Planfeststellungsverfahren begonnen werden. Hier wird mit einem Abschluss nicht vor 2021 gerechnet.

Mit einer Rechtswirksamkeit der vorliegenden Änderung des F-Plans (Aufstellungsbeschluss 02.03.2016!) ist hingegen bereits bis März 2018 zu rechnen.

Anders als bei Wohngebieten sind aus raumordnerischer Sicht weder bei der Trassenfindung noch bei der Bauleitplanung Mindestabstände zwischen Stromtrassen und Gewerbegebieten einzuhalten.

Die Samtgemeinde fordert dennoch zur Konfliktvermeidung (z.B. Nutzungseinschränkungen durch Bauhöhenbegrenzungen und einzuhaltende Sicherheitsabstände zur Stromleitung) zwischen künftiger Stromtrasse und der Gewerbeentwicklung im Änderungsbereich 78/4 ebenfalls einen hinreichenden Mindestabstand, falls dieser nicht möglich sein sollte, die Erdverkabelung. Die abschließende Entscheidung liegt dabei jedoch nicht bei der Samtgemeinde oder der Gemeinde.

Tatsächlich erfolgt die Darstellung des Änderungsbereich 78/4 als gewerbliche Baufläche ausschließlich mit dem Ziel, einen angemessenen Gewerbeflächenpool zu schaffen, um die nachhaltige städtebauliche Entwicklung

der Gemeinde Ankum sichern zu können.
Es geht weder um die Förderung noch um die Verhinderung der 380-kV-Stromleitung!

Eine allseits hilfreiche Lösung könnte sein, den Bereich, der aktuell als Gewerbegebiet ausgebaut werden soll, in ein Mischgebiet umzuwandeln, das sich nur auf die Hälfte der Fläche bis zur Walsumer Straße erstreckt. So würden die Belange des Ortes (zentrale Funktionen), der Natur, der Tier- und Vogelwelt gewahrt werden. Im Mischgebiet sollte man Verwaltung und Büros in Richtung IT Entwicklung, Forschung, Technik, Soziales oder vergleichbare konfliktarme Gewerbe ansiedeln, welches auch Mengen von Arbeitsplätzen schaffen könnte, anstatt riesige Lagerhallen, in denen nur eine Person tätig ist. Ein Mischgebiet ist ein Raumwiderstand der Klasse 1 hinsichtlich der Stromtrassenplanung. Der verbleibende ländliche Bereich, der als Landwirtschaftsfläche mit Grünstreifenabgrenzung weiterentwickelt werden könnte, böte zudem noch mehr Raumwiderstand gegen eine Stromleitung, als das bisher sowieso schon der Fall ist.

An dieser Stelle möchte wir zudem anregen, dass es besser (gewesen) wäre das Wohngebiet am Kattenboll im F-Plan in Richtung Berghofstraße weiterzuentwickeln. Evtl. ergibt sich im jetzigen F-Planverfahren noch die Möglichkeit, diese Entwicklung zu ergänzen. Ein solches Wohngebiet stünde nicht im Konflikt mit den Teilraumfunktionen des RROP und RROP. Auch die Naturschutzbelange wären an der Stelle sicher nicht derartig hoch wie sie im Bereich des Walsumer Baches vorzufinden sind. Ein starker Raumwiderstand für die Stromtrasse wäre eine solche Entwicklung jedoch schon.

Außerdem schlagen wir vor, schon innerhalb des F-Plan-Verfahrens den Bereich oder Teilbereiche des Gewerbegebietes an der Hermann-Kemper-Straße zum Mischgebiet umzufunktionieren, sodass die beiden bewohnten Häuser sich wieder in der rechtsgültigen Raumordnung befinden. Dies müsste dann sicherlich auch beim Raumordnungsverfahren der Stromtrasse berücksichtigt werden.

Hierzu gilt grundsätzlich die vorstehende Abwägung.

Ergänzend zum Mischgebiet (MI):

MI bzw. gemischte Bauflächen wären angesichts der städtebaulichen Zielsetzung (Flächenpool für Gewerbeentwicklung) keine alternative. In MI wären hinsichtlich des Störgrades nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die gewünschte Gewerbeentwicklung wäre damit erheblich eingeschränkt.

Ferner ist in MI eine ausgewogene Durchmischung zwischen Wohnen und Gewerbe zwingend erforderlich. Dieses wäre im Änderungsbereich 78/4 städtebaulich weder sinnvoll noch erforderlich.

Die Flächendarstellungen der vorliegenden FNP-Änderung basieren auf den Ergebnissen der **Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum**¹³ und sind damit das Ergebnis eines umfangreichen Prüf- und Entscheidungsprozesses. Ziel der vorliegenden Änderung ist es u.a. auch, die in der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 enthaltenen Wohnbau-Eignungsflächen F1- F7 und F9 darzustellen, um so den voraussichtlichen Baubedarf bis zum Prognosejahr 2035 und damit die Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Ankum zu sichern. Für eine weitergehende Standortdiskussion besteht derzeit kein Bedarf.

Hierzu wird grundsätzlich auf die vorstehende Abwägung verwiesen. Im Änderungsbereich 78/4 ist eine Darstellung von gemischten Bauflächen weder sinnvoll noch erforderlich.

Die Planung wird unverändert beibehalten

¹³ BONER + PARTNER: „Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum“, Oldenburg, 10.03.2017

Bürger 1 u. 2 (persönliche Daten aus datenschutzgründen anonymisiert), Ankum vom 29.04.2017:

Fristgerecht möchten wir hiermit gegen den Änderungspunkt 78/5 (gewerbliche Baufläche im Bereich Walsum/Rüssel) nochmals Einspruch erheben. Wir verweisen hier auch auf den von uns mit Datum vom 04.04.2016 eingereichten Einspruch in dieser Angelegenheit.

Der aktuelle Einspruch wird in folgenden Punkten und der abschließenden Zusammenfassung begründet:

- Die im Einspruch vom 04.04.2016 genannten Gründe wurden nur teilweise bis gar nicht berücksichtigt.
- Zu den im Einspruch vom 04.04.2016 genannten Gründen wurden keine Stellungnahmen im Gutachten abgegeben.
- Die im Einspruch vom 04.04.2016 genannten Gründe wurden in keiner Weise nachvollziehbar abgewogen.

Der Änderungsbereich wird mittlerweile als Änderungsbereich 78/4 geführt.

Die Stellungnahme vom 04.04.2016 wird nachfolgend aufgeführt und ebenfalls abgewägt.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 u. 4 Abs. 1 BauGB) soll u.a. möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke, über in Betracht kommende, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Der Öffentlichkeit ist dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Anregungen sind - soweit relevant - u.a. in die Umweltprüfung eingeflossen.

Die Anregungen sind jedoch nicht zwingend zu übernehmen und auch nicht zwingend textlich aufzuführen.

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 u. 4 Abs. 1 BauGB) vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden ausgewertet und die Anregungen sind - soweit relevant - u.a. in die Umweltprüfung eingeflossen.

Die Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 u. 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden, werden ebenfalls aufgeführt und mit entsprechender Gewichtung in die Gesamtabwägung eingestellt.

- Der Gutachter stellt Vorher- Nachher-Vergleiche auf, die teils erhebliche Umwelteinwirkungen und negative Einwirkungen auf die Anwohner nach sich ziehen. Trotz der teils erheblichen Einwirkungen, die nur bedingt ausgeglichen werden könnten, kommt der Gutachter im Fazit zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben dennoch umsetzbar sei. Nach dem Motto „Es

Hier wird offensichtlich Bezug genommen auf die im Umweltbericht dargelegte Umweltprüfung zur vorliegenden Änderung des F-Plans.

Die konkrete Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgte - der Planungsstufe des FNP angemessen- im Rahmen der Umweltprüfung.

Die Umweltprüfung erfolgt grundsätzlich entsprechend der gemäß Anlage 1 zum Bauge-

spricht zwar alles dagegen — wir machen es aber trotzdem“.

- Der Gutachter nimmt zu vielen Punkte aus Einspruch vom 04.04.2017 gar keine Stellung, wie beispielsweise zu dem Widerspruch des LROP hinsichtlich Natur- und Erholung zu Industrie- und Gewerbeansiedlung. Diese beiden Gebietskategorien schließen sich grundlegend aus.

setzungsbuch (BauGB) zu prüfenden Umweltbelangen. Hierbei werden natürlich auch die Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht außer Acht gelassen.

Nach Ergebnissen der Umweltprüfung ist im Änderungsbereich 78/4 (vormals 78/5) insbesondere mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen auf:

Boden, Wasser, Klima u. Luft, Flora, Fauna, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie auf den Menschen und seine Gesundheit (z.B. Gewerbelärm). Siehe hierzu u.a. auch Kapitel 3.4.4 des Umweltberichts. Die Umweltprüfung hat jedoch auch ergeben, dass die erheblichen (negativen) Auswirkungen auf die Schutzgüter durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden, minimiert bzw. kompensiert werden können. Siehe hierzu u.a. auch Kapitel 3.4.5 des Umweltberichts.

Auch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück kommt in der Gesamtstellungnahme des Landkreises vom 25.10.2017 zur vorliegenden Bauleitplanung insgesamt erneut zur folgenden Bewertung:

„Die Aussagen zur Umweltverträglichkeit sind nachvollziehbar, erhebliche Umweltauswirkungen können nicht konstatiert werden.“

Nach dem aktuellen Erkenntnisstand ist die Umweltprüfung zur vorliegenden Änderung des F-Plans weiterhin fachlich nicht zu beanstanden. Es besteht kein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf.

- Um einigen Raumwiderständen zu begegnen, wird aktuell und parallel das angrenzende Landschaftsschutzgebiet von seinen Abmarkungen verändert. Es ist fraglich, ob es sinnvoll und zweckmäßig ist, ursprüngliche Raumwiderstände einfach so lange zu verändern, bis dem gewünschten Ergebnis nichts mehr entgegensteht.

Der Änderungsbereich 78/4 (vormals 78/5) liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG).

Die Änderungsbereiche 78/1 (tlw.) u. 78/3 lagen im LSG „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“. Daher wurde die Löschung dieser Teilbereiche aus dem LSG erforderlich.

Im Vorfeld des Antrags auf LSG-Löschung erfolgten am 20.10.2016 bereits ein Ortstermin und Vorabstimmungen mit dem Landkreis Osnabrück bezüglich einer möglichen Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes, sinnvoller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie den zu erwartenden

Auswirkungen der Planungen auf das LSG. Die Neuabgrenzung des LSG orientiert sich dabei primär an klar erkennbaren Geländestrukturen und Nutzungsgrenzen. Ansonsten sind die Löschungsbereiche 78/1 (tlw.) u. 78/3 zwar erheblich vorbelastet, der Löschungsbereich 78/3 wäre aber grundsätzlich noch als schutzwürdig für eine weitere Ausweisung als LSG einzustufen, während der Bereich 78/1 (tlw.) voraussichtlich auch bei einer Neuabgrenzung des LSG durch den Landkreis entfallen wäre.

Aus städtebaulichen Gründen wird jedoch auch die Fläche 78/3 dringend für die geplanten baulichen Nutzungen benötigt. Die Flächen sind zudem für gemeindliche Entwicklung verfügbar und arrondieren aus städtebaulicher Sicht sinnvoll die umliegenden Siedlungsbereiche.

Die engere Ortslage der Gemeinde Ankum ist von sehr ausgedehnten Schutzgebieten umgeben und so erschien der Gemeinde diese moderate LSG-Löschung als unverzichtbar.

Die von der Gemeinde Ankum beantragte Teillöschung des LSG wurde im März 2017 vom Kreistag beschlossen und ist damit das Ergebnis eines umfangreichen Prüf- und Entscheidungsprozesses.

Die Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes wurde im Rahmen der vorliegenden 78. Änderung des FNP der SG Bersenbrück dargestellt.

- Aus dem Gutachten Punkt 8.4 „Standortbegründung und Planungsabsicht“: Ankum ist laut LROP nicht für Industrie und Gewerbeflächen vorgesehen. Die Flächenbedarfsanalyse muss zudem falsch sein, da die vorhandenen Flächen mehr als schlecht veräußert werden können und es zudem im Umkreis geeignetere Flächen gibt, wie beispielsweise den Niedersachsenpark, der genau für solche Zwecke eingerichtet wurde. Die Notwendigkeit zusammenhängender Flächen kann auch nicht nachvollzogen werden. Die vorhandenen Unternehmen haben vergleichsweise kleine Flächen für sich. Selbst die Fa. Dreesmann kommt mit Einzelflächen zurecht. Größere, zusammenhängende Flächen würden auf Unternehmen hindeuten, die insbesondere nicht zum beabsichtigten Zweck Ankum im LROP passen würden

Jede Gemeinde hat - auch ohne explizite raumordnerische Zielbestimmung - einen Anspruch auf Eigenentwicklung. Dazu gehören insbesondere auch Bauflächenausweisungen, durch die u.a.

- den wachsenden Ansprüchen der ortsverbundenen Bevölkerung sowohl an zeitgemäße Wohnverhältnisse, als auch an die örtliche Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie
- den Erfordernissen der örtlichen gewerblichen Wirtschaft Rechnung getragen wird.

Mit dem Änderungsbereich 78/4 (vormals 78/5) soll den aktuellen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklungen Rechnung getragen. Durch die Fortentwicklung des Gewerbes sollen die kommunalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Mitgliedsgemeinde Ankum gestärkt und optimiert wer-

und zudem wohl noch wesentlich mehr Emissionen abgeben würden.

den.

Der Landkreis Osnabrück - auch in seiner Funktion als Träger der regionalen Raumordnung - kommt in seiner Stellungnahme vom 25.10.2017 bezüglich des Änderungsbereichs 78/4 (vormals 78/5) erneut zu folgender Bewertung:

„Die geplante Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Teilbereich 78/4 stellt aus städtebaulicher Sicht eine sinnvolle Ergänzung des vorhandenen Gewerbeansatzes dar.“

Grundsätzlich hat jede politische Gemeinde ein Recht und auch ein Pflicht im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit eine nachhaltige Vorsorgeplanung auf der Grundlage der spezifischen örtlichen Bedürfnisse, Probleme und Möglichkeiten zu treffen. Die bedarfsangepasste Erweiterung der Gewerbefunktionen soll dazu beitragen, dass die Zukunftsfähigkeit des Wohn- und Arbeitsstandortes Ankum erhalten werden kann. Hier besteht das städtebauliche Ziel, gewerbliche Nutzungen zu ermöglichen, die hinsichtlich ihrer baulichen Dimensionen und Störgrade der städtebaulichen Struktur des Orts teils angemessen sind. Dabei sollen einerseits vorhandenen Gewerbebetrieben Erweiterungsmöglichkeiten geboten und neuen Gewerbebetrieben die Ansiedlung ermöglicht werden.

Mit der günstigen Lage der Flächen an der B 214 und der K 144 sowie des bereits bestehenden und voll erschlossenen Gewerbeansatzes greift die Gemeinde bewusst die gegebenen Standortvorteile auf.

Die Planungsabsichten der Gemeinde Ankum stehen dabei weder in Konkurrenz zum Niedersachsenpark an der A1 und den dortigen Großgewerbebetrieben noch stellt der Niedersachsenpark eine Alternative für die Gewerbeentwicklung in Ankum dar.

Zu begrüßen wäre es jedoch, wenn sich zwischen dem Niedersachsenpark und den Gewerbebereichen in Ankum gegenseitig fördernde Verflechtungen (Synergieeffekte) ergeben würden.

Darüber hinaus muss klar herausgestellt werden, dass in der Gemeinde Ankum, wie auch in der Samtgemeinde Bersenbrück generell, neue Baugebiete nur entsprechend des sich tatsächlich abzeichnenden Bedarfes ausge-

wiesen werden.

Dieses bereits seit Jahrzehnten erfolgreich angewendete planerische Handeln ist darüber hinaus auch wirtschaftlich geboten. Denn die mit der Realisierung von Baugebieten einhergehende Flächenerwerbs-, Planungs-, Erschließungs- und Folgekosten lassen sich vernünftigerweise nur bei entsprechender Nachfragesituation rechtfertigen und vorfinanzieren.

Der Rat der Samtgemeinde nimmt den Unmut der Eingebor zum Änderungsbereich 78/4 zur Kenntnis. Diese Unmutsbekundungen wurden und werden im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt.

Es ist jedoch auch klar herauszustellen, dass der Samtgemeinderat Vertreter aller Bürger und ihrer Interessen ist.

Nach Auffassung der Samtgemeinde wird mit der Bereitstellung von neuen gewerblichen Bauflächen u.a. den Belangen der Wirtschaft sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen Rechnung getragen. Dies ist ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Mitgliedsgemeinde Ankum.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind zahlreiche städtebauliche Zielsetzungen und Belange zu berücksichtigen. Zentrales Gebot der Bauleitplanung ist daher das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB. Danach sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Jede planende Gemeinde kann und muss sich gelegentlich innerhalb des gesetzlich gesteckten Abwägungsrahmens in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines anderen Belanges entscheiden.

Die vollständige und gleich gewichtete Erfüllung aller zu berücksichtigenden und vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange kann dabei i.d.R. nicht erreicht werden.

Die Samtgemeinde nutzt auch im vorliegenden Planungsfall ihren planerischen Ermessensbereich. Dies bedeutet in der Kollision zwischen den verschiedenen Belangen eine Bevorzugung der Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft und ein Beitrag zu Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen durch Bereitstellung von Bauflächen und da-

mit notwendigerweise die Zurückstellung anderer privater und öffentlicher Belange.

Der Änderungsbereich 78/4 wird zur Deckung des gewerblichen Baubedarfs in der Gemeinde Ankum benötigt. Hierzu stehen derzeit keine besser geeigneten Flächen zur Verfügung.

Die Planung wird daher unverändert beibehalten.

Außerdem beanstanden wir, dass die Anwohner in keinsten Weise in diesem Vorhaben seitens der Politik DIREKT informiert werden und in diesem Verfahren offensiv mitgenommen werden. Viele Bürger wissen gar nicht, dass in dieser Sache ein Verfahren läuft, welches solche massive Auswirkungen haben kann.

Wir möchten außerdem nochmals ausdrücklich darauf hinwirken, insbesondere die Anwohnerschaft und die Betroffenen, von Seiten der Politik offiziell über das Vorhaben zu informieren. Mehr noch: Es wäre dringend zu empfehlen, den Ankumer Bürgern insgesamt zu erklären, wo die Politik in Zukunft hin möchte — Natur, Tourismus und Erholung oder doch in Richtung emissionsträchtiger Gewerbe und Industrie.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass wir uns rechtliche Schritte vorbehalten.

Die Beteiligung der Bürger bzw. der Öffentlichkeit an Bauleitplanungen ist ein entscheidender Verfahrensschritt und ausdrücklich erwünscht.

Die entscheidenden Verfahrensschritte einer Bauleitplanung (u.a. Aufstellungsbeschluss, Beteiligung nach §§ 3 u. 4 Abs. 1 u. 2 BauGB) werden öffentlich u.a. im Bersenbrücker Kreisblatt und im Internet bekannt gemacht. Die Verfahrensunterlagen können bei der Gemeinde persönlich eingesehen bzw. im Internet aufgerufen werden.

Die Öffentlichkeit hat im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen die Möglichkeit Anregungen vorzubringen.

Dies gilt grundsätzlich für alle Bauleitplanungen und dementsprechend auch für die vorliegende Änderung des F-Plans.

Individuelle Anschreiben bzw. Benachrichtigungen der etwaig persönlich betroffenen Bürger / Anwohner erfolgen dabei jedoch nicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bürger 1 - 6 (persönliche Daten aus Datenschutzgründen anonymisiert), Ankum vom 04.04.2016:

Einspruch gegen die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Bersenbrück hat in seiner Sitzung am 02.03.2016 beschlossen, die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) aufzustellen. In der Samtgemeinderatssitzung vom 16.03.2016 wurde der Aufstellungsbeschluss verfügt und für den Zeitraum vom 22.03.2016 bis einschl. dem 22.04.2016 öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist dadurch erfolgt.

Fristgerecht möchten wir hiermit gegen den Änderungspunkt 78/5 (gewerbliche Baufläche im Bereich Walsum/Rüssel) Einspruch erheben. Der Einspruch wird in folgenden Punkten und der abschließenden Zusammenfassung begründet:

1. Zentralörtliche Funktion - Raumordnerische Festlegungen für Städte und Gemeinden

Der Änderungspunkt 78/5 widerspricht dem Regional- und dem Landesraumordnungsprogramm hinsichtlich der zugewiesenen Funktion als „Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung“. Schwerpunktaufgaben zur Sicherung von Arbeitsstätten und Gewerbe sind nach dem RROP 2004 Tabelle 1.6.1 nicht vorgesehen. Eine weitere Vergrößerung des bereits umfangreich vorhandenen Industrie- und Gewerbegebietes stellt einen erheblichen Gegensatz zu der vorgesehenen Funktion dar. Industrie und derartiges Gewerbe mit nicht unbeträchtlichen Emissionen können nicht gleichzeitig mit Erholungsfunktionen einhergehen und widersprechen sich. Schon die Errichtung eines Industriegebietes ist aus dieser Hinsicht sehr fragwürdig und hätte wohl gar nicht erst eingerichtet werden dürfen - zumal nicht eine andere Gemeinde in weitem Umkreis ein GI (Industriegebiet) ausgewiesen hat.

Jede Gemeinde hat - auch ohne explizite raumordnerische Zielbestimmung - einen Anspruch auf Eigenentwicklung. Dazu gehören insbesondere auch Bauflächenausweisungen, durch die u.a.

- den wachsenden Ansprüchen der ortsverbundenen Bevölkerung sowohl an zeitgemäße Wohnverhältnisse, als auch an die örtliche Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie
- den Erfordernissen der örtlichen gewerblichen Wirtschaft Rechnung getragen wird.

Mit dem Änderungsbereich 78/4 (vormals 78/5) soll den aktuellen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklungen Rechnung getragen. Durch die Fortentwicklung des Gewerbes sollen die kommunalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Mitgliedsgemeinde Ankum gestärkt und optimiert werden.

Der Landkreis Osnabrück - auch in seiner Funktion als Träger der regionalen Raumordnung - kommt in seiner Stellungnahme vom 25.10.2017 bezüglich des Änderungsbereichs 78/4 (vormals 78/5) erneut zu folgender Bewertung:

„Die geplante Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Teilbereich 78/4 stellt aus städtebaulicher Sicht eine sinnvolle Ergänzung des vorhandenen Gewerbeansatzes dar.“

Grundsätzlich hat jede politische Gemeinde ein Recht und auch ein Pflicht im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit eine nachhaltige Vorsorgeplanung auf der Grundlage der spezifischen örtlichen Bedürfnisse, Probleme und Möglichkeiten zu treffen. Die bedarfsangepasste Erweiterung der Gewerbefunktionen soll dazu beitragen, dass die Zukunftsfähigkeit des Wohn- und Arbeits-

standortes Ankum erhalten werden kann. Hier besteht das städtebauliche Ziel, gewerbliche Nutzungen zu ermöglichen, die hinsichtlich ihrer baulichen Dimensionen und Störgrade der städtebaulichen Struktur des Orts teils angemessen sind. Dabei sollen einerseits vorhandenen Gewerbebetrieben Erweiterungsmöglichkeiten geboten und neuen Gewerbebetrieben die Ansiedlung ermöglicht werden.

Mit der günstigen Lage der Flächen an der B 214 und der K 144 sowie des bereits bestehenden und voll erschlossenen Gewerbeansatzes greift die Gemeinde bewusst die gegebenen Standortvorteile auf.

Darüber hinaus muss klar herausgestellt werden, dass in der Gemeinde Ankum, wie auch in der Samtgemeinde Bersenbrück generell, neue Baugebiete nur entsprechend des sich tatsächlich abzeichnenden Bedarfes ausgewiesen werden.

Dieses bereits seit Jahrzehnten erfolgreich angewendete planerische Handeln ist darüber hinaus auch wirtschaftlich geboten. Denn die mit der Realisierung von Baugebieten einhergehende Flächenerwerbs-, Planungs-, Erschließungs- und Folgekosten lassen sich vernünftigerweise nur bei entsprechender Nachfragesituation rechtfertigen und vorfinanzieren.

2. Ländlicher Raum

Gemäß RROP 2004 unter Punkt D 1.3 - 02 ist innerhalb des ländlichen Raumes eine langfristige, integrative und ökologisch nachhaltige Standortsicherung zu betreiben - mit Erhalt bestehender Strukturen. Die betrifft laut dem Inhalt insbesondere die ländliche Siedlungsstruktur, die Kultur, die Landwirtschaft und Umwelt, sowie die Lebensqualität der Einwohner.

Aus der Anforderung im RROP muss eine Verfestigung der industriellen sowie umfangreichen gewerblichen Nutzung und/oder Erweiterung widersprochen werden. Insbesondere für Ankum, als eingetragener Erholungsort mit seiner bäuerlich geprägten Kulturlandschaft und Heimatverbundenheit, stelle eine massive Erweiterung der sowieso schon zu üppig ausgeprägten Gewerbelandschaft ein Konflikt dar.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Osnabrück 2004 wird die Samtgemeinde Bersenbrück dem Ländlichen Raum zugeordnet. Die Stadt Bersenbrück und die Gemeinde Ankum sind ferner als Grundzentrum festgelegt. Bezüglich der Siedlungsentwicklung wird im RROP 2004 u.a. folgendes ausgeführt:

„Für die gezielte Weiterentwicklung von Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft, von Wohn- und Arbeitsstätten sowie von Freizeiteinrichtungen ist eine räumliche Bündelung notwendig. Gewachsene Siedlungsbereiche sind weiter zu entwickeln. Eine verstreute Siedlungstätigkeit in bisher unberührten Räumen ist zu vermeiden. Einer Zersiedelung der Landschaft ist entgegenzuwirken.“¹⁴

Konkrete Bauflächendarstellungen, z. B. für Wohnen oder Gewerbe, wurden im RROP für den Bereich der Samtgemeinde Bersenbrück

¹⁴Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004, S. 27

nicht getroffen.

Die Samtgemeinde Bersenbrück und die Gemeinde Ankum sind der Ansicht, dass mit der vorliegenden Planung Schritte in die richtige Richtung getan werden, um die oben dargelegten Zielsetzungen zu fördern und die zukünftige Gesamtentwicklung positiv zu beeinflussen. Mit der Stärkung und Entwicklung der Gemeinde Ankum als Wohn- und Wirtschaftsstandort wird ein Beitrag zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung geleistet.

Insgesamt stehen den Planungen für den Änderungsbereich 78/4 keine raumordnerischen Zielsetzungen entgegen. Von Seiten des Landkreises Osnabrück als Untere Raumordnungsbehörde wurden diesbezüglich ebenfalls keine Bedenken vorgebracht.

3. Konkurrierende Nutzung

Aus dem Punkt LROP C 1.5.07, ebenso Punkt D 1.5 01 und fortfolgende sind die zentralörtlichen Funktionen hinsichtlich der Siedlungsentwicklung für Wohnen, sowie dem Schutz siedlungsbezogener Freiräume nicht nur zu sichern, um geeignete Standorte festzulegen, sondern auch dazu da, diese vorausschauend vor Beeinträchtigungen durch konkurrierende Nutzungen zu schützen.

Eine sich verfestigende und erweiternde gewerbliche, sowie industrielle Nutzung widerspricht demnach gegen die zentralörtlichen Funktionen der Nachbargemeinden - insbesondere gegen Bersenbrück und den Niedersachsenpark, die entsprechende zentralörtliche Funktionen und Teilfunktion nach dem LROP und RROP inne haben.

Klarstellung: Die Verweise auf das LROP beziehen sich auf das LROP 2004. Dessen Vorgaben sind zwar Grundlage des noch geltenden RROP des Landkreises Osnabrück (2004), jedoch gilt heute das LROP 2008 in der aktuellen Fassung 2017.

Ansonsten ist auch zu diesem Punkt festzustellen, dass den Planungen für den Änderungsbereich 78/4 keine raumordnerischen Zielsetzungen entgegenstehen.

Die bedarfsangepasste Erweiterung der Gewerbefunktionen entspricht der zentralörtlichen Funktion der Gemeinde Ankum (Grundzentrum) und soll dazu beitragen, dass die Zukunftsfähigkeit des Wohn- und Arbeitsstandortes Ankum erhalten werden kann. Hier besteht das städtebauliche Ziel, gewerbliche Nutzungen zu ermöglichen, die hinsichtlich ihrer baulichen Dimensionen und Störgrade der städtebaulichen Struktur des Orts teils angemessen sind. Dabei sollen einerseits vorhandenen Gewerbebetrieben Erweiterungsmöglichkeiten geboten und neuen Gewerbebetrieben die Ansiedlung ermöglicht werden.

Mit der günstigen Lage der Flächen an der B 214 und der K 144 sowie des bereits bestehenden und voll erschlossenen Gewerbeansatzes greift die Gemeinde bewusst die gegebenen Standortvorteile auf.

Die Planungsabsichten der Gemeinde Ankum

stehen dabei weder in Konkurrenz zum Niedersachsenpark an der A1 oder den Gewerbebereichen der Stadt Bersenbrück noch stellen der Niedersachsenpark oder die Gewerbeflächen in Bersenbrück eine Alternative für die Gewerbeentwicklung in Ankum dar. Zu begrüßen wäre es jedoch, wenn sich zwischen Niedersachsenpark, dem Gewerbegebieten in Bersenbrück und den Gewerbebereichen in Ankum gegenseitig fördernde Verflechtungen (Synergieeffekte) ergeben würden.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird ansonsten auf die vorstehende Abwägung verwiesen.

4. Sicherung der Freiräume und Erhalt des Landschaftsbildes

Vorranggebiete für Freiraumfunktionen in und zwischen dicht besiedelten, sowie stark beanspruchten Gebieten werden nach dem RROP in der Planfestlegung eingetragen. So sind auf den Karten des RROP ab der Walsumer Straße nach Osten hin Vorranggebiete für Natur und Landschaft (ruhige Erholung mit Kennzeichen „R“) und ein Vorsorgegebiet der standortgebundenen Landwirtschaft auszumachen. Eine Erweiterung des GI und GE (Gewerbegebiet) Gebietes würde an das Vorranggebiet der ruhigen Erholung direkt heranreichen. Die Emissionen, die von dort ausgehen und in das der ruhigen Erholung vorgesehene Gebiet stark hineinreichen, wären beträchtlich. Die Emissionen, die dort schon jetzt hineinreichen, übersteigen die Grenzwerte. Zu den Überschreitungen kann die Gewerbeaufsicht Auskunft geben. Mit einer Erweiterung des GI und GE Gebietes würden zudem die gewachsenen Orts- und Landschaftsstrukturen, sowie das Landschaftsbild weiter erheblich beeinträchtigen, sowie verfestigen und die Ortseinfahrt Ankums mit Sicht auf den Artländer Dom verschandeln. Eine Ausweitung des vorhandenen GI und GE Gebietes würde die Ortsspange Ost komplett zum Nachteil der eigentlich vorzusehenden Siedlungsentwicklung widersprechen - vergl. dazu RROP 2004 D 1.5 Nr. 03.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm werden dem Änderungsbereich 78/4 keine konkreten Funktionen zugewiesen („weiße Fläche“). Entlang der Straße „Knörpatt“ verlaufen gemäß RROP eine Fernwasserleitung sowie ein regional bedeutsamer Wanderweg. Die nördlich angrenzende Bahnlinie ist als Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe dargestellt und die Bersenbrücker Straße (B 214) als Hauptverkehrsstrasse von überregionaler Bedeutung. Die Walsumer Straße bildet die Grenze zum östlich des Änderungsbereichs bestehenden Naturpark. Hier sind im RROP auch Vorsorgegebiete für Natur u. Landschaft sowie für ruhige Erholung und für Landwirtschaft ausgewiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Bereiche ist nicht zu erwarten.

Ferner sind, nach der Rechtsprechung des OVG Niedersachsen (u.a. Urteil vom 29.08.1995, 1 L 894/94)k, Vorsorgegebiete gemäß LROP 1994 (hierauf basiert das geltende RROP des Landkreises Osnabrück) als Abwägungsdirektiven zu betrachten und nicht als Ziele der Raumordnung. Dementsprechend ist der jeweiligen Vorsorgegebietsbestimmung zwar ein hoher Stellenwert beizumessen, es sind jedoch auch abweichende Entscheidungen möglich.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird ansonsten auf die vorstehende Abwägung verwiesen.

5. Nutzung vorhandener Industrie- und Gewerbeflächen

Das Landesraumordnungsprogramm mit

Klarstellung: Die Verweise auf das LROP

Punkt C 1.5.06 sieht vor, dass vorhandene Industrie- und Gewerbeflächen zunächst für neue Anlagenstandorte bevorzugt werden. Auf eine funktionale Verflechtung von Wohnen und wohnverträglichem Gewerbe ist demnach hinzuwirken. Aus dieser Vorgabe lassen sich zwei Schlussfolgerungen ableiten.

Erstens muss festgehalten werden, dass bis zum jetzigen Zeitpunkt längst nicht alle vorhandenen Gewerbeflächen ausgenutzt werden. So besteht noch Ausbaupotential auf dem Schwedsberg, am Einkaufszentrum, im Industriepark Walsumer Esch und in dem Industriepark im Bereich der Siemensstraße. Außerdem muss festgestellt werden, dass auf einigen Flächen im GI Gebiet, sowie dem GE Gebiet Wohnbebauung zugelassen wurde. Die gewerbliche Nutzung hätte hier eigentlich den Vorrang genießen sollen.

Zweitens soll laut LROP auf wohnverträgliches Gewerbe hingewirkt werden. Das im Bereich Walsumer Esch angesiedelte Gewerbe ist eher eine industrielle Nutzung mit den davon entsprechend ausgehenden Emissionen. Dies steht nicht im Einklang der Vorgaben an wohnverträglichem Gewerbe. Demnach muss schlussgefolgert werden, dass das seiner Zeit eingerichtete Industriegebiet schon damals aus verschiedenen Gesichtspunkten rechtswidrig eingerichtet wurde.

6. Ansiedlung von Industrie- und Gewerbeflächen entlang von Entwicklungsachsen

Laut Landesraumordnungsprogramm mit Punkt C 1.5.07 ist bei der Neuaufstellung oder bei der Änderung von Bauleitplänen in der Abwägung der Gemeinde verstärkt darauf zu achten, dass Siedlungsflächen bedarfsgerecht und ressourcenschonend ausgewiesen und erschlossen werden. Demnach wären Verkehrs- und flächensparende Siedlungsformen vorzusehen. Aus diesem Grundsatz soll laut LROP die Ansiedlung von

beziehen sich auf das LROP 2004. Dessen Vorgaben sind zwar Grundlage des noch geltenden RROP des Landkreises Osnabrück (2004), jedoch gilt heute das LROP 2008 in der aktuellen Fassung 2017.

Ansonsten ist auch zu diesem Punkt festzustellen, dass den Planungen für den Änderungsbereich 78/4 keine raumordnerischen Zielsetzungen entgegenstehen.

Zur Anregung vor Ausweisung neuer **Gewerbegebiete erst verfügbare Altgewerbebestände zu nutzen:**

Entsprechende Möglichkeiten der Nachverdichtung und Innenentwicklung wurden im Rahmen der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum untersucht und dargelegt. Diese Innenentwicklungspotentiale wurden bei der Ermittlung der bis zum Prognosejahr 2035 erforderlichen Gewerbeflächen in Abzug gebracht.

Für die gewerbliche Entwicklung wird ein größerer Pool an zusammenhängenden Bauflächen benötigt. Hierzu stehen in der Gemeinde Ankum derzeit keine besser geeigneten Flächen zur Verfügung.

Zur Anregung Wohnen und Gewerbe **verträglich zu verflechten:**

Wohnverträgliches Gewerbe ist i.d.R. nur in Mischgebieten (MI) bzw. sehr eingeschränkt auch in Wohngebieten möglich. Klassische Gewerbenutzungen sind i.d.R. u.a. durch einen entsprechenden Flächenbedarf und auch ein erhöhtes Emissionsverhalten gekennzeichnet und daher i.d.R. weder in Mischgebieten und erst recht nicht in Wohngebieten möglich. Eine Ausnahme bilden hier z. B. dem jeweiligen Gewerbebetrieb zugeordnete Betriebsleiterwohnungen, die jedoch nur den Schutzanspruch des Gewerbe- bzw. Industriegebietes einfordern können.

Klarstellung: Die Verweise auf das LROP beziehen sich auf das LROP 2004. Dessen Vorgaben sind zwar Grundlage des noch geltenden RROP des Landkreises Osnabrück (2004), jedoch gilt heute das LROP 2008 in der aktuellen Fassung 2017.

Ansonsten ist auch zu diesem Punkt festzustellen, dass den Planungen für den Änderungsbereich 78/4 keine raumordnerischen Zielsetzungen entgegenstehen.

Gewerbe mit erhöhtem Flächenanspruch entlang der Entwicklungsachsen mit guter Verkehrsanbindung und besonders hohen Entwicklungspotentialen vorgesehen werden.

Einige bereits vorhandene Gewerbe- und Industrieunternehmen im Gewerbepark Walsumer Esch haben bereits Größen erreicht, die zum Ankumer Ortsverhältnis gigantisch sind und wohl besser im Niedersachsenpark aufgehoben wären. Der Niedersachsenpark entspricht nach dem, was das LROP beschreibt, genau den Anforderungen, wo derartige Firmen eigentlich anzusiedeln sein sollten. Würde die Bauleitplanung nun gem. der Änderungsbekanntmachung umgesetzt, so müsste davon ausgegangen werden, dass weiter die bereits rechtswidrigen Strukturen verfestigt würden.

7. Boden und Gewässerschutz

Laut RROP (C 2.2.05) und LROP (D 2.2.01) sind die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur auf das notwendige Maß zu begrenzen und eine Versiegelung auszugleichen. Dem Text des RROP entnommen, entstehen Gewässerbelastungen hauptsächlich durch häusliche, aber insbesondere auch durch gewerbliche und industrielle Abwässer, sowie durch Schadstoffe aus der Luft, die in den Boden hineingetragen werden können. Laut dem Gewässerbericht über die Gewässergüte werden im Landkreis Osnabrück schon jetzt viele Gewässer als zu stark belastet eingestuft.

So muss schon jetzt eine starke Beanspruchung der Gewässer und der Luft festgestellt werden. Der Walsumer Bach wurde bereits mehrfach von unbeabsichtigtem Einlaufen verschiedenster Chemikalien aus den ansässigen Industrieunternehmen unter Belastung gestellt. Nicht selten konnten Einsätze der Feuerwehr unter Beteiligung der Gewerbeaufsicht von Anwohnern verzeichnet werden. In vielen Fällen sind dabei Chemikalien in den Regenkanal eingelaufen und konnten glücklicherweise noch oft an der Rückhaltung abgeschöpft werden. Reste laufen dabei immer in den Vorfluter - dem Walsumer Bach, der sich im Bereich des Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft befindet, wo eine umfangreiche sowie schützenswerte Flora und Fauna auszumachen ist.

Mit dem Änderungsbereich 78/4 wird ja gerade ein Bereich für die gewerbliche Fortentwicklung ausgewählt, der der bisherigen gewerblichen Entwicklungsachse zwischen der B 214 im Norden und der K 144 im Süden folgt. Damit ist u.a. auch eine gute Verkehrsanbindung gegeben.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird ansonsten auf die vorstehende Abwägung verwiesen.

Nach Ergebnissen der Umweltprüfung ist im Änderungsbereich 78/4 (vormals 78/5) insbesondere mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen auf:

Boden, Wasser, Klima u. Luft, Flora, Fauna, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie auf den Menschen und seine Gesundheit (z.B. Gewerbelärm).

Die Umweltprüfung hat jedoch auch ergeben, dass die erheblichen (negativen) Auswirkungen auf die Schutzgüter durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden, minimiert bzw. kompensiert werden können.

Details hierzu können dem Umweltbericht zur vorliegenden Änderung entnommen werden.

Der Samtgemeinde liegen keine Erkenntnisse vor, dass bestehende Gewerbebetriebe in Ankum die nach den einschlägigen Gesetzen u. Verordnungen (u.a. WHG, NWG, BImSchG, TA Luft etc.) einzuhaltenden Grenzwerte in ihrem Umfeld erheblich überschreiten. Von Seiten der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück wurden z. B. bezüglich des „Walsumer Bachs“ keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Sofern bestehende Gewerbebetriebe die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte überschreiten sollten, wäre dies i.d.R. nicht zulässig und würde entsprechende Immissionsminderungsmaßnahmen erforderlich machen. Hierzu ergehen i.d.R. entsprechende Auflagen durch die Überwachungsbehörde (bei wasserrechtlichen Fragen u.a. die Untere

Wasserbehörde beim Landkreis Osnabrück). Davon abgesehen, lassen sich Unfälle leider nicht mit absoluter Sicherheit ausschließen. Die Klärung derartiger Sachverhalte ist jedoch nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.

Festgehalten werden muss zudem, dass im angrenzenden Bereich zum vorhandenen Gewerbegebiet ein umfangreiches Wasserschutzgebiet zu verzeichnen ist. Dieses Wasserschutzgebiet, welches einen besonderen Schutzanspruch genießt, versorgt die Ankumer und umliegende Bevölkerung mit Trinkwasser. So lassen sich Grundwasserbereiche nicht einfach durch Linien im Plan abgrenzen. Kommt es zur Havarie, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass Chemikalien auch im Bereich der Wasserschutzgebiete eingetragen werden.

Eine Ausweitung der Bauleitplanung würde auch in dem vorgenannten Punkt die vorhandenen Böden und Gewässer weiter belasten und die Wahrscheinlichkeit für Havarien begünstigen. Die beabsichtigte Vergrößerung des GI und GE Gebietes widerspricht daher ebenso dem LROP sowie dem RROP.

8. Luft- und Lärmbelastung

Laut LROP (C 2.4.02) soll durch die räumliche Ordnung der Siedlungsstrukturen sichergestellt werden, dass Nachteile oder Belästigung der Bevölkerung vor Luft- und Lärmbelastung vermieden werden. Verkehrswege und lärm erzeugende Anlagen sind so zu planen, dass davon ausgehende Lärmbelastungen, insbesondere der Wohnbereiche und Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion, weitgehend vermieden werden (Zitat RROP Seite 59 Punkt 02).

Im Bereich des Wasserschutzgebiets (WSG) soll die geplante bauliche Fortentwicklung so erfolgen, dass sie mit dem Schutzansprüchen des WSG vereinbar ist. So sollen u.a. durch entsprechende Nutzungseinschränkungen bzw. Schutzauflagen Beeinträchtigungen verhindert werden.

Hierzu sollen u.a. die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) sowie die einschlägigen technischen Richtlinien (u.a. RiStWag 2016, Arbeitsblatt DVGW W 101) bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Details hierzu bleiben jedoch der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird ansonsten auf die vorstehende Abwägung verwiesen.

Durch die künftige gewerbliche Nutzung im Änderungsbereich 78/4 (vormals 78/5) können u.a. erhebliche Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen sowie Luftschadstoffe emittiert werden. Eine konkrete Beurteilung ist aufgrund der nicht bekannten künftigen Gewerbeansiedlungen und der zahlreichen Geruchsemissionsarten derzeit nicht möglich. Grundsätzlich sind jedoch bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen u. a. auch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die hierauf basierenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (z. B. 4. BImSchV, TA Luft, TA Lärm) sowie die darin enthaltenden Immissionswerte (Grenzwerte, Richtwerte etc.) zu beachten. Im Rahmen städtebaulicher Planungen ist ferner die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ als Orientierungshilfe heranzuziehen. Bei Einhaltung der geltenden Bestimmungen sind daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Eine konkrete Beurteilung - unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung - bleibt der Bebauungsplanebene vorbehalten.

So muss festgehalten werden, dass das Lärmbelastungskontingent im Industriegebiet, welches eigentlich nach den Raumordnerischen Festlegungen ein solches gar nicht sein dürfte, schon jetzt weit überschritten wird.

Weitere Informationen dazu können beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt erfragt werden. Die Firma Zech (Lingen) begleitet die Raiffeisen Agra e.G. hinsichtlich der Lärmsanierung, die noch immer nicht abgeschlossen ist. Demnach emittiert das Unternehmen insbesondere tieffrequenten Lärm, der weit reicht und durch übliche Verglasung ohne großen Widerstand in den Innenraum von Wohnungen eindringen kann. Messungen zeigen zudem, dass der Lärm bis in die verschiedenen Wohngebiete hineinreicht. Das Lärmspektrum ist eindeutig an verschiedenen Positionen erkennbar. Fragt man verschiedene Einwohner, dann kann häufig festgestellt werden, dass diese den Lärm zwar bemerken, aber bisher nicht davon ausgegangen sind, dass das vom Industriegebiet ausgehen könnte, weil sie vergleichsweise weit weg wohnen.

In gleicher Weise ist die Belastung aus Geruchs-Partikeln einzuordnen. Die Fa. Raiffeisen Agra e.G. stößt erhebliche Mengen davon aus und belastet die Luftqualität bereits jetzt sehr stark, was über das Maß üblicher Landluft hinausgeht.

Hinzu kommt der von der Industrie verursachte Straßenlärm. Im Industrie- und Gewerbegebiet sind viele Unternehmen auszumachen, die einen gewaltigen Fuhrpark aus Lkws vorhalten. Diese Fahrzeuge fahren vielfach insbesondere in der Nachtzeit nach TA-Lärm zwischen 22 Uhr und 6 Uhr an und ab. Außerdem werden die vorhandenen innerörtlichen Straßen und die Zubringerstraße bereits jetzt sehr stark befahren und es werden damit Lärm- und insbesondere Abgase verursacht, die in einem Erholungsgebiet als Nachteil eingestuft werden müssen.

Ankum muss hinsichtlich der zugewiesenen Funktion als Wohn- und Erholungsort hinsichtlich der Emissionen aus Lärm- und Luftverunreinigungen besondere Aufmerksamkeit zugewandt werden. Hier reichen die Vorgaben aus der TA-Luft und TA-Lärm (BImSchG und BImSchV) nicht aus. Die Emissionen, die

Den vorliegenden Planungen für den Änderungsbereich 78/4 stehen keine raumordnerischen Zielsetzungen entgegen.

Der Samtgemeinde liegen ansonsten keine Erkenntnisse vor, dass bestehende Gewerbebetriebe in Ankum die nach den einschlägigen Gesetzen u. Verordnungen (u.a. BImSchG, TA Lärm, TA Luft etc.) einzuhaltenden Grenzwerte in ihrem Umfeld erheblich überschreiten.

Sofern bestehende Gewerbebetriebe die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte überschreiten sollten, wäre dies i.d.R. nicht zulässig und würde entsprechende Immissionsminderungsmaßnahmen erforderlich machen. Hierzu ergehen i.d.R. entsprechende Auflagen durch die Überwachungsbehörde (Staatliches Gewerbeaufsichtsamt).

Die Klärung derartiger Sachverhalte ist jedoch nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird ansonsten auf die vorstehende Abwägung verwiesen.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird hierzu auf die vorstehende Abwägung verwiesen.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird hierzu auf die vorstehende Abwägung verwiesen.

bereits jetzt zu verzeichnen sind, stehen klar gegen die funktionale Einstufung des RROP und LROP. Eine weitere Erhöhung der Emissionen widerspricht allen raumplanerischen Vorgaben und gefährdet die zukünftige Einstufung der Gemeinde als eingetragener Erholungsort.

9. Brandschutz und Brandlast

Eine Ausweitung des GI und GE Gebietes hätte zur Folge, dass die Gefahr und Wahrscheinlichkeit von Klein- und Großbränden steigt. Die Emissionen, die von einem Brand ausgehen, können erheblich sein. Je nach Windrichtung könnte ein Großteil der umliegenden Bevölkerung betroffen sein. Entsprechende Belastung geht zudem auch von Löschwasserhavarien aus. Im vorhandenen Industriegebiet lagern schon jetzt erhebliche Brandlasten unter anderem aus Ölen, Kraftstoffen, Holzmengen, Reigenmengen und vielem mehr. Die Auswirkungen konnten kürzlich noch bei der Fa. Wiesenhof in Lohne betrachtet werden.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes werden u.a. die Bestimmungen der vom DVGW herausgegebenen Arbeitsblätter W 331 und W 405 berücksichtigt. Die erforderlichen Löschwasserkapazitäten können teilweise durch den Wasserverband Bersenbrück über die abhängige Löschwasserversorgung bereitgestellt werden. Falls erforderlich, werden ergänzend unabhängige Löschwasserentnahmestellen in ausreichender Dimensionierung eingerichtet. Die Samtgemeinde Bersenbrück wird als Trägerin des Brandschutzes nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke die entsprechenden Einrichtungen (z.B. Hydranten, Zisternen, Löschwasserteiche etc.) herstellen, damit ein ordnungsgemäßer Brandschutz gewährleistet werden kann. Notwendige Ausstattungen der abhängigen und unabhängigen Löschwasserversorgung werden mit dem Wasserverband Bersenbrück und dem Ortsbrandmeister sowie der Hauptamtlichen Brandschau abgestimmt.

Im übrigen ist festzustellen, dass weder von der Hauptamtlichen Brandschau beim Landkreis Osnabrück noch von der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bersenbrück Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgebracht wurden.

10. Der Schutz der Heimat- und Kulturlandschaft

Es geht um nicht viel weniger als um den Erhalt der hiesigen, bäuerlich geprägten Kulturlandschaft und da sollte es auch gerade für uns als Einwohner das Gebot der Stunde gegen die Landschaftszerstörung sein, diesen Ort mit Industrie vollzupflastern.

Eine massive Ausweitung der Gewerbe- und Industriegebietsflächen, wenn auch Stück für Stück, nach der Salami-Taktik, passt einfach nicht zum uralten Ortskern, zu seinem Ortsbild, zum neuromanischen Artländer Dom mit seinen Bögen durch den Ort und nicht zu

Die individuelle Beurteilung von Beeinträchtigungen der Heimat und der Kulturlandschaft durch Bebauung erfolgt letztendlich durch jeden Menschen subjektiv.

Zur Versachlichung wird auf die Umweltprüfung verwiesen. Darin wird die Bedeutung des Änderungsbereichs 78/4 (vormals 78/5) für die Erholung sowie für das Landschaftsbild wie folgt bewertet (vgl. Kapitel 3.4.3 des Umweltberichts):

Erholungsnutzung:

seiner ländlichen Umgebung, bestehend aus Ferienhöfen und bäuerlichen Strukturen.

Eine Ausweitung des Gewerbe- und Industriegebietes würde einen offiziell ausgewiesenen Wanderweg (siehe Karte RROP) weiter verunstalten. Außerdem sei an dieser Stelle auch nochmals genannt, dass durch Ankum einige andere sehenswerten Routen (Wiehengebirge, Bersenbrücker Landweg, Artlandrouten, Straße der Megalithkultur, örtlich ausgewiesene Wander- und Erlebniswege und viele weitere) führen. Unter dem Punkt RROP 2004 D 3.8.01 seien an dieser Stelle auch nochmals die bedeutsamen Gebiete im Landkreis Osnabrück genannt mit Zitat: "Besonders stark werden auch die Gebiete (...) rund um Ankum (...) von der Bevölkerung in Anspruch genommen". In der Liste werden lediglich weitere 6 Örtlichkeiten genannt. Demnach genießt Ankum, welches als Naherholungsort auch noch auf weiteren Seiten im RROP genannt wird, einen besonderen Status, welcher sogar nach LROP C 3.8.06 zu sichern, zu schützen und als solcher weiterzuentwickeln ist.

Zusammenfassung

Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes im Punkt 78/5 widerspricht, wie zuvor detailliert erläutert, den zugeordneten Funktionen des RROP und des LROP, dem BauGB § 1 und § 1 a, sowie dem BImSchG in erheblichem Maße und ist daher als rechtswidrig

Fläche mit insgesamt geringer Bedeutung für die ruhige landschaftsbezogene Erholung, empfindlichere Bereiche liegen östlich der Walsumer Straße und südlich der Wehberger Straße. Visuelle Beeinträchtigungen bestehen durch die angrenzenden Straßen, durch die westlich liegenden Gewerbegebiete sowie die intensive Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen mit vorherrschender Strukturarmut. Randliche Gehölzstrukturen und kleine Wälder im Umfeld des Änderungsbereichs sowie der über die Walsumer Straße und den „Knörlpatt“ verlaufende Wanderwege sind positiv zu werten.

Schutzgut Landschaftsbild:

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine überwiegend strukturarme, intensiv genutzte Kulturlandschaft am Ortsrand, die zudem baulich vorbelastet ist. Das Landschaftsbild wird zusammenfassend als weniger empfindlich eingestuft.

Die planbedingten Auswirkungen durch Verlust und Neugliederung der Struktur des Erholungsraumes wurden im Rahmen der Umweltprüfung mit wenig erheblich und auf das Landschaftsbild mit erheblich eingestuft.

Zur Minimierung der planbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung u.a. eine angemessene Ein- und Durchgrünung für die zukünftigen Gewerbegebiete vorgesehen werden. Ferner sollen z. B. durch angemessene Bauhöhenbeschränkungen weitere Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen getroffen werden.

Die Umweltprüfung hat insgesamt ergeben, dass die erheblichen (negativen) Auswirkungen auf die Schutzgüter durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden, minimiert bzw. kompensiert werden können. Die konkreten Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der nachgeordneten Plan- bzw. Genehmigungsverfahren zu bestimmen.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird ansonsten auf die vorstehende Abwägung verwiesen.

Zusammenfassend kann auch hier nochmals festgestellt werden:

1. Die vorliegende Planung ist erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB.

einzustufen. Insbesondere des sukzessive Vorgehen (Stück für Stück Erweiterung) stellt eine unzulässige Verfestigung einer rechtswidrigen Situation dar. Außerdem würde eine solche FNP-Änderung Ankum für die Zukunft in erheblichem Maße in seiner Bewohnbarkeit sowie seiner Heimat- und Kulturlandschaft verunstalten und zudem auch die Grundstückswerte verringern.

Das Heranziehen von Ausgleichsflächen zwecks Kompensation der Umweltbelange kann nicht zum Erfolg führen, da unweit der Niedersachsenpark für derartige Nutzung extra eingerichtet wurde und die Stadt Bersenbrück laut den Raumordnungsprogrammen entsprechende Funktionen für industrielle und gewerbliche Nutzungen inne hat. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung muss daher zum Schluss kommen, dass entsprechend höherwertig ausgewiesene Gebiete in der Nähe den Vorrang haben.

Um dem Konkurrenztrieb der Kommunen zu entkommen, sollte darüber nachgedacht werden, dass in der Samtgemeinde sämtliche Industrieunternehmen, sowie Gewerbeunternehmen, die kein Handel sind, künftig in den Niedersachsenpark empfohlen werden. Der Niedersachsenpark ist für solche Ansprüche angelegt und extra eingerichtet worden. Die Kommunen müssten jedoch mit einem geeigneten Schlüssel an den Gewerbesteuer-einnahmen beteiligt werden. Es kann nicht sein, dass die Kommunen hier in Konkurrenz um die emissionsträchtigen Unternehmen buhlen und sich den eigenen Ast der Bewohnbarkeit der eigenen Orte absägen. Dabei haben wir die Möglichkeit, unsere Wirtschaftskraft gemeinsam im Niedersachsenpark zu bündeln.

An dieser Stelle sei auch nochmals gesagt, das alle keine Stromtrasse wollen - bei Industrie scheint das anders auszusehen - obwohl diese sogar noch wesentlich mehr Emissionen emittieren.

Die Samtgemeinde Bersenbrück und vielmehr die Gemeinde Ankum sollte überlegen, welchen Weg sie zukünftig einschlagen will. Entweder weiterhin auf Wohn- und Erholungsgebiet zu setzen oder sich zukünftig ausschließlich der Industrie- und Gewerbe-wirtschaft zu widmen. Beides zusammen schließt sich grundlegend aus.

2. Die vorliegende Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar und erfüllt damit das Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB.

3. Die vorliegende Planung bereitet z. T. erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter vor. Die erheblichen Auswirkungen lassen sich jedoch durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bewältigen.

4. Im Rahmen der Bauleitplanung sind zahlreiche städtebauliche Zielsetzungen und Belange zu berücksichtigen. Zentrales Gebot der Bauleitplanung ist daher das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB. Danach sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Jede planende Gemeinde kann und muss sich gelegentlich innerhalb des gesetzlich gesteckten Abwägungsrahmens in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines anderen Belanges entscheiden.

Die vollständige und gleich gewichtete Erfüllung aller zu berücksichtigenden und vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange kann dabei i.d.R. nicht erreicht werden.

Die Samtgemeinde nutzt auch im vorliegenden Planungsfall ihren planerischen Ermessensbereich. Dies bedeutet in der Kollision zwischen den verschiedenen Belangen eine Bevorzugung der Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft und ein Beitrag zu Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen durch Bereitstellung von Bauflächen und damit notwendigerweise die Zurückstellung anderer privater und öffentlicher Belange.

Der Änderungsbereich 78/4 (vormals 78/5) wird zur Deckung des gewerblichen Baubedarfs in der Gemeinde Ankum benötigt. Hierzu stehen derzeit keine besser geeigneten Flächen zur Verfügung. Schwerer wiegende und damit vorrangige öffentliche oder private Belange stehen der vorliegenden Planung nicht entgegen.

Die Planung wird daher unverändert beibehalten.

**Verhandlungsniederschrift Samtgemeinde
Bersenbrück vom 03.11.2017 u.11.04.2016:**

Heute erschein vor dem Unterzeichnenden und erkläre:

Ich, **Bürger 7** (persönliche Daten aus Datenschutzgründen anonymisiert), bin Eigentümer des im Änderungsbereich 78/3 gelegenen Flurstücks 187/3 der Flur 1, Gemarkung Rüssel, zur Größe von 15.182 qm. Derzeit führt die Samtgemeinde die vorzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum o. g. Flächennutzungsplanverfahren durch.

Hierzu möchte ich erklären, dass ich nicht bereit bin, die o. g. Fläche für eine Bebauung zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der Nähe der Fläche zu meinem landwirtschaftlichen Betrieb kann ich nicht auf die Bewirtschaftung verzichten. Ein Wegfall dieser Fläche für die Bewirtschaftung würde für mich bedeuten, dass ich die Landwirtschaft aufgeben müsste.

Außerdem befürchte ich, dass ich durch eine Bebauung der in der Nähe meines Betriebes vorgesehenen Flächen (Änderungsbereiche 78/2 und 78/3) eine erhebliche Beeinträchtigung meiner landwirtschaftlichen Ausübung erfahren werde. Durch den geringen räumlichen Abstand wird es zu Beschwerden wegen Geruchs- und Lärmbelästigungen kommen.

Vorbemerkung:

Der ursprüngliche Änderungsbereich 78/1 wurde nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 u. 4 Abs. 1 BauGB) wieder aufgegeben. Die Anregungen des Eingebers beziehen sich daher nun auf die Änderungsbereiche 78/1 (vormals 78/2) und 78/2 (vormals 78/3).

Die im Rahmen der vorliegenden Änderung des F-Plan neudargestellten Bauflächen sind für die geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Ankum erforderlich. Dies wird insbesondere in der Begründung und der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum umfassend dargestellt.

Daher werden in der vorliegenden Änderung auch Flächen der Landwirtschaft zu Bauflächen umgewidmet, die derzeit noch von landwirtschaftlichen Betrieben benötigt werden oder bislang aus sonstigen Gründen der Gemeinde Ankum noch nicht zur Verfügung stehen. Diese Bauflächen sind aus städtebaulichen Gesichtspunkten für die geplante Wohnbau- und Gewerbeentwicklung geeignet und werden daher - trotz fehlender Verfügbarkeit - als Baufläche dargestellt. Neben der grundsätzlichen städtebaulichen Eignung und des prognostizierten Flächenbedarfs liegt der Hauptgrund für eine Beibehaltung der Wohnbauflächenendarstellung in dem dadurch gegebenen Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass mit der bauleitplanerischen Umwidmung von bislang landwirtschaftlichen Flächen in Bauflächen keine Flächenenteignung erfolgt oder beabsichtigt ist. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung kann daher auch weiterhin ausgeübt werden.

Aufgrund von Eingaben im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 u. 4 Abs. 2 BauGB), insbesondere zu landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen, wurden die Wohnbauflächen des Änderungsbereichs **78/1** nunmehr um rd. 4,8 ha verklei-

nert. Hierdurch wird die in der Grobabschätzung der Landwirtschaftskammer dargestellte GIRL-Grenzwertlinie von 0,10 (entspricht Geruchswahrnehmungen an 10 % der Jahresstunden) weitgehend eingehalten.

Mit erheblichen Auswirkungen auf die Landwirtschaft ist daher nicht zu rechnen.

Die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung temporär auftretenden Geruchs-, Staub- und Geräuschimmissionen sind als ortsüblich hinzunehmen.

Bis auf die immissionsbedingte Verkleinerung des Änderungsbereichs 78/1 (vormals 78/2) wird die Planung daher unverändert beibehalten.

Darüber hinaus sind keine Anregungen oder Bedenken weder von privater Seite noch von den Trägern öffentlicher Belange zu dieser FNP-Änderung vorgebracht worden.

8 Abschließender Verfahrensvermerk

Die Endfassung der Begründung zum Teil II der 78. Änderung des Flächennutzungsplans (Änderungsbereich 78/4) hat dem Feststellungsbeschluss vom zugrunde gelegen.

Bersenbrück, den

.....
Samtgemeindebürgermeister